

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 24

FREITAG, DEN 25. MÄRZ

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Öffentliche Zustellung	837	Studien- und Prüfungsordnung für den Konsekutiven Master-Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	855
Öffentliche Zustellung	837	Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.)	871
Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	837		
Studien- und Prüfungsordnung für den Grundständigen Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.)	838		

BEKANTMACHUNGEN

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Stefan Scheel, geboren am 13. September 1986, zuletzt wohnhaft Ilenbullen 2, 21107 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 11. April 2011 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Jay Scheel im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 220, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 25. April 2011 als bewirkt.

Hamburg, den 14. März 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 837

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Nikolaos Tokas, geboren am 27. März 1965, zuletzt wohnhaft Hertelstraße 1, 22111 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 11. April 2011 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine

Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Konstantinos Tokas im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 223, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 25. April 2011 als bewirkt.

Hamburg, den 14. März 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 837

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Es ist beabsichtigt, nach § 7 des Hamburgischen Weggesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen den im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Veddel, Gemarkung Veddel, gelegenen, etwa 4966 m² großen Teilbereich der Straße Peutestraße als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich zu entwidmen.

Der Plan über den Umfang der zu entwidmenden Fläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden bei Hamburg Port Authority, Anlagenmanagement Straße, HPA H 221-8, Neuer Wandrahm 4, Zimmer 1.4.23, 20457 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Entwidmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt

Hamburg, den 8. März 2011

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 837

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Grundständigen Studiengang
„Kultur- und Medienmanagement“
im Fernstudium an der Hochschule für
Musik und Theater Hamburg mit dem
Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.)**

Vom 7. Juli 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 13. Juli 2010 die vom Hochschulsenat am 7. Juli 2010 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 473), beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

- I. Allgemeines zum Studium
- II. Zulassung zum Studium
- III. Allgemeine Studienbestimmungen
- IV. Allgemeine Prüfungsbestimmungen
- V. Bachelor-Prüfung
- VI. Sonstige Bestimmungen

I.

Allgemeines zum Studium

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Grundständigen Studiengang Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang KMM) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

Die Fachgruppe „Kultur- und Medienmanagement“ führt die Bezeichnung „Institut für Kultur- und Medienmanagement“ und ist dem Studiendekanat III – wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge – (im Folgenden: Studiendekanat III) der Hochschule zugeordnet. Der Bachelor-Studiengang ist inhaltlich und organisatorisch im Institut für Kultur- und Medienmanagement angesiedelt.

§ 2

Ziele

(1) Mit „Kultur- und Medienmanagement“ ist die interdisziplinäre Koexistenz von Management und Kultur-/Medienwissenschaften verbunden. Management wird verstanden als Komplex von Aufgaben, die zur Steuerung eines Systems erfüllt werden müssen. Durch den Bachelor-Studiengang KMM sollen grundlegende Kenntnisse zum Spektrum managementrelevanter Themen und Tätigkeitsgebiete im Kultur- und Medienbereich vermittelt werden.

(2) Das Grundständige Studienangebot richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit einer hohen Sensibilität für Zusammenhänge sowie mit einem speziellen Interesse an Abläufen in Kultur- und Medienbereichen. Die erworbenen Qualifikationen sollen die Studierenden dazu befähigen, Führungsaufgaben im Kultur- und Medienbereich zu übernehmen. Dazu zählen insbesondere Tätigkeiten im Management von Orchestern und Konzerten, in Museen

und Theatern, in Verlagen und Redaktionen sowie in Verbänden, Stiftungen und sonstigen Kultur- und Medienorganisationen.

(3) Die Anwendungsorientierung der Lehrinhalte soll eine hohe Berufsanschlussfähigkeit der Studierenden sicherstellen. Das Studium fördert zielorientiertes unternehmerisches Denken und Handeln im Kultur- und Medienbereich. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, eigenständig Prozesse im Kultur- und Medienmanagement zu erfassen, zu bewerten und zu strukturieren. Sie sollen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dazu werden ethische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Prinzipien und deren Veränderungen in die Vermittlung integriert. Das Studium soll zum Studium auf Master-Ebene befähigen bzw. Weiterbildungsoptionen eröffnen.

§ 3

Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte des Bachelor-Studienganges orientieren sich an theoretischen und praktischen Erfordernissen von Berufsfeldern aus dem Bereich Kultur- und Medienmanagement. Dazu zählen insbesondere:

- a) Mittleres Management im Bereich klassischer und populärer Musik,
- b) Mittleres Management im Bereich Sprech-, Musik- und Tanztheater,
- c) Mittleres Management im Bereich Bildende Kunst, z.B. Museumsmanagement,
- d) Mittleres Management im Bereich Literatur, z.B. Verlagsmanagement,
- e) Mittleres Management im Bereich Angewandte Künste,
- f) Mittleres Management im Bereich im Bereich Printmedien,
- g) Mittleres Management im Bereich audiovisuelle Medien,
- h) Mittleres Management im Bereich Neue Medien,
- i) Mittleres Management im Non-Profit-Bereich und Stiftungsmanagement,
- j) Veranstaltungs- und Projektmanagement im Kultur- und Medienbereich,
- k) Fundraising und Sponsoring,
- l) Nationale und internationale Kultur- und Medienpolitik,
- m) Kommunikation und Mitarbeiterführung.

(2) Die Vermittlung der Erfordernisse erfolgt über Präsenzveranstaltungen und Studienbriefe aus folgenden Bereichen:

- a) Wirtschaft und Recht: Es werden ökonomische und juristische Kenntnisse bezogen auf den Bereich Kultur- und Medienmanagement vermittelt.
- b) Politik und Gesellschaft: Es werden Kenntnis und kritisches Durchdringen der vielfältigen und politischen Bedingungsbeziehungen ausgebildet.
- c) Führung und Organisation: Es werden Felder organisationaler, persönlicher und personeller Beziehungen im Kultur- und Medienbereich aufgezeigt.
- d) Kulturelle und Medien-Kompetenz: Die Studierenden erhalten einen systematischen Überblick und gleichzeitig einen detaillierten Einblick in die spezifischen Profile unterschiedlicher Kultur- und Medienbereiche. Es

werden zudem berufspraktische Eignungen der Studierenden ausgebaut sowie Berufs- und Aktionsfelder im Bereich Kultur- und Medienmanagement vorgestellt.

Das Modulelement Kultur und Medien enthält verschiedene Fachschwerpunkte, darunter z.B. Musik, Bildende Kunst, etc. Es werden immer Fachschwerpunkte im Studienprogramm angeboten, die jedoch in Umfang und Inhalt variieren und sich tagesaktuellen und der Entwicklung der Branchen entsprechenden Themen anpassen können. Die Vermittlung der Erfordernisse wird ergänzt durch die Gegenüberstellung von öffentlich-rechtlichen und privaten Anforderungen, von Einzel- und Kollektivstrukturen sowie von gemeinnützigen und erwerbswirtschaftlichen Aspekten.

(3) Die zentralen Studienelemente im Fernstudium sind:

- a) Studienbriefe, die im Fernstudium die Vorlesungen eines Präsenzstudiums ersetzen und vorrangig der Wissensvermittlung dienen. Das erforderliche Grundlagenwissen und damit zentrale Inhalte des Bachelor-Studiums werden durch gedrucktes Studienmaterial (Studienbriefe) vermittelt. Sie werden zur individuellen Bearbeitung bereitgestellt. Die Autoren der Kurse gehören dem interdisziplinären Studienkonzept entsprechend unterschiedlichen Disziplinen an. Die Kurse vermitteln sowohl disziplinübergreifendes Grundlagenwissen als auch Wissen zu einem spezifischen Arbeitsbereich des Kultur- und Medienmanagements sowie begleitend kultur- bzw. medienwissenschaftliches Hintergrundwissen. Jeder Studienbrief behandelt ein Thema abschließend, unterstützt durch ein umfassendes Spektrum an Übungsaufgaben. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über die intensive Bearbeitung der Studienbriefe hinaus die dort genannte weiterführende Literatur verwenden. Die Bearbeitung der Studienbriefe wird durch Klausuren geprüft.
- b) Präsenzveranstaltungen dienen als ein- bis zweitägige Seminare und Workshops vorrangig der Wissensanwendung. In ihnen wird das durch Studienbriefe vermittelte Wissen vertieft und Themen und Trend werden erörtert. Präsenzveranstaltungen dienen der Vertiefung des Lehrstoffs, der gemeinsamen Erarbeitung von Fragestellungen und der Auseinandersetzung mit kulturellen und medialen Praxisfeldern. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Studierenden auf die Präsenzveranstaltungen vorbereiten; entsprechende Literatur- und weiterführende Hinweise geben die Dozentinnen und Dozenten. Die Studierenden erwerben begleitend zu Präsenzveranstaltungen Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten.

§ 4

Aufnahme des Studiums

Das Studium im Bachelor-Studiengang KMM kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag für einen Studienbeginn im Wintersemester ist jeweils bis 1. August, für einen Studienbeginn im Sommersemester bis 1. Februar an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 5

Studienabschluss, akademischer Grad

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 2 genannten Ziele erreicht wurden.

(2) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung gemäß § 22 verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

(3) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 6

Gebühren für das Studium

Die Hochschule erhebt für die Teilnahme an dem Bachelor-Studiengang KMM Gebühren. Näheres ist in der Gebührenordnung für Grundständige Studienangebote im Bereich Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg geregelt.

II.

Zulassung zum Studium

§ 7

Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Bachelor-Studiengang ist berechtigt, wer die Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 2 erfüllt und die Eignung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 8 nachgewiesen hat.

(2) Die Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(3) Bei überdurchschnittlicher Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach Absatz 2 abgesehen werden. Eine überdurchschnittliche Befähigung kann über eine mehrjährige praktische Erfahrung in leitender Position im Kultur- und Medienbereich nachgewiesen werden. Eine leitende Position ist gleichzusetzen mit einer Führungsverantwortung gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(4) Eine überdurchschnittliche Befähigung gemäß Absatz 3 wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. In jedem Fall ist der Realschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ferner gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist durch entsprechende Bescheinigungen allgemein anerkannter Institutionen zu erbringen (z.B. Goethe Institut Mittelstufenprüfung bzw. ein Äquivalent).

§ 8

Einzureichende Unterlagen, Aufnahmeprüfungsverfahren

(1) Das Aufnahmeprüfungsverfahren dient der inhaltlichen Eignungsprüfung sowie der Ermittlung von Interessenlage, Reflexions- und Verbalisierungsvermögen der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen. Deren Mitglieder werden vom Fachausschuss Kultur- und Medienmanagement bestimmt. Sie setzt sich zusammen aus mindestens zwei, höchstens vier Professorinnen und Professoren bzw. Lehrbeauftragten des Bachelor-Studienganges sowie höchstens zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Kultur- und Medienmanagement.

(3) Das Aufnahmeprüfungsverfahren erfolgt in zwei Stufen.

(4) Für die Stufe 1 der Aufnahmeprüfung sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses folgende Unterlagen einzureichen:

1. der ausgefüllte Aufnahmeantrag,
2. ein ausführlicher und den Studienanforderungen entsprechend aussagefähiger Lebenslauf,
3. Nachweise der darin genannten Schulabschlüsse (beglaubigte Kopien) und Tätigkeiten,
4. Lichtbild mit namentlicher Kennzeichnung auf der Rückseite,
5. handschriftlich unterzeichnete eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen,
6. ausführliche Angaben über Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
7. ein Motivationsbericht gemäß Absatz 5.

(5) Der Motivationsbericht umfasst bis zu drei DIN-A4-Seiten, wobei eine DIN-A4-Seite rund 2500 Zeichen entspricht. Darin sind anschaulich und logisch strukturiert darzustellen:

1. Erwartungen an das Studium,
2. Erwartungen an die eigene berufliche Entwicklung sowie
3. Einschätzungen über gegenwärtige und über zukünftige Strukturen und Anforderungen im Kultur- und Medienmanagement.

(6) Die Stufe 1 der Aufnahmeprüfung gemäß Absatz 4 wird von einer Prüfungskommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zur Stufe 2 der Aufnahmeprüfung gemäß Absatz 7 kann nur zugelassen werden, wer Stufe 1 mit „bestanden“ absolviert hat. Die Aufnahmeprüfung ist erfolgreich absolviert, wenn beide Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung jeweils mit mindestens „bestanden“ bewertet haben.

(7) Die Stufe 2 der Aufnahmeprüfung umfasst eine Klausur, die Fragen zu aktuellen Themen aus dem Kultur- und Medienmanagement enthält (bis zu 45 Minuten) sowie ein Einzelgespräch (bis zu 15 Minuten) zum Erfassen studienrelevanter Vorkenntnisse sowie der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit und sozialer Indikatoren.

(8) Die Bewertung erfolgt von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission gemeinschaftlich. Es stehen die Noten „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zur Verfügung. Wird einer der beiden Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ bewertet, dann gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als „nicht bestanden“. Die Aufnahmeprüfungskommission fertigt eine Niederschrift über die Aufnahmeprüfung und deren Ergebnisse an. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission zu unterschreiben.

(9) Werden die in Absatz 4 genannten Unterlagen nicht vollständig eingereicht, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und auf Zulassung zum Studium.

(10) Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater.

III.

Allgemeine Studienbestimmungen

§ 9

Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs KMM beträgt einschließlich der Bachelor-Abschlussprü-

fung sechs Semester. Das Bachelor-Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert, es kann jedoch auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Das Bachelorstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelor-Prüfungseinheit mit Ablauf des 6. Semesters abgeschlossen sein kann.

(3) Für die gesamte Arbeitsbelastung während des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, studienbegleitender Leistungsnachweise, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelor-Abschlussprüfung werden pro Semester 30 Leistungspunkte, also insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden

§ 10

Aufbau des Studiums

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen, in denen mehrere inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen zu in sich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten zusammengefasst sind und Teilqualifikationen im Hinblick auf das Studiengangziel vermitteln. Die Module werden grundsätzlich mit Modulprüfungen (studienbegleitende Leistungsnachweise) abgeschlossen, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird. Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Der Erwerb der Leistungspunkte ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(2) Die Belegung der Module erfolgt je nach Modul durch den Erwerb von Studienbriefen, die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, durch das erfolgreiche Absolvieren von Klausuren, Praktika, Hausarbeiten, Referaten und der Abschluss-Prüfung.

(3) Die Module, ihre Anordnung im Studium und die Verteilung der Leistungspunkte ist ersichtlich in den Anlagen „Studienplan“ und „Modulbeschreibungen“.

(4) Innerhalb der Module sind die zu absolvierenden Leistungen gemäß Anlage als „Pflicht“ und „Wahlpflicht“ gekennzeichnet.

(5) Die Module sind interdisziplinär angelegt. Sie werden von Lehrenden verschiedener Fachrichtungen und unterschiedlichen praktischen Hintergrundes durchgeführt.

(6) Modulbeschreibungen geben Auskunft über

- Dauer der Module,
- Frequenz des Angebots,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Modulverantwortliche/r,
- gegebenenfalls Teilnahmevoraussetzungen,
- zugeordnete Präsenzveranstaltungen und Studienbriefe,
- Anzahl der Leistungspunkte pro Modul,
- Voraussetzungen zum Erwerb der Leistungspunkte.

(7) Über die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen erhalten die Studierenden eine Bescheinigung. Über das erfolgreiche Absolvieren von Prüfungen erhalten die Studierenden einen Leistungsnachweis.

(8) In den Studieninhalten „Wahlpflicht“ können die Studierenden individuell Studienschwerpunkte wählen.

Die Wahl von Studienschwerpunkten fördert die Profilbildung der Studierenden.

(9) Im Praxismodul BA 4.4 findet das Praktikum/Projekt statt: Die Studierenden absolvieren im 4. Semester ein 6-wöchiges Praktikum bzw. ein 6-wöchiges, inhaltlich abgeschlossenes Vollzeit-Projekt beim aktuellen Arbeitgeber (Nachweis des Arbeitgebers erforderlich). So werden Schlüsselqualifikationen gefördert und die im Studium erworbenen Kenntnisse in den Berufsfeldern praktisch erprobt. Die Studierenden wählen den Bereich aus, in dem sie praktische Erfahrungen im Kultur- und Medienmanagement sammeln möchten. Praktikum bzw. Projekt müssen den Studiengangszielen gemäß § 2 entsprechen. Für das Praktikum/Projekt ist ein Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Anerkennung zu stellen. Ein Praktikum/Projekt muss vor Antritt durch den Prüfungsausschuss genehmigt sein. Die Anerkennung eines Praktikums/Projekts setzt den Nachweis der tatsächlich absolvierten Praktikums-/Projektzeit voraus. Der Nachweis ist vom Praktikums-/Arbeitgeber zu bestätigen. Die Studierenden werden während des Praktikums/Projekts vom Arbeitgeber und/oder einem Mitglied des Lehrkörpers des Bachelor-Studienganges betreut. Über das Praktikum/Projekt ist ein Bericht gemäß § 15 Absatz 5 zu erstellen. Er muss 120 Tage nach Abschluss des Praktikums/Projekts dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(10) Alle Studienmodule werden als Ganzes studiert. Sie müssen grundsätzlich von allen Studierenden im Laufe des Studiums belegt werden.

(11) Ort und Zeit der Veranstaltungen und Prüfungstermine werden frühzeitig veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Durchführung der sie betreffenden Veranstaltungen sowie über sonstige Bekanntmachungen des Hochschulsenats, des Fachausschusses Kultur- und Medienmanagement sowie der Lehrenden aktiv zu informieren.

§ 11

Koordination, Betreuung und Beratung

(1) Für die Organisation der Lehre und die inhaltliche Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen sind Koordinatorinnen und Koordinatoren („Modulverantwortliche“) zuständig. Sie informieren den Fachausschuss Kultur- und Medienmanagement rechtzeitig vor Semesterbeginn über den Lehrveranstaltungsplan. Sie sind an Beschlüsse des Studiendekanats gebunden.

(2) Der Bachelor-Studiengang bietet eine Studienfachberatung an. Sie unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studientechniken sowie über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

IV.

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Zur Organisation von Aufnahmeprüfungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen, Zusatzprüfungen und Bachelor-Abschlussprüfungen sowie weiteren Aufgaben nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Er berichtet dem Rat des Studiendekanats III – wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge – (im Folgenden: Studiendekanat III) der Hochschule.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in der in dieser Ordnung festgesetzten Zusammensetzung und den vorgesehenen Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
- c) sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(6) Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Über Widersprüche entscheidet ein Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG.

(9) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Zu Beginn der Amtszeit sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss bestellt als Prüferin oder Prüfer, wer das Prüfungsfach an der Hochschule hauptberuflich, als Professorin bzw. Professor gemäß § 17 HmbHG,

oder als Lehrbeauftragte/r bzw. Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in lehrt.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können auf schriftlichen Antrag der Studierenden auf Gleichwertigkeit geprüft und angerechnet werden, soweit diese gegeben ist. Die Antragsteller sind dafür verantwortlich, dass ihr Antrag die zur Anerkennung erforderlichen Informationen enthält bzw. diese dem Antrag als Anlage beigelegt sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung ist auch mit Auflagen möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen und nicht in die Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss gemäß § 12 bestellt die Prüferinnen und Prüfer aller studiengangsrelevanten Prüfungen.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch Prüferinnen und Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen beispielsweise Führungskräfte aus Kultur- und Medieneinrichtungen.

(3) Die Bewertung einer Leistung liegt in der Verantwortung der Prüfenden. Sind in bestimmten Fällen mehrere Prüfende vorgesehen, so liegt die Verantwortung der Bewertung bei allen Prüfenden. Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und für die Prüfungsbestandteile der Bachelor-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Das Gleiche gilt für andere studienbegleitenden Prüfungsleistungen, sofern sie als „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen.

(5) Für Modulprüfungen sind durch den Prüfungsausschuss grundsätzlich mit den Inhalten der Lehrveranstaltung vertraute Lehrende zu Prüferinnen und Prüfern zu bestellen.

§ 15

Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, (Studienbegleitende Leistungsnachweise)

(1) Modulprüfungen sind studienbegleitende Leistungsnachweise und schließen jeweils ein Modul ab. Sie dienen dazu, die je nach Studienverlauf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden zu überprüfen. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fachaufgaben lösen können.

(2) Die Bewertungen der studienbegleitenden Leistungsnachweise gehen in die Berechnung der Note des Bachelor-Abschlusses ein. Anzahl und Form der Leistungsnachweise ergeben sich aus der Anlage.

(3) Prüfungsformen für die studienbegleitenden Leistungsnachweise in den Modulen 1.1-4.3 und 5.1-6.2 sind:

a) Klausur:

Die Voraussetzung für die Teilnahme an Klausuren ist der Erwerb des entsprechenden Studienbriefes. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben zu den jeweiligen Studienbriefen allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln schriftlich zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt 240 Minuten.

b) Hausarbeit:

Die Voraussetzung für die Anrechnung einer Leistung, die durch eine Hausarbeit erbracht werden soll, ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit von bis zu 15 DIN-A4-Seiten Umfang (mit jeweils 2500 Zeichen) über ein Thema aus jeweils einer Präsenzveranstaltung. Studierende bearbeiten eine von den Lehrenden vorgegebene Aufgabe unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur theoretisch und wahlweise empirisch. Dauer der Bearbeitung: 10 Wochen nach offizieller Vergabe der Aufgabenstellung an die Studierenden.

c) Referat:

Die Voraussetzung für die Anrechnung einer Leistung, die durch ein Referat erbracht wird, ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung. Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten. Zum Referat kann nach rechtzeitiger Vorgabe durch die Prüfenden die Moderation einer sich auf das Referat beziehenden und ihr unmittelbar folgenden Diskussion gehören. Die Dauer der Diskussion beträgt maximal 45 Minuten.

Alle Formen der Leistungserbringung sind Einzelleistungen und können nicht in Gruppenarbeit erbracht werden.

(4) Die Studierenden entscheiden sich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist während des Semesters zur Erbringung von Leistungsnachweisen. Dazu reichen Sie eine schriftliche Anmeldung ein (Online-Portal). Die Eintragung ist nach Ablauf der Frist verpflichtend. Eine Änderung der Eintragung nach Fristende ist ohne triftige Gründe entsprechend § 17 Absatz 2 nicht zulässig. Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß der Eintragung werden als „nicht bestanden“ bewertet und müssen bis zur Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung wiederholt werden.

(5) Im Praxismodul ist über das Pflichtpraktikum/-projekt ein Bericht zu erstellen, der über Inhalt, Ablauf und Struktur des Praktikums/Projekts Auskunft gibt. Ferner soll er Einschätzungen der Studierenden beinhalten bezüglich der Betreuung sowie der Mitwirkungs- und Entfaltungsmöglichkeiten am Praktikums-/Arbeitsplatz. Der Bericht hat einen Umfang von 5 bis 10 Seiten. Er muss 120 Tage nach Abschluss des Praktikums/Projekts dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(6) Der Bericht wird von einer Prüfungskommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 15 bestellt und besteht aus zwei an das Institut KMM berufenen Professorinnen bzw. Professoren. Das Praktikum/Projekt ist erfolgreich absolviert, wenn beide Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung jeweils mit mindestens „bestanden“ bewertet haben.

(7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend (4,0)“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Das Modul gilt dann als abgeschlossen.

(8) Aus den Noten der Leistungsnachweise aus den Modulen 1.1-4.3 und 5.1-6.2 wird als arithmetisches Mittel eine Durchschnittsnote gebildet. Diese Durchschnittsnote geht als Teilnote in die Bewertung des Bachelor-Abschlusses ein. Es werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Bewertung von Prüfungen, Leistungsnachweisen

(1) Die Prüfungen werden von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung bewertet. Die Bewertungskriterien sind von den Lehrenden frühzeitig offen zu legen.

(2) Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind jedoch die Bewertungen 0,7 – 4,3 – 4,7 – 5,3.

(3) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note des Leistungsnachweises errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Die Note des Leistungsnachweises lautet:

1 bis 1,50	sehr gut,
1,51 bis 2,50	gut,
2,51 bis 3,50	befriedigend,
3,51 bis 4,00	ausreichend,
ab 4,01	nicht ausreichend.

(4) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(5) Die Noten der Einzelleistungen werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftige Gründe von einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Triftige Gründe sind Krankheit der/des Studierenden oder Erkrankung eines Kindes, für das die Studierenden erziehungsberechtigt sind. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen. Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt werden. Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit einem unrichtigen Zeugnis sind auch Urkunden einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ihren Antrag übermitteln sie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form unter Beifügung einer Begründung. Bis zur Entscheidung über den Antrag durch den Prüfungsausschuss wird der Vollzug der Entscheidung, die zu dem Antrag führte, ausgesetzt. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG).

§ 18

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Behinderung angemessene und Formen zur Leistungserbringung einräumen; die Anforderungen zur Leistungserbringung bleiben davon unberührt.

(2) Die besonderen Bedingungen werden zwischen Prüfungsausschuss und Studierenden rechtzeitig vorher abgeprochen.

(3) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19

Wiederholen von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Bachelor-Arbeit kann einmal, in besonderen Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden.

(3) Sind alle Wiederholungsversuche erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholung der Prüfung abzulegen ist. Hält sich der oder die Studierende nicht an diese Frist, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(5) Der Termin und weitere Vorgaben zur Leistungserbringung werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

(6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

V.

Bachelor-Prüfung

§ 21

Zulassungsantrag zur Bachelor-Prüfung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Zur Bachelor-Prüfung zugelassen werden Studierende, die die erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise in der erforderlichen Zusammensetzung gemäß der Anlage erfolgreich absolviert haben.

(2) Dem schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind beizufügen:

1. die Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. gegebenenfalls ein Antrag über die anzurechnenden studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 13,
3. Themenvorschlag für die Bachelor-Arbeit,
4. Vorschläge für die Besetzung der Prüferinnen bzw. Prüfer der Bachelor-Arbeit gemäß § 23 Absatz 9,
5. die Nennung des Lehrbereiches für die Mündliche Bachelorprüfung gemäß § 24 Absatz 6,
6. Vorschläge für die Besetzung der Prüferinnen bzw. Prüfer der Mündlichen Bachelor-Prüfung gemäß § 24 Absatz 6,
7. eine unterzeichnete Erklärung darüber, dass die/der Studierende in einem Bachelorstudiengang KMM oder einem damit vergleichbaren Studiengang keine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges anhängig ist.

(3) Ist es den Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen

Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Über seine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Zulassungsantrag kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu 30 Tage vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Die Entscheidung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die/der Studierende nach Absatz 3, Nummern 2 und 7 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

§ 22

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich über die letzten 6 Monate der Regelstudienzeit (Modul BA 6.3 „Bachelor-Abschlussprüfung“).

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. Wissenschaftliche Abschlussarbeit gemäß § 23 (Bachelor-Arbeit),
2. Mündliche Prüfung gemäß § 24 (Mündliche Bachelor-Prüfung).

§ 23

Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit weisen Studierende nach, dass sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend im letzten Semester.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 90 Tage. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die eine Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen. Bei Krankheit wird unter Vorlage eines ärztlichen Attests die durch Krankheit versäumte Bearbeitungszeit auf den Abgabetermin aufgerechnet, ohne dass dies mit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gleichgesetzt wird.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 2 beginnt mit Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Bei der Bestimmung von Thema und Inhalt muss sichergestellt sein, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb dieser Frist möglich ist. Es soll möglichst praxisorientiert ausgewählt werden. Weicht das Thema vom Vorschlag der Studierenden ab, so sind diese vor der Ausgabe des Themas zu hören. Das Thema der Bachelor-Arbeit kann bis zwei Monate vor dem Abgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Bearbeitung eines neu gestellten Themas gilt in diesem Fall weiterhin als Erst-Versuch. Für die Bearbeitung der neuen Themenstel-

lung bleibt der Abgabetermin bestehen, der terminlich für die alte Themenstellung festgelegt wurde (Restlaufzeit).

(4) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.

(5) Die Bachelor-Arbeit umfasst ca. 30 DIN-A4-Seiten mit ca. 2500 Zeichen je Seite. Abweichungen sind nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer zulässig. Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung.

(6) Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der umgehenden Unterrichtung des Prüfungsausschusses. Nebenabreden in Unkenntnis des Prüfungsausschusses sind unwirksam.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in vierfacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

1. sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat,
2. dass er Zitate entsprechend kenntlich gemacht hat,
3. die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung in vergleichbaren Studienangeboten verwendet worden ist,
4. die Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

Ein nachweislicher Verstoß gegen diese Versicherung kann zum Ausschluss von der Bachelorprüfung führen. Ein nach erfolgter Bachelorprüfung nachgewiesener Verstoß kann zu einer nachträglichen Aberkennung der Bachelorprüfungsleistungen führen.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren sein. Beide Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 11 bestimmt, wobei die Studierenden Vorschläge machen können, denen soweit möglich und vertretbar entsprochen wird.

(10) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist von beiden Gutachterinnen bzw. den Gutachtern in Form einer schriftlichen Stellungnahme festzuhalten. Die Gutachten werden zur Prüfungsakte genommen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird gemäß § 16 abgebildet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestimmt. Die Note der Bachelor-Arbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren der Bachelor-Arbeit sollte innerhalb von 10 Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann gemäß § 16 einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen zum zweiten Mal, wiederholt werden. Dazu ist die Bearbeitung eines neuen Themas erforderlich, das sich grundsätzlich von dem Thema der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit unterscheidet.

§ 24

Mündliche Bachelorprüfung

(1) Die Mündliche Bachelorprüfung wird durchgeführt, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Bachelor-Arbeit mindestens 4,00 beträgt.

(2) Die Mündliche Bachelorprüfung dauert bis zu 45 Minuten und ist eine Einzelprüfung.

(3) Die Mündliche Bachelorprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Prüfungsteil I: Disputation der Bachelor-Arbeit,
- b) Prüfungsteil II: Prüfung in einem Lehrgebiet, das keine wesentlichen thematischen Überschneidungen mit der Bachelor-Arbeit aufweisen darf.

(4) In Prüfungsteil I sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen auf dem Gebiet ihrer Bachelor-Arbeit verfügen. Dazu sind die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit selbstständig zu begründen sowie eigenständige Stellungnahmen und Bewertungen zu praxisbezogenen Problemstellungen aus dem Umfeld der Bachelor-Arbeit abzugeben.

(5) In Prüfungsteil II sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen aus einem Lehrbereich verfügen, das die Studierenden selbst auswählen.

(6) Die Prüfungskommission der Mündlichen Bachelor-Prüfung wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 bestellt und besteht aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern. Der Prüfungskommission gehört in jedem Fall eine/einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Bachelor-Arbeit an. Studierende können die Prüfungsgegenstände und Prüferin bzw. Prüfer der Lehrbereiche vorschlagen. Prüferin bzw. Prüfer der Bachelor-Arbeit ist eine/r der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter.

(7) Die Bewertung der Mündlichen Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 16. Sie erfolgt unabhängig von der Bewertung der Bachelor-Arbeit. Die Note der Mündlichen Bachelorprüfung wird den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung und Beratung mitgeteilt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von allen Prüfenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

(8) Aus den von den Prüferinnen bzw. Prüfern abgegebenen Noten wird eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

§ 25

Bewertung der Bachelor-Abschlussprüfung und Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde,
2. die beiden Teile der Mündlichen Bachelorprüfung mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurden.

(2) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Teilnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung der Teilprüfungen gemäß § 24. Dabei gilt folgende Gewichtung: Bachelor-Arbeit: 66 % (12 LP), Mündliche Bachelor-Prüfung: 34 % (6 LP). Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Teilnote der Bachelor-Prüfung lautet entsprechend § 16.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich aus der Teilnote der Bachelorprüfung gemäß § 24 aus den Teilnoten der Modulprüfungen. Dabei gilt folgende Gewichtung:

1. Teilnote Bachelor-Prüfung: 50 %,
2. Teilnote Modulprüfungen: 50 %.

(4) Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 26

Akademischer Grad, Bachelor-Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird den Studierenden der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen. Über die bestandene Bachelor-Prüfung stellt die den Bachelorstudiengang Kultur- und Medienmanagement durchführende Hochschule für Musik und Theater Hamburg ein Zeugnis, ein Diploma Supplement und eine Bachelor-Urkunde aus, in der die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet wird. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Bachelorgrad auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung im Bachelorstudiengang Kultur- und Medienmanagement verliehen wird.

(2) Das Zeugnis enthält:

- a) die Teilnote der Bachelorabschlussprüfung gemäß § 25 Absatz 3,
- b) die Noten der Einzelleistungen der Bachelor-Prüfung gemäß § 22 Absatz 2,
- c) das Thema der Bachelor-Arbeit,
- d) die Einzelnoten der Modulprüfungen gemäß Anlage 1,
- e) die Teilnote der Modulprüfungen gemäß Anlage 1.

Allen gerundeten Teilnoten wird der zugrundeliegende Wert in Klammern beige stellt.

(3) Das Diploma Supplement wird nach den Maßgaben der Hochschulrektorenkonferenz gestaltet.

(4) Die Urkunde und das Zeugnis werden vom Präsidenten der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

(5) Zeugnis und Bachelorurkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Haben Studierende ihr Studium abgebrochen, an der Bachelorprüfung nicht teilgenommen oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Ein schriftlicher Nachweis über absolvierte Modulprüfungen kann auf Antrag gestellt werden.

§ 27

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln und Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung der Bachelor-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Man-

gel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Prüfungsleistung kann nachträglich als „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(2) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen

(3) Die Entziehung des Bachelorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird den Prüflingen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

VI.

Sonstige Bestimmungen

§ 29

Geltungsbereich und Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2007, Wintersemester 2007/2008 oder Sommersemester 2008 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 14. November 2007 fort (Amtl. Anz. 2008 S. 1103), sofern sie nicht nach den Regelungen der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 2. Juli 2008 (Amtl. Anz. 2008 S. 1796) studieren. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 14. November 2007 tritt zum Wintersemester 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009, Sommersemester 2009, Wintersemester 2009/2010 oder Sommersemester 2010 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den Regelungen der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 2. Juli 2008 (Amtl. Anz. 2008 S. 1796) fort. Diese Regelungen der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 2. Juli 2008 treten zum Wintersemester 2017/2018 außer Kraft. Nach dem 31. März 2018 ist ein Abschluss nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr möglich.

Hamburg, den 7. Juli 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 838

Anlagen:

Studienplan, Modulstruktur und Modulbeschreibungen

Der Studienplan des Grundständigen Bachelor-Studiengangs (Fernstudium) in der Übersicht:

Modul	Bezeichnung	PSB	LP	WSB	LP	K	LP	PPV	LP	WPV	LP	HA	LP	LP Σ
BA 1.1	Einführung in KMM und Methodologie	2	4			2	6	1	1			1	4	15
BA 1.2	Einführung in Wirtschaft und Recht	2	4			1	3			2	4	1	4	15
BA 2.1	Management in Kultur und Medien I	1	2	1	2	1	3			1	2	1	4	13
BA 2.2	Einführung in die Kultur- und Medienpolitik	1	2	1	2	1	3							7
BA 2.3	Projektmanagement	1	2							2	4	1	4	10
BA 3.1	Management in Kultur und Medien II	1	2			1	3			2	4	1	4	13
BA 3.2	Vertiefung Wirtschaft und Recht			2	4					1	2	1	4	10
BA 3.3	Kultur und Gesellschaft	1	2	1	2	1	3							7
BA 4.1	Management in Kultur und Medien III	1	2	2	4	1	3							9
BA 4.2	Marketingmanagement			1	2					1	2			4
BA 4.3	Interne und externe Kommunikation			1	2					1	2	1	4	8
BA 4.4	Praxismodul													9
Praktikum und Bericht														
BA 5.1	Management in Kultur und Medien IV			3	6	1	3							9
BA 5.2	Finanzmanagement			1	2	1	3			1	2	1	4	11
BA 5.3	Wahlmodul			1	2					2	4	1	4	10
BA 6.1	Management in Kultur und Medien V			2	4	1	3							7
BA 6.2	Examensvorbereitung			1	2			1	1	1	2	1	-	5
BA 6.3	Bachelor-Abschlussprüfung			Abschlussarbeit			12	Mündliche Abschlussprüfung			6		18	

BA = Bachelor-Studiengang im Fernstudium

SB = Studienbrief | PSB = Pflicht-SB | WSB = Wahlpflicht-SB | PV = Präsenzveranstaltung | PPV = Pflicht PV | WPV = Wahlpflicht-PV
 LP = Leistungspunkte (credit points) | LN = Leistungsnachweise | K = Klausur | HA = Hausarbeit | R = Referat | E = Exposé

Modulstruktur und Modulbeschreibungen

1. Semester	BA 1.1	LP	BA 1.2	LP	LP
Pflicht-SB	2	4	2	4	8
Wahlpflicht-SB					
Klausur	2	6	1	3	9
Pflicht-PV	1	1			1
Wahlpflicht-PV			2/3	4	4
Hausarbeit	1	4	1	4	8
LP BA 1.1 – 1.3		15		15	30

BA 1.1				Einführung in KMM und Methodologie			
SB	PV	LN	LP	2 PSB	1 PPV	2 K + 1 HA	4 + 5 / 2 + 4 = 15 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 1 Einführung in Kultur- und Medienmanagement PSB 2 Grundlagen der Empirischen Sozialforschung PPV 1 KMM Kompakt			
Qualifikationsziele				Kennenlernen der Lehrgebiete und wesentlichen Arbeitsfelder des Kultur- und Medienmanagements / Erstes Erfassen von interdisziplinären Zusammenhängen / Erkennen der Praxis- und Forschungsrelevanz der Studieninhalte, insbesondere der Möglichkeiten und Bedingungen der empirischen Sozialforschung			
Inhalte				Übersicht über Bereiche des Kulturmanagements und der Kulturpolitik / Methoden der Datenerhebung, insbesondere Auswertungs- und Prognosemethoden, Organisationsanalyse sowie Grundlagen der Umfeld- und Wettbewerbsanalyse / Wissenschaftliches Arbeiten			
Bemerkungen				Die Pflicht-Präsenzveranstaltung findet in Hamburg statt.			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

BA 1.2				Einführung in Wirtschaft und Recht			
SB	PV	LN	LP	2 PSB	2 aus 3 WPV	1 K + 1 HA	4 + 3 / 4 + 4 = 15 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 3 Wirtschaft PSB 4 Rechtliche Grundlagen im Kultur- und Medienmanagement WPV 1 Kompaktkurs Rechnungswesen WPV 2 Einführung Wirtschaft WPV 3 Einführung Recht			
Qualifikationsziele				Erlangen einer ersten Kenntnis über Gegenstand und Methoden der Wirtschafts- und Rechtslehre / Schaffen einer Sensibilität für den Umgang mit verschiedenen Anspruchsgruppen / Erlangung von Basiskenntnissen in Wirtschaft und Recht sowie über wechselseitige Bedingungen dieser Disziplinen			
Inhalte				Methoden der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Gegenstand und Aufgaben der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und des betrieblichen Rechnungswesens / Rechtsgrundlagen und Rechtsprinzipien, insbesondere Privates und Öffentliches Recht sowie Einführung in Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht			
Bemerkungen				Sämtliche Präsenzveranstaltungen finden in Hamburg statt.			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

2. Semester	BA 2.1	LP	BA 2.2	LP	BA 2.3	LP	LP
Pflicht-SB	1	2	1	2	1	2	6
Wahlpflicht-SB	1/2	2	1/2	2			4
Klausur	1	3	1	3			6
Pflicht-PV							
Wahlpflicht-PV	1/2	2			2/3	4	6
Hausarbeit	1	4			1	4	8
LP BA 2.1 – 2.3		13		7		10	30

BA 2.1				Management in Kultur und Medien I			
SB	PV	LN	LP	1 PSB / 1 aus 2 WSB	1 aus 2 WPV	1 K + 1 HA	2 + 2 + 3 / 2 + 4 = 13 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 1 Leadership WSB 1 Organisation WSB 2 Selbstverständnis und Leitbild WPV 1 Einführung Kommunikation WPV 2 Grundlagen der Kommunikationstheorie			

Qualifikationsziele	Erfassen kommunikationstheoretischer Grundlagen zur zielführenden Gestaltung von Kommunikation / Erlernen der grundlegenden Ansätze von Führung und Verantwortung im Hinblick auf die Gestaltung von Organisationsprozessen
Inhalte	Einführung in die Organisationslehre und in die Modelle zur Organisationsgestaltung / Grundlagen zu Selbstverständnis und Corporate Identity einer Organisation / Organisatorische und personelle Aspekte von Kommunikation / Objektivität und Subjektivität bei Information und Kommunikation / Einblick in Kommunikationstheorien und grundlegende Elemente des Kommunikationsprozesses
Lehrformen	Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen
Voraussetzungen zum LP-Erwerb	Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit

BA 2.2				Einführung in die Kultur- und Medienpolitik			
SB	PV	LN	LP	1 PSB / 1 aus 2 WSB	1 aus 2 WPV	1 K + 1 HA	2 + 2 / 3 = 7 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 2 Grundlagen der Politik und Verwaltung WSB 1 Politik und Verwaltung WSB 2 Öffentliche Finanzen WPV 1 Grundlagen der Kulturpolitik WPV 2 Grundlagen der Medienpolitik			
Qualifikationsziele				Erkennen der verschiedenen Aufgaben und Kompetenzen unterschiedlicher Organe und Akteure in Politik und Verwaltung / Entwickeln eines Anwendungsverständnisses für Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen verschiedener Organe und Akteure in Verwaltungsorganisationen / Erfahren des unterschiedlichen Kommunikationsverhaltens politischer und verwaltender Instanzen / Entwickeln eines Verständnisses von Verwaltung, ihrer Bedeutung, Funktion und Aufgaben / Erlernen des Wesens und der Bedeutung der öffentlichen Finanzwirtschaft / Aufbau eines Grundverständnisses von der Kultur- und Medienpolitik in Bund, Ländern und Gemeinden / Erlangen eines Grundlagenwissens über die deutsche Medienordnung			
Inhalte				Prozesse und Akteure in Politik und Verwaltung / Grundprinzipien und Staatsorgane, staatlicher Verwaltungsaufbau, Kommunalverfassungsrecht und kommunale Organe / Prozesse zur Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Gebietskörperschaften / Neues Steuerungsmodell / Einführung in das öffentliche Wirtschaftsrecht, Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht / Öffentliche Güter und öffentlicher Haushaltsplan / National- und Wohlfahrtsstaat / Überblick über die Akteure der Medienpolitik und über die Struktur der deutschen Medienmärkte			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

BA 2.3				Projektmanagement			
SB	PV	LN	LP	1 PSB	2 aus 3 WPV	1 HA	2 / 4 + 4 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 3 Projektsteuerung und Evaluation im Kultur- und Medienmanagement WPV 3 Methoden des Projektmanagements WPV 4 Projektentwicklung WPV 5 Kommunikationstraining			
Qualifikationsziele				Erwerben eines Grundlagenwissens zu spezifischen Begrifflichkeiten und Prozessabläufen des Projektmanagements / Erlernen unterschiedlicher Methoden, Maßnahmen und Instrumente des Projektmanagements / Erlangen einer Umsetzungscompetenz für das Erlernte, um Chancen und Risiken im Projektmanagement erkennen und steuern zu können / Entwickeln eines Anwendungsverständnisses der Anforderungen, die an Führung und Delegation gestellt werden zur Befähigung zum Einsatz von Praxishilfsmitteln			
Inhalte				Ziele im Projektmanagement / Qualität im Projekt- und Projektprozess / Projektcontrolling und Evaluationsverfahren / Strategische Projektsteuerung / Umsetzungsprozess einer Idee zum Projekt / Planung und Durchführung von Kontrollverfahren / Ermittlung der Ertrags- und Liquiditätssituation / Theoretische Grundlagen zu Rhetorik, Präsentationstechniken und -training / Sprechen vor der Gruppe			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Hausarbeit			

3. Semester	BA 3.1	LP	BA 3.2	LP	BA 3.3	LP	LP
Pflicht-SB	1	2			1	2	4
Wahlpflicht-SB			2/3	4	1/2	2	6
Klausur	1	3			1	3	6
Pflicht-PV							
Wahlpflicht-PV	2/3	4	1/2	2			6
Hausarbeit	1	4	1	4			8
LP BA 3.1 – 3.3		13		10		7	30

BA 3.1				Management in Kultur und Medien II			
SB	PV	LN	LP	1 PSB	2 aus 3 WPV	1 K + 1 HA	4 + 3/4 + 4 = 13 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 1 Personalwesen WPV 1 Mitarbeitergespräche WPV 2 Führungstraining WPV 3 Personalwirtschaft			
Qualifikationsziele				Erkennen wesentlicher Einflussfaktoren aus der betrieblichen Umwelt auf Organisationen / Erwerben von Kenntnissen problemadäquater Reaktionen / Kennenlernen von Organisationsprinzipien zu bewältigenden Steuerungsaufgaben / Einordnen der Herausforderungen für Führungskräfte bedingt durch eine voranschreitende Digitalisierung / Erlernen von Anforderungen der Motiv- und Motivationslehre / Intensivierung der Fähigkeit zur Übernahme und Delegation von Verantwortung / Aufbau von Grundlagenkenntnissen zum Arbeitsrecht / Erlangung der Fähigkeit und Fertigkeit kreativ auf die Gestaltung von Arbeitsverträgen in einem KMU Einfluss zu nehmen, Heranführung an die Lösung von arbeitsrechtlichen Konfliktfällen / Kennenlernen der erforderlichen Fähigkeiten zur Übernahme von verantwortlicher Führung / Erlernen von Strategieentwicklung und Instrumenten zur Personalgewinnung, des Personaleinsatzes / Erfahren der Wirkung von Arbeitsklima und Führungskultur			
Inhalte				Personalmanagement als quantitative und qualitative Personalarbeit / Personalpolitische Instrumente zur Führung von fest angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern / Individuelles und kollektives Arbeitsrecht / Mitarbeitergespräche, Konfliktgespräche, Kritikgespräche motivationserhaltend führen / Relevanz kommunikationstheoretischer Ansätze / Metakommunikation / Konflikterkennung und Konfliktlösungen / Ziel- und Visionstechniken für Führungskräfte / Führungsprozesse und Interaktion / Personalbedarfsplanung und Personalentwicklung / Personaleinsatz und -controlling			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

BA 3.2				Vertiefung Wirtschaft und Recht			
SB	PV	LN	LP	2 aus 3 WSB	1 aus 2 WPV	1 HA	4/2 + 4 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				WSB 1 Spezifika des Kultur- und Medienrechts WSB 2 Betriebliche Leistungen WSB 3 Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung WPV 4 Einführung in das Arbeitsrecht WPV 5 Einführung in das Stiftungs- und Steuerrecht			
Qualifikationsziele				Kennen der Grundzüge des Wettbewerbsrechts und der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht sowie der Strukturen und Instrumente des deutschen und europäischen Kartellrechts / Kenntnis relevanter Aspekte des Medienrechts und des Persönlichkeitsrechts sowie der Gesetze zur Pressefreiheit, des Jugendschutzes, des Datenschutzes und der europäischen Regelungen des Medienrechts / Fähigkeit zur Bestimmung von Merkmalen der Massenmedien / Kenntnis des Rechts am eigenen Bild und der Verbreitungsverbote sowie der Bedeutung von „Meinungsfreiheit“ auch im juristischen Sinn, Fähigkeit zur Einordnung von Aufgaben und Zielen der Produktionswirtschaft / Kenntnis der Möglichkeiten einer kostenoptimalen Gestaltung von Finanzdispositionen eines Betriebes unter Berücksichtigung relevanter Rechtsbestimmungen / Verständnis der KLR-Modelle und für deren praktische Relevanz / Erlangen einer Lösungskompetenz für Anforderungen des Arbeitsrecht unter Einbeziehung arbeitsrechtlicher Prozesse / Kenntnis und Verstehen der wesentlichen stiftungs- und abgabenrelevanten Rechtsordnungen			
Inhalte				Wettbewerbsrecht und Kartellrecht / Vertiefende Grundlagen des Medienrechts und Methodik der Rechtsanwendung anhand des EU- und des nationalen deutschen Rechts / Grundlagen der Beschaffungslehre, der Produktionswirtschaft und Materialwirtschaft / Einordnung der KLR in die Betriebswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des betrieblichen Rechnungswesens und des Controllings / Individual- und Kollektivarbeitsrecht unter besonderer Beachtung von Arbeitsvertrag, Aufhebungsvertrag, Mitarbeitervertrag, sozialversicherungsrechtlicher Konsequenzen sowie personal- und dienstrechtlicher Lenkungsinstrumente / Grundlagen des Steuer- und Stiftungsrechts / Bestimmungsvorschriften insbesondere des UStG, KStG, EStG, GewStG und der Abgabenordnung			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

BA 3.3				Kultur und Gesellschaft			
SB	PV	LN	LP	1 PSB / 1 aus 2 WSB	-	1 K	2 + 2 + 3 = 7 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 2 Kulturosoziologie WSB 4 Netzwerke WSB 5 Wissensmanagement			

Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Unterscheidung und Differenzierung von Kultur und Zivilisation in jeweiligen Konzeptansätzen / Kennenlernen grundlegender Merkmale komplexer Systeme und Problemsituationen sowie von typischen Fehlern im Umgang mit komplexen Systemen / Kenntnisse der Methodik von vernetztem Denken / Erlernen eines Katalogs von Methoden und Instrumenten zur schrittweisen Analyse und Bearbeitung von Problemsituationen / Erwerb von Kenntnissen über verschiedene Strategien und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Problemlösungskompetenz / Wissen über grundlegende Begriffe und theoretische Modelle der Netzwerkarbeit und sozialer Organisationen / Fähigkeit zur Entwicklung eines Instrumentariums für Netzwerkarbeit und Berücksichtigung der Methoden für eine strategische Netzwerkentwicklung und -pflege / Aufbau eines Bewusstseins für die Komplexität des Wissensmanagements und Fähigkeit zur Differenzierung zwischen Informationswissen und Handlungswissen
Inhalte	Konzeptionalisierung des Kulturbegriffs / Kultur als Anpassungsvorgang und Konstruktion kultureller Wirklichkeit / Einblick in kultursoziologische Denkweisen anhand von Modellen und ausgewählten Beispielen / Merkmale komplexer Systeme / Methodik des vernetzten Denkens / Schrittfolge zur Bewältigung komplexer Problemsituationen / Bedingungen der Netzwerkpolitik / Funktion und Bedeutung von Netzwerken und Netzwerkarbeit / Merkmale und Anforderungen der Wissensgesellschaft / Strukturmodelle des Wissensmanagements / Lernen und lernende Organisationen
Lehrformen	Studienbriefe
Voraussetzung zum LP-Erwerb	Bearbeitung und Klausur

4. Semester	BA 4.1	LP	BA 4.2	LP	BA 4.3	LP	BA 4.4	LP	LP
Pflicht-SB	1	2							2
Wahlpflicht-SB	2/3	4	1/2	2	1/2	2			8
Klausur	1	3							3
Pflicht-PV									
Wahlpflicht-PV			1/1	2	1/2	2			4
Hausarbeit					1	4			4
Praktikum							1	9	9
LP BA 4.1 – 4.4		9		4		8		9	30

BA 4.1				Management in Kultur und Medien III			
SB	PV	LN	LP				
				1 PSB / 2 aus 3 WSB	-	1 K	2 + 4 + 3 = 9 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 1 Strategisches Management WSB 1 Strategische Planung WSB 2 Innovationsmanagement WSB 3 Personalstrategie			
Qualifikationsziele				Erlernen von Analysemethoden zur Strategiegestaltung im Blick auf Erörterungen über Geschäftsfeldstrategien, Kunden- und Mitbewerberstrategien, betrieblicher Gesamtstrategien, strategischer Kontrollsysteme und strategischer Entscheidungen / Erfahren der Dimensionen von Marktattraktivitäten durch Umfeld-, Branchen-, und Betriebsanalysen / Erlernen von Tools zur Analyse und Planung im Marketing-Management / Erlernen ausgewählter Methoden zur Auswahl und Bewertung relevanter Märkte / Kenntnis der zentralen Anforderungen an Planung, Planungsgrundlagen und Programmplanung / Erfahren der Relevanz techno-, sozio- und systemstrukturierter organisationstheoretischer Ansätze / Erlernen von Modellen und Methoden der Organisationsentwicklung und gängiger Systeme organisatorischer Führung / Schaffung einer theoretischen Grundlage im Bereich Innovationsmanagement und Einbeziehung von Arbeitsansätzen für das FEI-Management / Kenntnisse über Phänomene der Innovationsschwäche von Organisationen und der Mechanismen von Innovationsresistenz / Wissen um die Bedeutung individuellen Lernens von Organisationsmitgliedern / Kennenlernen der Bedeutung einer offenen Unternehmenskultur für ein lernförderliches Klima / Erwerben der fachlichen und methodischen Kenntnisse zum Erkennen der Anforderungen und Perspektiven einer Personalentwicklungs-Strategie			
Inhalte				Grundlagen des strategischen Managements / Konzeption und Umsetzung strategischer Entscheidungen / Strategische Analyse- und Planungskonzepte / Innovationsmanagement / Konfliktmanagement / Personalführung als Managementaufgabe von strategischer Bedeutung / Bausteine eines integrierten Personalentwicklungssystems			
Lehrformen				Studienbriefe			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Klausur			

BA 4.2				Marketingmanagement			
SB	PV	LN	LP				
				1 aus 2 WSB	1 PV im Wahlfach	-	2 / 2 = 4 LP
Bestandteile des Moduls				WSB A Marketing-Prozess WPV A Strategien im Marketing WSB B Marketing-Planung WPV B Marketing-Praxis			

Qualifikationsziele	Erlernen der Instrumente zur Bestimmung, Planung, Durchführung und Kontrolle von Marketing-Maßnahmen / Kenntnis der Struktur von Marktsegmenten und der strategischen Ausrichtung eines Betriebes auf Marktanforderungen / Verständnis von Marktphasen eines Produkts / Wissen über Grundlagen und Besonderheiten des Dienstleistungsmarketing, seiner Instrumentarbereiche und Instrumente / Erlangen einer Grundlagenkompetenz zur Entwicklung von Qualität und Qualitätsmanagement für Dienstleistungsunternehmen sowie Aufgaben und Bedeutung von Qualitätsmanagement / Kenntnis über Methoden der Markt- und Marketingforschung / Aneignung kommunikationstheoretischer Ansätze zur Analyse der Wirkung und Wirtschaftlichkeit von Kommunikationsmaßnahmen
Inhalte	Gegenstand und Elemente des Marketing-Managements / Basisstrategien und Konzeptionen im Dienstleistungsmarketing / Grundlagen der Markt- und Marketingforschung / zielgruppen- und marktstrukturorientiertes Marketing-Mix / Grundlagen der Kommunikationspolitik kultureller und medialer Betriebe / Marketingrecht
Lehrformen	Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen
Voraussetzung zum LP-Erwerb	Bearbeitung und Teilnahme

BA 4.3				Interne und externe Kommunikation			
SB	PV	LN	LP	1 aus 2 WSB	1 PV im Wahlfach	1 HA	2 / 2 + 4 = 8 LP
Bestandteile des Moduls				WSB A Presse- und Öffentlichkeitsarbeit WPV A Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Praxis WSB B Online-Kommunikation und Social Media Management WPV B Strategien und Praxis der Online-Kommunikation			
Qualifikationsziele				Erlernen der Grundelemente von Pressearbeit / Erwerb von Kenntnissen zu Gegenstand, Wirkung und Funktion von Public Relations und Public Affairs für kulturelle und mediale Prozesse / Erlernen der Elemente von Zielfindung, Planung und Umsetzung des Einsatzes analoger und digitaler Medien			
Inhalte				Grundlagen der Pressearbeit und der Öffentlichkeitsarbeit kultureller und medialer Betriebe / Informationsmanagement / Internetbasierte Kommunikation / Umgang mit den Medien / Arbeitswelt der Medien und Redaktionen / journalistische Darstellungsformen / Erstellung von Pressematerial / PR und Public Affairs / Mechanismen und Funktionsweisen der Kommunikation im Web 2.0.			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Hausarbeit			

BA 4.4				Praxismodul			
SB	PV	LN	LP	-	-	Bericht (unbenotet)	9
Inhalte				Praktikumsberatung: Auswahl und Umsetzungsprozess der Station, Reflexion und Erkenntnis Praktikum: Das Praktikum soll Ergebnisse und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis vertiefen Bericht über das Praktikum: Reflexion über die Erfahrungen und eigene Gestaltung der Praktikumszeit			
Qualifikationsziele				Während des Praktikums intensivieren die Studierenden ihre berufspraktischen und kommunikativen Kompetenzen und wenden ihr im Studium bereits erworbenes Wissen in der Praxis an. In einem Zeitraum von mindestens 6 Wochen erfahren sie die Arbeit im Alltag einer Kultur- oder Medieninstitution und können neue Tätigkeiten und Berufsfelder kennenlernen. Zudem profitieren sie in ihrer persönlichen Entwicklung vom realitätsnahen Umgang mit Kollegen, von der konkreten Einbindung in eine Institution sowie von der Verantwortungsübernahme, die aus der Bearbeitung eigener Aufgabenstellungen resultiert. Sollte bereits ein festes Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber bestehen kann alternativ zu einem Praktikum ein Projekt beim Arbeitgeber übernommen und in der angegebenen Zeit realisiert werden.			
Lehrform				Beratung/Kolloquium, begleitetes Praktikum			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Teilnahme an der Beratung / am Kolloquium / Absolvieren des Praktikums (mindestens 6 Wochen) / Bericht (unbenotet)			
Modulverantwortliche/r				Prof. Dr. Friedrich Looch			

5. Semester	BA 5.1	LP	BA 5.2	LP	BA 5.3	LP	LP
Pflicht-SB							
Wahlpflicht-SB	3/4	6	1/2	2	1/2	2	10
Klausur	1	3	1	3			6
Pflicht-PV							
Wahlpflicht-PV			1/2	2	2/3	4	6
Hausarbeit			1	4	1	4	8
LP BA 5.1 – 5.3		9		11		10	30

BA 5.1				Management in Kultur und Medien IV			
SB	PV	LN	LP	3 aus 4 WSB	-	1 K	6 + 3 = 9 LP
Bestandteile des Moduls				WSB 1 Qualitätsmanagement WSB 2 Unternehmensführung WSB 3 Controlling WSB 4 Ehrenamtsmanagement			
Qualifikationsziele				Kenntnis von Gegenstand, Umsetzungsanforderung und Wirkung des Ansatzes „Total Quality Management“ / Wissen über den Aufbau eines strategischen, zielführenden, systematischen und umfassenden Qualitätsmanagements sowie Befähigung zur Übertragung dieser Erörterungen auf Kultur- und Medieneinrichtungen / Erlernen der Methoden des Qualitätsmanagements, insbesondere hinsichtlich von Problemanalyse und strategischer Entwicklung / Fähigkeit zur Zielbestimmung, zur Bestimmung der Zielprioritäten, zur Kommunikation von Zielen, zur Kontrolle und Aktualisierung von Zielen sowie des Umgangs mit Kritik an Zielen / Kenntnisse über die Organisationstheorie unter Einbeziehung sozialer Bedürfnisse im Hinblick auf strategische und operative Anforderungen / Erfahren der personalpolitischen Konsequenzen bei Integration von ehrenamtlich Mitwirkenden in haupt- und nebenamtlich geführte Organisationen			
Inhalte				Total Quality Management / Qualitätsmanagementsysteme für Kultur- und Medieneinrichtungen / Aufbau eines Qualitätsmanagement-Systems und dessen Zertifizierung / Planung und Kontrolle sowie moderne Methoden der Unternehmensführung / Change-Leadership / Controlling als Führungsinstrument / Einbindung von Ehrenamtlichen			
Lehrformen				Studienbriefe			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Klausur			

BA 5.2				Finanzmanagement			
SB	PV	LN	LP	1 aus 2 WSB	1 PV im Wahlfach	1 K + 1 HA	2 + 3/2 + 4 = 11 LP
Bestandteile des Moduls				WSB A Rechnungswesen WPV A Budgetplanung und Projektfinanzierung WSB B Finanzierung und Investition WPV B Finanzcontrolling			
Qualifikationsziele				Erlernen der Ziele und Aufgaben des kaufmännischen Rechnungswesens privat- und öffentlich-rechtlicher Organisationen / Kenntnis der Aufgaben und Basisverfahren der Kosten- und Leistungsrechnung / Einsicht in die Aufgaben und die Funktionsweise der Kameralistik sowie der finanzwirtschaftlichen und personalpolitischen Konsequenzen eines Übergangs von der Kameralistik zur Doppik / Erlangen eines Basisverständnisses von privaten und öffentlichen Investitionen und deren Finanzierung / Erlernen der Finanzierungsarten sowie der Methoden und Instrumenten im Investitions- und Finanzcontrolling / Befähigung zur Bestimmung optimaler Ersatzprobleme bei Investitionen			
Inhalte				Rechnungswesen und Buchhaltung in Dienstleistungsorganisationen / Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung / Finanzbuchhaltung / Kameralistik und Doppik / Grundlagen der Kapitalwirtschaft / Grundlagen der finanzwirtschaftlichen Unternehmensplanung und Unternehmenssteuerung / Investitionsplanung und Finanzanalyse / Finanzplanung und Finanzcontrolling / Statische und dynamische Verfahren der Investitionsrechnung			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

BA 5.3				Wahlmodul			
SB	PV	LN	LP	1 aus 2 WSB	2 PV im Wahlfach	1 HA	2 / 4 + 4 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				WSB A Kultur WPV A1 / WPV A2 Auswahl aus Kultursparten WSB B Medien WPV B1 / WPV B2 Auswahl aus Mediensparten			
Qualifikationsziele				Kenntnisse zur kulturellen Identität unter besonderer Beachtung von Sozialisation und Enkulturation / Fähigkeit zur Erkennung und Differenzierung von Stereotypen			
Inhalte				Selbstbilder und Fremdbilder / Kulturangebote als meritorische Güter / Kultursparten: Museumsmanagement, Ausstellungsmanagement, Musikmanagement, Konzertmanagement, Orchestermanagement, Konzerthausmanagement, Theatermanagement, Veranstaltungs- und Festivalmanagement, Kulturberatung, Kulturtourismus, Strategieentwicklung für Medieneinrichtungen, Kulturgeschichte, Kulturtheorie Mediensparten: Medienmanagement, Verlagsmanagement, Redaktionsmanagement, Online-Marketing, Veranstaltungs- und Festivalmanagement, Medienberatung, Medienkommunikation, Medienplanung, Strategieentwicklung für Medieneinrichtungen, Literaturprojekte und -förderung, Soziokultur und Kulturelle Bildung, Musikvermittlung, Mediengesellschaft und Journalismus, Mediengeschichte, Medientheorie			

Lehrformen	Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen
Voraussetzung zum LP-Erwerb	Bearbeitung und Teilnahme, Hausarbeit

6. Semester	BA 6.1	LP	BA 6.2	LP	BA 6.3	LP	LP
Pflicht-SB					BAA	12	12
Wahlpflicht-SB	2/3	4					4
Klausur	1	3					3
Pflicht-PV			1	1	BMP	6	7
Wahlpflicht-PV			1/2	2			2
Referat			1	2			2
LP BA 6.1 - 6.3		7		5		18	30

BA 6.1				Management in Kultur und Medien V			
SB	PV	LN	LP	2 aus 3 WSB	-	1 K	4 + 3 = 7 LP
Bestandteile des Moduls				WSB 1 Repetitorium Kultur- und Medienmanagement WSB 2 Interkulturelle Kompetenz WSB 3 Fundraising - Management, Methoden und Instrumente			
Qualifikationsziele				Kontrolle des erworbenen Wissens anhand von Essays / Kenntnis von Chancen und Risiken eines interkulturellen Zusammenwirkens unter Berücksichtigung von kulturell bedingten Unterschiedlichkeiten / Erfahren von Herausforderungen zum Erkennen und Nutzen von Potenzialen kultureller Vielfalt / Sensibilisierung für mögliche Bruchstellen der Zusammenarbeit hinsichtlich des Fremdverstehens / Entwicklung von Verständnis für die Spezifika interkultureller Arbeitssituationen / Aneignung der grundlegenden Kenntnisse über elementare Anforderungen an ein Fundraisingmanagement / Erlangen vertiefender Kenntnisse über alle wesentlichen theoretischen Elemente und Bedingungen des Fundraisings und seines Praxiseinsatzes			
Inhalte				Wirtschaftswissenschaftliche Essays / Essays zur kulturwissenschaftlichen Hermeneutik / Essays zur Kritischen Theorie / Kulturosoziologischer Essay / Organisationssoziologischer Essay / Systemtheoretischer Essay / Interkulturelle Zusammenarbeit / Interkulturelle Kompetenz / Strategien der interkulturellen Kommunikation / Fundraising als Anforderung eines Beschaffungsmarketing und Beziehungsmarketing / Akteure des Fundraising / Strukturen und Entwicklungen des Dritten Sektors / Der deutsche Spenden- und der Sponsoringmarkt / Instrumente und Methoden des Fundraising und deren Effektivität / Analyse, Planung, Umsetzung und Controlling von Fundraising-Entscheidungen / Rechtliche Organisationsformen für das Fundraising.			
Lehrformen				Studienbriefe			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung, Klausur			

BA 6.2				Examensvorbereitung			
SB	PV	LN	LP	-	1 PPV / 1 aus 2 WPV	1 R (unbenotet)	2 / 1 + 2 = 5 LP
Bestandteile des Moduls				PPV Bachelor-Kolloquium WPV 1 Auswahl aus Kultursparten WPV 2 Auswahl aus Mediensparten			
Qualifikationsziele				Darstellung und Vermittlung des Themas der wissenschaftlichen Abschlussarbeit Nachvollziehen von Kultur- und Medienmanagementrelevanten Prozessen und Entscheidungen anhand von Beispielen aus der Praxis.			
Inhalte				Im Kolloquium werden die Themen und Inhalte der Abschlussarbeiten präsentiert und diskutiert. Die Teilnehmer erhalten individuelles Feedback / Beispiele aus Kultursparten bzw. Mediensparten dienen der thematischen und methodischen Reflexion der studienrelevanten Anforderungen und Inhalte / Kultursparten: Museumsmanagement, Ausstellungsmanagement, Musikmanagement, Konzertmanagement, Orchestermanagement, Konzerthausmanagement, Theatermanagement, Veranstaltungs- und Festivalmanagement, Kulturberatung, Kulturtourismus, Strategieentwicklung für Medieneinrichtungen, Kulturgeschichte, Kulturtheorie Mediensparten: Medienmanagement, Verlagsmanagement, Redaktionsmanagement, Online-Marketing, Veranstaltungs- und Festivalmanagement, Medienberatung, Medienkommunikation, Medienplanung, Strategieentwicklung für Medieneinrichtungen, Literaturprojekte und -förderung, Soziokultur und Kulturelle Bildung, Musikvermittlung, Mediengesellschaft und Journalismus, Mediengeschichte, Medientheorie			
Bemerkungen				Das Kolloquium findet in Hamburg statt.			
Lehrform				Kolloquium, Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Teilnahme, Präsentation/Referat (unbenotet)			

BA 6.3				Bachelor-Abschlussprüfung			
SB	PV	LN	LP	-	-	BAA / BMP	12 + 6 = 18 LP
Bestandteile des Moduls				Abschlussarbeit (BAA) Mündliche Abschlussprüfung (BMP)			
Inhalte und Qualifikationsziele				In der Bachelorarbeit soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb von drei Monaten eine Aufgabe aus dem Bereich „Kultur- und Medienmanagement“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit entsprechen. Die Mündliche Bachelorprüfung gliedert sich in drei gleich berechnete Teile: (a) und (b) jeweils eine Prüfung in einem Fach, das sich thematisch nicht mit der Bachelorarbeit deckt, (c) Verteidigung der Bachelorarbeit – hier sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Forschungsergebnisse in verschiedenen Theorien- und Praxiskontexten vertiefend, reflektierend und meinungsbildend zu diskutieren.			
Bemerkungen				Die Mündliche Prüfung findet in Hamburg statt.			
Lehrform				Selbststudium			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Absolvieren von Bachelorarbeit und Mündlicher Prüfung			

Studien- und Prüfungsordnung für den Konsekutiven Master-Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 7. Juli 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 13. Juli 2010 die vom Hochschulsenat am 7. Juli 2010 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 473), beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

- I. Allgemeines zum Studium
- II. Zulassung zum Studium
- III. Allgemeine Studienbestimmungen
- IV. Allgemeine Prüfungsbestimmungen
- V. Masterprüfungseinheit
- VI. Sonstige Bestimmungen

I.

Allgemeines zum Studium

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Konsekutiven Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanage-

ment“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) (fortan: Master-Studium KMM) der Hochschule für Musik und Theater (fortan: Hochschule).

Die Fachgruppe „Kultur- und Medienmanagement“ führt die Bezeichnung „Institut für Kultur- und Medienmanagement“ und ist dem Studiendekanat III – wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge – (im Folgenden: Studiendekanat III) der Hochschule zugeordnet. Der Master-Studiengang ist inhaltlich und organisatorisch im Institut für Kultur- und Medienmanagement angesiedelt.

§ 2

Studienziele

Das Master-Studium KMM wendet sich an Interessenten, die eine leitende Funktion in Einrichtungen bzw. im Rahmen von Projekten der Bereiche Kultur und/oder Medien einnehmen möchten. Struktur und Inhalte des konsekutiven Studiums sind in allen Aspekten vertiefend darauf ausgerichtet, die Studierenden dazu zu befähigen, ebendort Führungsverantwortung zu übernehmen.

Im Studiengang werden Kenntnisse von Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen in Kultur und Medien analysiert und interpretiert, damit Studierende eine diesbezügliche Schnittstellen- und Führungskompetenz systematisch auf- und ausbauen können.

Zielsetzung des Studiengangs sind Kenntnisaufbau und Erkenntnisgewinn in Gegenstand und Wirkung von Management in einem kreativen und ästhetischen Kontext. Prozessuale Analysen werden dabei von Analysen sinnlicher Wahrnehmung sowie deren philosophischer und auch soziologischer Einordnung begleitet. Folglich sind semiotische und ästhetische Theorien ebenso Bestandteil des Studiums wie Diskurse darüber, nach welchen empi-

risch zugänglichen Kriterien Bewertungen und Urteile über kreative und ästhetische Leistungen zustande kommen.

Der ganzheitlich dialogorientierte und auf aktive Mitwirkung ausgerichtete Studiengang fördert Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeiten. Es soll den Studierenden ein vertieftes Verständnis der Funktionsweisen und Probleme moderner Gesellschaften eröffnen und möglichst vielfältig, umfassend und detailliert auf Entscheidungssituationen vorbereiten. Dazu vermittelt er geistes- und sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden und Arbeitsweisen der Gesellschafts- und Kulturanalyse.

Das Studium soll zur Promotion befähigen bzw. eine berufliche Entwicklung auf der mittleren und oberen Managementebene ermöglichen.

§ 3

Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte des Master-Studienganges orientieren sich an den theoretischen und praktischen Erfordernissen von Berufsfeldern aus dem Bereich Kultur- und Medienmanagement. Dazu zählen insbesondere:

- Management im Bereich klassischer und populärer Musik,
- Management im Bereich Sprech-, Musik- und Tanztheater,
- Management im Bereich Bildende Kunst, z. B. Museumsmanagement,
- Management im Bereich Literatur, z. B. Verlagsmanagement,
- Management im Bereich Angewandte Künste,
- Veranstaltungs- und Projektmanagement im Kultur- und Medienbereich,
- Management im Bereich Printmedien,
- Management im Bereich audiovisuelle Medien,
- Management im Bereich Audiomedien und Neue Medien,
- Interkulturelles Management,
- Management im Non-Profit-Bereich und Stiftungsmanagement,
- Fundraising und Sponsoring,
- Nationale und internationale Kultur- und Medienpolitik,
- Kommunikation und Mitarbeiterführung.

(2) Die Vermittlung der Erfordernisse erfolgt über Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:

1. Wirtschaft: Es werden ökonomische Kenntnisse bezogen auf den Bereich Kultur und Medienmanagement vermittelt.
2. Recht: Es werden juristische Kenntnisse bezogen auf den Bereich Kultur- und Medienmanagement vermittelt.
3. Politik und Gesellschaft: Es werden Kenntnis und kritisches Durchdringen der vielfältigen gesellschaftlichen und politischen Bedingungsbeziehungen ausgebildet.
4. Führung und Organisation: Es werden Felder organisationaler, persönlicher und personeller Beziehungen im Kultur- und Medienbereich aufgezeigt.
5. Kulturelle und mediale Kompetenz: Die Studierenden erlangen einen systematischen Überblick und gleichzeitig einen detaillierten Einblick in die spezifischen Profile unterschiedlicher Kultur- und Medienbereiche. Es werden zudem berufspraktische Eignungen der Studie-

renden ausgebaut sowie Berufs- und Aktionsfelder im Bereich Kultur- und Medienmanagement vorgestellt.

Die Vermittlung in diesen Bereichen wird ergänzt durch die Gegenüberstellung von öffentlich-rechtlichen und von privaten Anforderungen, von Einzel- und Kollektivstrukturen sowie von gemeinnützigen und erwerbswirtschaftlichen Aspekten.

(3) Im Studiengang befassen sich die Studierenden mit Themen und Problemstellungen der Kultur- und Medienmanagementforschung und der Analyse kultureller Prozesse im Hinblick auf manageriale Herausforderungen, der Kunst- und Kulturvermittlung, der Ideengeschichte und des gesellschaftlichen Wandels. Dazu sammeln sie Forschungserfahrungen und entwickeln Organisationsfertigkeit und Teamfähigkeit in konkreten Forschungs-, Beratungs- und Ausstellungsprojekten.

(4) Der Studiengang ermöglicht den Studierenden in mehreren Studienelementen die Wahl zwischen einer Schwerpunktsetzung, die sich an der beruflichen Praxis orientiert, und einer, die sich eher der Kultur- und Medienforschung zuwendet, konkret anlässlich (a) der semesterbegleitenden Projekte (Projektstudium im 1. und 2. Fachsemester), (b) der Externen Station (3. Fachsemester), (c) der Fallstudien (3. und 4. Fachsemester) sowie (d) der Abschlussarbeit (4. Fachsemester).

§ 4

Aufnahme des Studiums

Das Studium im Master-Studiengang KMM kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist jeweils bis zum 1. Juni an die Geschäftsstelle des Institut KMM zu richten.

§ 5

Studienabschluss, akademischer Grad

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Master-Studiengangs. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 2 genannten Ziele erreicht wurden.

(2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen, abgekürzt „M.A.“.

(3) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

II.

Zulassung zum Studium

§ 6

Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Master-Studiengang ist berechtigt, wer ein Studium gemäß Absatz 2 abgeschlossen und die Eignung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 7 nachgewiesen hat.

(2) Nachzuweisen ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss bzw. akademischer Grad im Bereich der Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften im weiten Sinne bzw. eines abgeschlossenen Erststudiums an einer künstlerischen oder medienorientierten Hochschule.

(3) Zu erbringen ist zudem der Nachweis berufspraktischer Erfahrung im Kultur- und/oder Medienbereich.

(4) Bei Studienabschlüssen, die Absatz 2 nicht entsprechen, müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine mehrjährige Betätigung im Kultur- und Medienbereich nachwei-

sen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von dieser Vorgabe abweichen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ferner gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist durch entsprechende Bescheinigungen allgemein anerkannter Institutionen zu erbringen (Goethe Institut Mittelstufenprüfung bzw. ein Äquivalent).

§ 7

Einzureichende Unterlagen, Aufnahmeprüfungsverfahren

(1) Das Aufnahmeprüfungsverfahren dient der inhaltlichen Eignungsprüfung sowie der Ermittlung von Interessenlage, Reflexions- und Verbalisierungsvermögen der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen. Deren Mitglieder werden vom Fachausschuss Kultur- und Medienmanagement bestimmt. Sie setzt sich zusammen aus mindestens zwei, höchstens vier Professorinnen und Professoren bzw. Lehrbeauftragten des Master-Studiengangs sowie höchstens zwei Wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Kultur- und Medienmanagement.

(3) Das Aufnahmeprüfungsverfahren erfolgt in zwei Stufen.

(4) Für die Stufe 1 der Aufnahmeprüfung sind an den Vorsitzende des Prüfungsausschusses folgende Unterlagen einzureichen:

1. der ausgefüllte Aufnahmeantrag,
2. ein aktuelles Passbild, auf dessen Rückseite der Name zu notieren ist,
3. ein ausführlicher und den Studienanforderungen entsprechende aussagefähiger Lebenslauf, aus dem auch die bisherige Tätigkeit im Kultur- und Medienbereich hervorgeht,
4. Abschriften der in § 5 Absätze 2 bis 5 genannten Nachweise (die in § 5 Absatz 2 geforderten Nachweise sind beglaubigt zu erbringen),
5. Nachweise der im weiterhin im Lebenslauf genannten, nach § 5 Absatz 3 relevanten Tätigkeiten,
6. eine schriftliche Darlegung der Bewerbungsgründe („Motivationsbericht“) gemäß Absatz 5.

(5) Der Motivationsbericht umfasst bis zu drei DIN-A4-Seiten, wobei eine DIN-A4-Seite rund 2500 Zeichen entspricht. Darin sind logisch strukturiert, grammatikalisch korrekt, inhaltlich verständlich und kritisch-konstruktiv darzustellen:

1. Erwartungen an das Studium,
2. Erwartungen an die eigene berufliche Entwicklung sowie
3. Einschätzungen über gegenwärtige und zukünftige Strukturen und Anforderungen im Kultur- und Medienmanagement.

(6) Die Stufe 1 der Aufnahmeprüfung wird von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission mit den Noten „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zur Stufe 2 der Aufnahmeprüfung gemäß Absatz 7 kann nur zugelassen werden, wer Stufe 1 mit „bestanden“ absolviert hat. Wird die Stufe 1 von einem Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission mit „bestanden“, von einem anderen Mitglied mit „nicht bestanden“ bewertet, lautet die Note der Prüfung „nicht bestanden“.

(7) Die Stufe 2 der Aufnahmeprüfung umfasst folgende Teile im Umfang von insgesamt bis zu 150 Minuten:

1. Teil 1 (Klausur): Der erste Teil erfolgt in Form einer Klausur, die Fragen zu aktuellen Themen aus dem Bereich des Kultur- und Medienmanagements enthält. Die Bewerber bearbeiten die Aufgaben einzeln und haben zur Bearbeitung bis zu 30 Minuten Zeit. Gegenstand des ersten Prüfungsteils sind sowohl Fragen zu Fachbegriffen als auch Einschätzungen von Entwicklungen im Kultur- und Medienbereich.
2. Teil 2 (Prüfungsgespräch): Der zweite Teil erfolgt in Form einer Gruppenprüfung mit jeweils bis zu sechs Bewerberinnen und Bewerbern. Gegenstand der Mündlichen Prüfung sind Fachtermini und Entwicklungen des Kultur- und Medienmanagements. 30 Minuten vor Beginn des Prüfungsgesprächs erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Aufgabenstellung zur Vorbereitung. Diese wird vor dem Auswahlgremium diskutiert, wobei die Überprüfung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber im Mittelpunkt des Prüfungsgesprächs steht.
3. Teil 3 (Reflexion): Der dritte Teil ist erneut eine schriftliche Aufgabe. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hier die Gelegenheit, das Prüfungsgespräch schriftlich zu reflektieren. Die Bewerberinnen und Bewerber verfassen ihre Nachbetrachtung einzeln und haben dafür bis zu 30 Minuten Zeit. Bei dieser Aufgabenstellung werden Analysekompetenz, Methodenkompetenz und die Fähigkeit zur Selbstreflexion überprüft.
4. Nach Bedarf kann die Auswahlkommission Einzelgespräche führen, um den aus den vorhergehenden Prüfungsteilen gewonnenen Eindruck einzelner Bewerber zu überprüfen.

(8) Die Bewertung erfolgt von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission gemeinschaftlich. Es stehen die Noten „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zur Verfügung. Wird einer der beiden Prüfungsteile der Stufe 2 gemäß § 4 Absatz 6 mit „nicht bestanden“ bewertet, dann gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als „nicht bestanden“. Die Aufnahmeprüfungskommission fertigt eine Niederschrift über die Aufnahmeprüfung und deren Ergebnisse an. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission zu unterschreiben.

(9) Werden die in Absatz 4 genannten Unterlagen nicht vollständig eingereicht, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und auf Zulassung zum Studium.

(10) Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

III.

Allgemeine Studienbestimmungen

§ 8

Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang KMM umfasst einschließlich der Master-Abschlussprüfung vier Semester. Das Studium ist ein Vollzeitstudium und gliedert sich in zwei Studienjahre, von denen das zweite Studienjahr das Abschlussjahr ist.

(2) Das Masterstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der

Masterprüfungseinheit mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

(3) Für die gesamte Arbeitsbelastung während des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, studienbegleitender Leistungsnachweise, der Vor- und Nachbereitungen sowie der Master-Abschlussprüfung werden pro Semester 30 Leistungspunkte, also insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden.

§ 9

Aufbau des Studiums

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen, in denen mehrere inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen zu in sich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten zusammengefasst sind und Teilqualifikationen im Hinblick auf das Studiengangziel vermitteln.

(2) Die Veranstaltungen in den Modulen MP 1.1.-1.3, 2.1-2.3, 3.2 und 4.2 finden als Gruppenunterrichte statt, in denen auf eine praxisnahe Vermittlung der Inhalte Wert gelegt wird.

(3) In den Modulen MP 1.4 und 2.4 finden neben dem Gruppenunterricht Semester- und Wochenprojekte statt:

1. Semesterprojekte: Studierende bearbeiten eine praxisrelevante Aufgabe gemeinsam über den Zeitraum von jeweils einem Semester. Betreuer aus der Praxis begleiten die Studierenden bei der Entwicklung und Umsetzung konkreter Projekte.
2. Wochenprojekte: Studierende bearbeiten eine praxisrelevante Aufgabe gemeinsam über einen Zeitraum von ein bis zwei Wochen. Betreuer aus der Praxis begleiten die Studierenden bei der Entwicklung konkreter Projekte.

(4) In den Modulen MP 3.1 und 4.1 werden anwendungsbezogene wissenschaftlich-praktische oder auch künstlerische Fragestellungen aus Forschung oder Praxis bearbeitet.

(5) In der „Externen Station“ in Modul MP 3.3 absolvieren die Studierenden ein mindestens 12-wöchiges Praktikum/einen mindestens 12-wöchigen Aufenthalt an einer Partnerhochschule (Studienaufenthalt oder Mitarbeit an einem Forschungsprojekt). Praktika und Aufenthalte an Partnerhochschulen sind Einzelanforderungen und können nicht als Gruppe durchgeführt werden. Die Studierenden werden während des Praktikums vom Praktikumsgeber, einem Mitglied des Lehrkörpers der Partnerhochschule und/oder einem Mitglied des Lehrkörpers des Master-Studienganges betreut.

(6) Die Module, ihre Anordnung im Studium und die Verteilung der Leistungspunkte sind ersichtlich in den Anlagen „Studienplan“ und „Modulbeschreibungen“.

(7) Die Module sind interdisziplinär angelegt. Sie werden von Lehrenden verschiedener Fachrichtungen und unterschiedlichen praktischen Hintergründes kooperativ durchgeführt.

(8) Alle Module werden als Ganzes studiert. An ihnen müssen grundsätzlich alle Studierenden eines Jahrgangs teilnehmen. Es herrscht eine allgemeine Anwesenheitspflicht von 75 % pro Semester an allen Modulen.

(9) Sind Studierende durch Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen gemäß § 16 verhindert, an einer Veranstaltung oder einer Prüfung teilzunehmen, so ist dies dem

Direktor des Instituts KMM binnen drei Werktagen anhand eines ärztlichen Attestes mitzuteilen.

(10) Die Module werden grundsätzlich mit einer Modulprüfung (studienbegleitende Leistungsnachweise) abgeschlossen, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird. Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(11) Die Modulpläne und -beschreibungen geben Auskunft über

1. Dauer der Module,
2. Frequenz des Angebots,
3. Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
4. die/den Modulverantwortliche/n,
5. gegebenenfalls Teilnahmevoraussetzungen,
6. zugeordnete Lehrformen und -veranstaltungen,
7. Anzahl der Leistungspunkte pro Modul,
8. Voraussetzungen zum Erwerb der Leistungspunkte.

(12) Ort und Zeit der Veranstaltungen werden frühzeitig veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Durchführung der sie betreffenden Veranstaltungen sowie über sonstige Bekanntmachungen des Hochschulsenats, des Fachausschusses Kultur- und Medienmanagement sowie der Lehrenden aktiv zu informieren.

§ 10

Koordination, Betreuung und Beratung

(1) Für die Organisation der Lehre und die inhaltliche Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen sind Koordinatorinnen und Koordinatoren („Modulverantwortliche“) zuständig. Sie informieren den Fachausschuss Kultur- und Medienmanagement rechtzeitig vor Semesterbeginn über den Lehrveranstaltungsplan. Sie sind an Beschlüsse des Studiendekanats gebunden.

(2) Der Master-Studiengang bietet eine Studienfachberatung an. Sie unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studientechniken sowie über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

IV.

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Zur Organisation von Aufnahmeprüfungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen, Zusatzprüfungen und Master-Abschlussprüfungen sowie weiteren Aufgaben nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Er berichtet dem Rat des Studiendekanats III – wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge – (im Folgenden: Studiendekanat III) der Hochschule.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in der in dieser Ordnung festgesetzten Zusammensetzung und den vorgesehenen Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben wer-

den. Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) eine bzw. ein für den Masterstudiengang Kultur- und Medienmanagement hauptberuflich tätige Professorin oder tätiger Professor,
- b) zwei Professorinnen bzw. Professoren gemäß § 17 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG), die im Masterstudiengang Kultur- und Medienmanagement unterrichten,
- c) eine Studierende oder ein Studierender im Masterstudiengang Kultur- und Medienmanagement.

Steht eine bzw. ein für den Masterstudiengang Kultur- und Medienmanagement hauptamtlich berufene Professorin oder berufener Professor nicht zur Verfügung, dann erhöht sich die Zahl der Sitze gemäß Absatz 2 b um einen weiteren Sitz.

(4) Vorsitzende und weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der Institutsleitung bestellt. Als vorsitzendes Mitglied kann nur ein Mitglied gemäß Absatz 2 a oder b gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 2 a und b und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Studierenden gemäß Absatz 2 c beträgt ein Jahr. In sämtlichen Fällen ist die Wiederwahl zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben an die Vorsitzende bzw. an den Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Über Widersprüche entscheidet ein Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Zu Beginn der Amtszeit sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss bestellt als Prüferin oder Prüfer, wer das Prüfungsfach an der Hochschule hauptbe-

ruflich, als Professorin bzw. Professor gemäß § 17 HmbHG, oder als Lehrbeauftragte/r bzw. Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in lehrt.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, praktischen Tätigkeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach entsprechendem schriftlich verfasstem Antrag mit inhaltlicher Begründung gegenüber dem Prüfungsausschuss auf Anrechnung geprüft. Antragstellende sind dafür verantwortlich, dass ihr Antrag die zur Anerkennung erforderlichen Informationen enthält bzw. diese dem Antrag als Anlage beigefügt sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Kultur- und Medienmanagement im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden angerechnet. Die Studierenden müssen die Anrechnung mit entsprechenden Nachweisen und schriftlicher Begründung gegenüber dem Prüfungsausschuss beantragen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und nicht in die Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss gemäß § 11 bestellt die Prüferinnen und Prüfer aller studiengangsrelevanten Prüfungen.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren des Instituts KMM können für alle Prüfungen zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch Prüferinnen und Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen beispielsweise Führungskräfte aus Kultur- und Medieneinrichtungen.

(3) Die Bewertung einer Leistung liegt in der Verantwortung der Prüfenden. Sind in bestimmten Fällen mehrere Prüfende vorgesehen, so liegt die Verantwortung der Bewertung bei allen Prüfenden. Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen sowie für die Prüfungsbestandteile der Master-Prüfung können die Studierenden Prüfungsinhalte vorschlagen. Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind aber an diese Vorschläge nicht gebunden. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Das Gleiche gilt für andere studienbegleitende Prüfungsleistungen, sofern sie als „nicht ausreichend“ bewertet werden sollten.

(5) Für Modulprüfungen sind durch den Prüfungsausschuss grundsätzlich mit den Inhalten der Lehrveranstaltung vertraute Lehrende zu Prüferinnen und Prüfern zu bestellen.

§ 14

Modulprüfungen, Zusatzprüfung bei Nichterfüllen der Teilnahmepflicht

(1) Studienbegleitende Leistungsnachweise stellen im Studienverlauf fest, ob Studierende die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und schließen das jeweilige Modul ab (Modulprüfungen). Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie Wissen aus dem Stoffgebiet erworben haben und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Die Bewertungen der studienbegleitenden Leistungsnachweise gehen in die Berechnung der Note des Master-Abschlusses ein. Anzahl und Form der Leistungsnachweise ergeben sich aus der Anlage.

(3) Prüfungsformen für studienbegleitende Leistungsnachweise in den Modulen MP 1.1-1.3 und MP 2.1-2.3 sowie MP 3.2 sind:

- a) Schriftliche Klausur: In begrenzter Zeit wird mit begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht in Einzelarbeit eine Aufgabe bzw. Aufgabensammlung schriftlich bearbeitet. Dauer: 90 oder 120 Minuten.
- b) Schriftliche Hausarbeit: Studierende bearbeiten eine von den Lehrenden vorgegebene Aufgabe oder einen von den Lehrenden vorgegebenen Fall unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur theoretisch und wahlweise empirisch. Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung. In Ausnahmen sind Hausarbeiten mit zwei Studierenden möglich, wobei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten eindeutig ein Bearbeitungsteil zugeordnet werden können muss. Die Bewertung erfolgt einzeln. Dauer der Bearbeitung: Wahlweise 2 oder 4 Wochen nach offizieller Vergabe der Aufgabenstellung an die Studierenden. Die Aufgabenstellung kann von den Studierenden auf schriftlichen und begründeten Antrag hin insgesamt einmal und innerhalb der ersten 5 Tage der Bearbeitungszeit gegen eine andere Aufgabenstellung getauscht werden. Der Gesamtumfang der Hausarbeit sollte 8 (2 Wochen) bzw. 15 (4 Wochen) normal beschriebene DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.
- c) Referat: Studierende stellen zu einem von den Lehrenden vorgegebenen oder von den Studierenden vorgeschlagenen Thema ihre Arbeitsergebnisse in einem mündlichen Vortrag im Rahmen einer vereinbarten Lehrveranstaltung dar. Dies erfolgt auf der Grundlage

einer zuvor erstellten schriftlichen Ausarbeitung/Konzipierung des Themas durch den Studierenden. Der Gesamtumfang dieser schriftlichen Gliederung beträgt in der Regel maximal 5 normal beschriebene Seiten im Format DIN A4. Die Dauer des mündlichen Vortrages beträgt mindestens 10 und maximal 45 Minuten. Zum Referat kann nach rechtzeitiger Vorgabe durch die Prüfenden neben der schriftlichen Ausarbeitung und dem mündlichen Vortrag die Moderation einer sich auf das Referat beziehenden und ihr unmittelbar folgenden Diskussion gehören. Die Dauer der Diskussion beträgt maximal 45 Minuten. Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Studierenden. Die Bewertung erfolgt einzeln, die Leistungen müssen entsprechend zugeordnet werden können. Die Aufgabenstellung kann von Studierenden auf schriftlichen und begründeten Antrag hin insgesamt einmal und innerhalb der ersten 5 Tage nach Ausgabe des Themas gegen eine andere Aufgabenstellung getauscht werden.

- d) Kompetenzschein: Die Studierenden können ab dem 2. Semester zusätzlich zu den in a) bis c) genannten Formen einen Leistungsnachweis erbringen, indem sie einen Bestandteil der Studienorganisation eigenständig übernehmen, so beispielsweise die inhaltliche Konzeption und organisatorische Umsetzung der Einführungswoche für die Erstsemester oder die Gestaltung und Durchführung von Thementagen. Der Kompetenzschein kann anstelle eines Referates oder einer Hausarbeit angerechnet werden, er kann jedoch nicht die Klausur ersetzen. Der Kompetenzschein kann in Gruppenarbeit erbracht werden, wobei die Leistungen entsprechend einer Einzelbewertung zugeordnet werden können müssen.

Die Prüfungen können sich auf den Inhalt einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen beziehen.

(4) Die Module MP 1.4 und 2.4 schließen jeweils mit der Bewertung der Semester-Projekte ab. Die Leistungen der Projektarbeit werden von den Projektgebern bewertet. Bei der inhaltlichen Fortführung von Projekten im Rahmen nachfolgender Fachsemester ist eine Übertragung von Bewertungen abgeschlossener Projekte nicht zulässig.

(5) Die Module MP 3.1 und 4.1 (Interdisziplinäre Werkstatt I und II) schließen mit einer Präsentation über die bearbeiteten Fragestellungen ab. Die Präsentationen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Das Modul MP 3.3 wird mit einem Bericht gemäß Absatz 7 sowie einer Mündlichen Prüfung gemäß Absatz 8 abgeschlossen. Bericht und Mündliche Prüfung gehen zu gleichen Teilen in die Bewertung ein.

(7) Über die Externe Station in Modul MP 3.3 ist ein Bericht zu verfassen, der über Inhalt, Ablauf und Struktur des Praktikums bzw. Studienaufenthaltes/Forschungsprojektes Auskunft gibt. Ferner soll er Einschätzungen der Studierenden beinhalten bezüglich der Betreuung sowie der Mitwirkungs- und Entfaltungsmöglichkeiten am Praktikumsplatz/der Partnerhochschule/im Forschungsprojekt. Die Erstellung eines Berichtes ist eine Einzelanforderung und kann nicht als Gruppe durchgeführt werden.

(8) Im Anschluss an die Externe Station in Modul MP 3.3 und die Abgabe des Berichtes absolvieren die Studierenden eine Mündliche Prüfung von bis zu 30 Minuten. Gegenstand der Mündlichen Prüfung ist der Bericht.

(9) Zu Beginn der Vorlesungszeit im Semester entscheiden die Lehrenden, welche Formen gemäß Absatz 3 sie den

Studierenden zur Erbringung von Leistungsnachweisen anbieten. Die Lehrenden entscheiden ferner, ob die von ihnen angebotenen Aufgaben eine Teamleistung erlauben. Je Lehrveranstaltung kann nur ein Leistungsnachweis je Studierender oder Studierendem erbracht werden.

(10) Die Studierenden entscheiden sich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist während des Semesters bzw. zum Semesterende zur Erbringung von Leistungsnachweisen. Dazu tragen sie sich in der Regel in entsprechende Teilnahmelisten ein. Die Eintragung ist nach Ablauf der Frist verpflichtend. Eine Änderung der Eintragung nach Fristende ist ohne triftige Gründe entsprechend § 16 nicht zulässig. Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß der Eintragung werden als „nicht bestanden“ bewertet und müssen bis zur Zulassung zur Masterprüfungseinheit wiederholt werden.

(11) Haben Studierende im Studienverlauf mehr als die erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht, so werden ohne Antrag die zeitlich ersterbrachten Leistungsnachweise berücksichtigt. Die Studierenden können schriftlich und mit dem entsprechenden Nachweis versehen beim Prüfungsausschuss beantragen, andere als die automatisch in die Wertung eingehenden Leistungsnachweise zu berücksichtigen. Dieser Antrag muss mit Abschluss der Prüfungsperiode des vierten Fachsemesters vorliegen.

(12) Wird die Anwesenheitspflicht von 75 % pro Modul nicht erfüllt, ist zusätzlich zur üblicherweise vorgesehenen Modulprüfung eine Zusatzprüfung abzulegen. Sie ist eine Schriftliche Prüfung im Umfang von 90 Minuten zu Basisfragen.

(13) Die Gesamtquote der Teilnahme jeder einzelnen Lehrveranstaltung des Semesters wird in der letzten Veranstaltungswoche des Semesters ermittelt. Im Falle einer Nichtzulassung zur Modulprüfung erfolgt die Zusatzprüfung vier Wochen nach Bekanntgabe der Gesamtquote. Mitglieder der Prüfungskommission sind zwei Angehörige der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

§ 15

Bewertung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung bewertet. Sie sind insgesamt erfolgreich erbracht, wenn sie jeweils mit mindestens „4,00“ gemäß § 8 bewertet wurden. Die Bewertungskriterien sind von den Lehrenden frühzeitig offen zu legen.

(2) Es sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
2	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3

gebildet werden. Ausgeschlossen sind jedoch die Bewertungen 0,7 – 4,3 – 4,7 – 5,3.

(3) Die Noten aller Leistungsnachweise müssen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Aus den Noten aller Leistungsnachweise wird als arithmetisches Mittel eine Durchschnittsnote gebildet. Die Note lautet wie folgt:

1 bis 1,50	sehr gut,
1,51 bis 2,50	gut,
2,51 bis 3,50	befriedigend,
3,51 bis 4,00	ausreichend,
ab 4,01	nicht ausreichend.

(4) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(5) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note des Leistungsnachweises errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Die Note lautet wie in Absatz 3.

(6) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierenden den Termin zur Leistungserbringung ohne triftige Gründe versäumen oder wenn sie nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftige Gründe von dieser zurücktreten oder die Prüfung unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn sie ohne triftige Gründe eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen.

(2) Triftige Gründe sind Krankheit der Studierenden oder Erkrankung eines Kindes, für das die Studierenden erziehungsberechtigt sind. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin an. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfverfahrens anderen zur Verfügung stellen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1

berichtigt und die Prüfung als „nicht bestanden“ (5,0) erklärt werden. Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit einem unrichtigen Zeugnis sind auch Urkunden einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ihren Antrag übermitteln sie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form unter Beifügung einer Begründung. Bis zur Entscheidung über den Antrag durch den Prüfungsausschuss wird der Vollzug der Entscheidung, die zu dem Antrag führte, ausgesetzt. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG).

§ 17

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Behinderung angemessene Bedingungen und Formen zur Leistungserbringung einräumen; die Anforderungen zur Leistungserbringung bleiben davon unberührt.

(2) Die besonderen Bedingungen werden zwischen Prüfungsausschuss und Studierenden rechtzeitig vorher abgeprochen.

(3) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 18

Wiederholen von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungen (5,0) können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann einmal, in besonderen Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden.

(3) Sind alle Wiederholungsversuche erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholung der Prüfung abzulegen ist. Hält sich der oder die Studierende nicht an diese Frist, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(5) Der Termin und weitere Vorgaben zur Leistungserbringung werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

(6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

V.

Masterprüfungseinheit

§ 20

Zulassungsantrag zur Master-Abschlussprüfung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Zur Master-Abschlussprüfung zugelassen werden Studierende, die

1. die Teilnahme an den Modulen gemäß Anlage nachweisen,
2. die erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 14 erbracht haben,
3. gegebenenfalls das erfolgreiche Ablegen der Zusatzprüfung gemäß § 14 nachweisen.

(2) Die Zulassung zur Master-Abschlussprüfung ist von den Studierenden zu Beginn des 4. Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) gegebenenfalls ein Antrag über die anzurechnenden studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 12,
- c) eine Versicherung darüber, dass der Prüfling nicht bereits eine Abschlussprüfung in einem mit dem Master-Aufbaustudiengang Kultur- und Medienmanagement vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges anhängig ist,
- d) ein Themenvorschlag für die Masterarbeit gemäß § 22,
- e) Vorschläge für die Benennung der Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit gemäß § 22 Absatz 10 sowie der Mündlichen Masterprüfung gemäß § 23 Absatz 5,
- f) die Nennung der beiden Lehrgebiete für die Mündliche Masterprüfung gemäß § 23.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Buchstabe b) an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich begründeten Ausnahmefällen bis zu 1 Monat vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden.

§ 21

Umfang und Art der Master-Abschlussprüfung

(1) Die Masterprüfung-Abschlussprüfung erstreckt sich über die letzten 5 Monate der Regelstudienzeit.

(2) Die Master-Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. der Masterarbeit gemäß § 22,
2. der Mündlichen Masterprüfung gemäß § 23.

(3) Ein begleitendes Master-Kolloquium bereitet die Studierenden auf die Master-Abschlussprüfung vor.

§ 22

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend in der Regel im Abschlussemester/Modul MP 4.3 „Masterprüfung“.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von 14 Tagen gewähren. Bei Krankheit wird unter Vorlage eines ärztlichen Attests die durch Krankheit versäumte Bearbeitungszeit auf den Abgabetermin aufgerechnet, ohne dass dies mit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gleichgesetzt wird.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Es soll möglichst anwendungsorientiert ausgewählt werden und nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Weicht das Thema vom Vorschlag der Studierenden ab, so sind diese vor der Ausgabe des Themas zu hören. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit kann bis zwei Monate vor dem Abgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Bearbeitung eines neu gestellten Themas gilt in diesem Fall weiterhin als Erst-Versuch. Für die Bearbeitung der neuen Themenstellung bleibt der Abgabetermin bestehen, der terminlich für die alte Themenstellung festgelegt wurde (Restlaufzeit).

(4) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder der Betreuers gestatten.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel eine Einzelleistung. Sie kann von den Studierenden in zu begründenden und vom Prüfungsausschuss zu genehmigenden Ausnahmen als Teamarbeit erstellt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Prüflings eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel ca. 50 Seiten á 2500 Zeichen betragen. Abweichungen sind nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer zulässig.

(7) Nebenabreden in Unkenntnis des Prüfungsausschusses sind unwirksam. Sie bedürfen der Schriftform.

(8) Die Masterarbeit ist in vier Exemplaren sowie jeweils beiliegend auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium einzureichen. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern,

- dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate entsprechend kenntlich gemacht haben,
- die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung in vergleichbaren Studienangeboten verwendet worden ist und
- die Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.
- Bei einer Teamarbeit ist eine entsprechende Versicherung für den jeweils als Verfasserin und Verfasser gekennzeichneten Teil der Masterarbeit abzugeben.

Ein nachweislicher Verstoß gegen diese Versicherung kann zum Ausschluss von der Masterprüfung führen. Ein nach erfolgter Masterprüfung nachgewiesener Verstoß kann zu einer nachträglichen Aberkennung der Masterprüfungsleistungen führen.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht entweder in der Geschäftsstelle des Masterstudienganges Kultur- und Medienmanagement abzugeben oder dieser – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Masterarbeit wird von einer Erstprüferin oder einem Erstprüfer betreut und bewertet. Eine weitere Bewertung erfolgt durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer. Beide Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 11 Absatz 11 bestimmt, wobei die Studierenden Vorschläge machen können, denen, soweit möglich und vertretbar, entsprochen wird.

(11) Die Masterarbeit ist von beiden Prüfenden zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird gemäß § 15 gebildet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit sollte innerhalb von vier Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein.

(12) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann gemäß § 18 Absatz 2 einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen zum zweiten Mal, wiederholt werden. Dazu ist die Bearbeitung eines neuen Themas erforderlich, das sich grundsätzlich von dem Thema der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit unterscheidet.

§ 23

Mündliche Masterprüfung

(1) Die Mündliche Masterprüfung wird durchgeführt, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Masterarbeit mindestens 4,00 beträgt.

(2) Die Mündliche Masterprüfung besteht aus zwei Teilgebieten:

1. Gebiet I: Disputation über die Masterarbeit,
2. Gebiet II: Fragestellungen aus zwei Lehrgebieten gemäß § 3 Absatz 2.

(3) In Gebiet I sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen auf dem Gebiet ihrer Masterarbeit verfügen. Dazu sind die Ergebnisse der Masterarbeit selbstständig zu begründen sowie eigenständige Stellungnahmen und Bewertungen zu praxisbezogenen Problemstellungen aus dem Umfeld der Masterarbeit abzugeben.

(4) In Gebiet II sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen aus zwei Lehrgebieten gemäß § 3 Absatz 2 verfügen, die die Studierenden selbst auswählen, und die sich inhaltlich deutlich von den Kerninhalten der Masterarbeit unterscheiden.

(5) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüfenden gemäß § 11 Absatz 11. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Prüferin oder Prüfer der Masterarbeit sein. Den Vorsitz übernimmt die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer, falls beide Prüfende der Masterarbeit anwesend sind. Den Vorsitz übernehmen einer der Prüfenden der Masterarbeit, falls nur eine Prüferin oder ein Prüfer der Masterarbeit anwesend ist. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(6) Die Prüfungsdauer des ersten Gebietes beträgt insgesamt 20 Minuten je Prüfling, die des zweiten Gebietes 30 Minuten.

(7) Die Bewertung der Mündlichen Masterprüfung erfolgt gemäß § 15. Sie erfolgt unabhängig von der Bewertung der Masterarbeit. Die Note der Mündlichen Masterprüfung wird den Studierenden unmittelbar nach der Mündlichen Masterprüfung und Beratung mitgeteilt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von allen Prüfenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

(8) Die Mündliche Masterprüfung ist eine Einzelprüfung.

§ 24

Bewertung der Master-Abschlussprüfung und Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde,
2. die beiden Teile der Mündlichen Masterprüfung mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird die Gesamtnote ermittelt. Dabei werden folgende Teilnoten für die Modul- bzw. Masterprüfungen gebildet:

- Die Noten der drei Leistungsnachweise gemäß § 14 Absatz 3 werden addiert und durch drei geteilt.
- Die Noten der beiden Leistungsnachweise gemäß § 14 Absatz 4 werden addiert und durch zwei geteilt.
- Die Note des Leistungsnachweises gemäß § 14 Absatz 6 errechnet sich zu gleichen Teilen aus der Note des Berichtes gemäß § 14 Absatz 7 und der Prüfung gemäß § 14 Absatz 8.
- Die Note der Masterarbeit ist die Durchschnittsnote der beiden Bewertungen der Masterarbeit.
- Die Note der Mündlichen Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der drei Teilprüfungen.

(3) Die Teilnoten werden zur Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:

1. Teilnoten der Module MP 1.1-1.3, 2.1-2.3 sowie 3.2 gemäß § 14 Absatz 3 30 %,
2. Teilnoten der Module MP 1.4 und 2.4 gemäß § 14 Absatz 4 20 %,
3. Bewertung der Prüfung in Modul MP 3.3 gemäß § 14 Absatz 6 10 %,
4. Bewertung der Masterarbeit gemäß § 22 25 %,
5. Bewertung der Mündlichen Masterprüfung gemäß § 23 15 %.

(4) Die Gesamtnote wird mit zwei Dezimalstellen gebildet. Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 25

Akademischer Grad, Diploma Supplement und Masterzeugnis

(1) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird den Studierenden der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen. Die Verleihung des Mastergrades wird in der Masterurkunde beurkundet. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Mastergrad auf Grund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Kultur- und Medienmanagement verliehen wird.

(2) Über die bestandene Masterprüfung stellt die den Masterstudiengang Kultur- und Medienmanagement durchführende Hochschule für Musik und Theater Hamburg ein Zeugnis, ein Diploma Supplement und eine Masterurkunde aus.

(3) Das Zeugnis enthält

- a) die Gesamtnote gemäß § 24,
- b) die Noten der Masterarbeit und der Mündlichen Masterprüfung,
- c) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Einzelnoten der Modulprüfungen,
- e) die Teilnoten der Modulprüfungen.

Allen gerundeten Gesamtnoten wird der zugrundeliegende Wert in Klammern beige stellt.

(4) Das Diploma Supplement wird nach den Maßgaben der Hochschulrektorenkonferenz gestaltet.

(5) Die Urkunde und das Zeugnis werden vom Präsidenten der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

(6) Zeugnis und Masterurkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Haben Studierende ihr Studium abgebrochen, an der Masterprüfung nicht teilgenommen oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Es erfolgt kein schriftlicher Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln und Aberkennung des Mastergrades

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Prüfungsleistung kann nachträglich als „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird bis zum einem Jahr nach Abschluss der Master-Abschlussprüfung auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt.

VI.

Sonstige Bestimmungen

§ 28

Geltungsbereich und Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007, 2007/2008, 2008/2009 oder 2009/2010 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der Studienordnung für den Masterstudiengang Kultur- und Medienmanagement der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 18. Oktober 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2006 Seite 54) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultur- und Medienmanagement der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 18. Oktober 2006 fort (Amtl. Anz. 2006 S. 3086). Diese Studien- und Prüfungsordnungen treten zum Wintersemester 2012/2013 außer Kraft.

(3) Die Diplomprüfungsordnung für den Diplom-Aufbaustudiengang Kultur- und Medienmanagement vom 21. April 1999 (Amtl. Anz. 1999 S. 2329) und die Studienordnung für den Diplom-Aufbaustudiengang Kultur- und Medienmanagement vom 21. April 1999 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 1999 Seite 16) treten zum Ende des Sommersemesters 2011 außer Kraft. Nach dem 30. September 2011 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich.

Hamburg, den 7. Juli 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 855

Anlagen:

Studienplan, Modulstruktur und Modulbeschreibungen

Der Studienplan des Konsekutiven Master-Studiengangs (Präsenzstudium) in der Übersicht:

Modul	Bezeichnung	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
MP 1.1	Kultur und Gesellschaft: Systeme, Akteure und Medien im Kontext des Kultur- und Medienmanagements I	6	4	VS + R									
MP 1.2	Betriebliche Steuerung im Kultur- und Medienmanagement	4	10	VS + K									
MP 1.3	Creative Leadership I	6	7	VS + HA									
MP 1.4	Projektmanagement I	6	9	S PA + P									
MP 2.1	Kultur und Gesellschaft: Systeme, Akteure und Medien im Kontext des Kultur- und Medienmanagements II				6	4	S + R						
MP 2.2	Strategisches Management im Kultur- und Medienmanagement				4	10	VS + K						
MP 2.3	Creative Leadership II				6	7	VS + HA						
MP 2.4	Projektmanagement II				6	9	S PA + P						
MP 3.1	Interdisziplinäre Werkstatt I				4	6	S WS + P						
MP 3.2	Aktuelle Themen des Kultur- und Medienmanagements / Kreative Milieus und offene Räume				4	5	VS + R						
MP 3.3	Externe Station				12	19	S + Einzel						
MP 4.1	Interdisziplinäre Werkstatt II							2	4	S WS + P			
MP 4.2	Examenskolloquien							2	2	S + R			
MP 4.3	Masterprüfung							16	24	Einzel			
		SWS	LP	Art + LN	SWS	LP	Art + LN	SWS	LP	Art + LN	SWS	LP	Art + LN

MP = Master Präsenzstudium

V = Vorlesung | S = Seminar | PA = Projektarbeit | W = Workshop | Einzel = Einzelleistungen
 SWS = SemesterWochenstunden | LP = Leistungspunkte (credit points) | Art = Veranstaltungsform | LN = Leistungsnachweise
 K = Klausur | HA = Hausarbeit | R = Referat | P = Präsentation

Modulstruktur und Modulbeschreibungen

1. Semester	MP 1.1		MP 1.2		MP 1.3		MP 1.4		SWS	LP
Wirtschaft			2	4					2	4
Recht			2	4					2	4
P + G	2	1			2	2			4	3
F + O					2	2	1	1	3	3
KMK	4	2			2	1			6	3
Leistungsnachweise	R	1	K	2	H	2				5
Semester-Projekt							4	5	4	5
Wochen-Projekt							1	3	1	3
MP 1.1 – 1.4	6	4	4	10	6	7	6	9	22	30

Ergänzungs-Legende: P + G = Politik und Gesellschaft / F + O = Führung und Organisation / KMK = Kulturelle und Medien-Kompetenz

MP 1.1				Kultur und Gesellschaft: Systeme, Akteure und Medien im Kontext des Kultur- und Medienmanagements I			
Art	Umfang	L N	LP	Vorlesung und Seminar	6 SWS	Referat	3 + 1 LP
Bestandteile des Moduls				Ästhetik und Management I Systeme und Interdependenzen in Kultur- und Medien Kulturpolitik und kulturelle Infrastruktur Strukturen und Akteure			
Inhalte				Theorie und Praxis der sinnlichen Wahrnehmung unter Einbeziehung philosophischer und soziologischer Reflexionsfelder / Medienmärkte und Medienanalyse, Medienstrukturen, Kultur- und Medienforschung, Publikumsforschung & Audience Development, Zur Rolle der Verwertungsgesellschaften, Intensivkurs Medien I und II, Trends & Analysen der Kulturförderung / Nationale und internationale Kulturpolitik, Kulturprojekte, Anwendung, Rekonstruktion und Kritik verschiedener Theorien und Modelle und ihrer Grundannahmen / Darstellung geistig-kulturellen Lebens in Zeiträumen und Landschaften, Aktionen und Akteure der Bildenden Kunst, Stiftungsmanagement, Fundraising: Instrumente und Methoden, Grundlagen und Motive von Non-Profit-Organisationen, Engagementförderung			
Qualifikationsziele				Erkennen und kritische Diskussion um Ambivalenzen, Reibungspunkte und Synergien der Wechselwirkungen und Positionierungen von Ästhetik und Management / Erfassen von Theorien und Modellen komplexer Gegenstandsbereiche und Zusammenhänge von Kultur, Medien, Kommunikation, Ökonomie, Management, Gesellschaft / Erarbeitung theoretischer Grundlagen kulturwissenschaftlicher Forschung / Erfahren des wechselseitigen Aufeinandereinflusses von Akteuren oder Systemen sowie der Gesamtheit von Elementen, die aufeinander bezogen sind			
Lehrformen				Vorlesungen, Seminare, Ringveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Themenwochen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Teilnahme und Referat			

MP 1.2				Betriebliche Steuerung im Kultur- und Medienmanagement			
Art	Umfang	LN	LP	Vorlesung und Seminar	4 SWS	Klausur	8 + 2 LP
Bestandteile des Moduls				Betriebliches Wirtschaften in Kultur und Medien Marketingmanagement Systeme des Kultur- und Medienrechts Steuerrechtliche Bedingungen im Profit- und Non-Profit-Management			
Inhalte				Der betriebliche Leistungsprozess, Buchhaltung und Bilanzierung, Grundlagen des Non-Profit-Management, Finanz- und volkswirtschaftliche Grundlagen, Kalkulation und Präsentation, Marktcharakteristika und Marktentwicklungen, Segmentierung, Verhalten und Bedürfnisse der Marktteilnehmer, mittelbarer und unmittelbarer Wettbewerb / Kultur- und Medienmarketing, Verlagsmarketing, Medien & Marketing I / nationale und internationale Rechtsgrundlagen, allg. Recht in Kultur und Medien, Gesellschaftsrecht, Veranstaltungsrecht, Presserecht, Verfassungshistorische Grundlagen und verfassungsrechtliche Bedingungen des staatlichen Einflusses auf die Kultur, Schutzbereich und Schranken der Kunstfreiheit, kommunales und staatliches Kulturrecht, Künstlersozialversicherung sowie Urheberrecht und verwandte Schutzrechte / Formelle Steuergesetze (z. B. Abgabenordnung und Bewertungsgesetz) und materielle Gesetze zu einzelnen Steuerarten; Steuersubjekt, Steuerobjekt, steuerliche Bemessungsgrundlage und Steuertarif			
Qualifikationsziele				Erfahren wirtschaftlicher Zusammenhänge und der dahinter liegenden Gesetzmäßigkeiten, Gewinnen von Erkenntnissen über betriebliche Strukturen und Prozesse / Erlernen des kontinuierlichen, systematischen, auf wissenschaftlichen Methoden basierenden und objektiven Prozesses, der das Geschehen auf allen unmittelbar und mittelbar relevanten Märkten analysiert zum Zwecke der Findung oder Absicherung von Entscheidungen / Hinführung zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Kultur und Medien sowie zum Urheber- und Verlagsrecht / Darstellung aller unmittelbar und mittelbar relevanter Steuergesetze, auch der Gesetze zur Steuerverwaltung und Rechtsprechung.			
Lehrformen				Vorlesungen, Seminare, Vor-Ort-Besuche			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Teilnahme und Klausur			

MP 1.3				Creative Leadership I			
Art	Umfang	LN	LP	Vorlesung und Seminar	6 SWS	Hausarbeit	5 + 2 LP
Bestandteile des Moduls				Führung in Kultur- und Medien I Führen und Formen kreativer Organisationen und Prozesse Kommunikationsanalyse und -training Kommunikation und Gesellschaft			
Inhalte				Entwicklung Führungskompetenz, Stile, Modelle, Konzepte und Techniken, Kommunikationstheorie und Führung, Aktives Zuhören / Einführung in die Organisations- und Personalentwicklung, Erforschung des Managements als Akteursgruppe, der Organisation als soziales System und Analyse des strukturellen Hintergrunds für Handlungen, Einführung ins Medien- und Redaktionsmanagement, Verlagsmanagement, Veranstaltungsmanagement / Gesprächs- und Verhandlungsführung, Mitarbeitergespräche, Situationsbezogene Analyse von Einflüssen auf Rede- und Gesprächsbeiträge / Individuelles und kollektives Wissen und dessen Organisation als Grundlage des sozialen und ökonomischen Zusammenlebens			
Qualifikationsziele				Wissenschaftliches Erfassen von Kommunikation, den Bedingungen und Kriterien für Kommunikationserfolge sowie verlässlichen Modellen, aus denen sich Vorhersagen und Handlungsanweisungen ableiten lassen. / Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen im wissenschaftlichen, (bildungs-)politischen und privatwirtschaftlichen Kontext / Fähigkeit zur Strukturierung von Organisationen über soziale Positionierung und organisationale Handlungskonstellationen / Erfahren der Auswirkungen von Macht und Einfluss sowie der daraus resultierenden Konsequenzen			
Lehrformen				Vorlesungen, Seminare, Rollenspiele			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Teilnahme und Hausarbeit			

MP 1.4				Projektmanagement I			
Art	Umfang	LN	LP	Seminar und Projektarbeit	6 SWS	Präsentation	1 + 5 + 3 LP
Bestandteile des Moduls				Projektmanagement und Empirische Forschung Projekt-Kolloquium Semesterprojekte Kompaktprojekte			
Inhalte				Gesamtheit aller Methoden zur Durchführung von Projekten, systematische Erhebung von Daten über soziale Tatsachen durch Beobachtung, Befragung/Interview, Experiment oder durch die Sammlung sogenannter prozessgenerierter Daten und deren Auswertung / Einblick in die berufliche Praxis - vollständige Durchführung eines anwendungsorientierten Projektes zur Bearbeitung einer praktischen Aufgabenstellung; Erarbeitung von Projektziel und Projektplan, Definition von Projektschritten und Arbeitsteilung, Akquisition und Präsentation, Einblick in Forschungsprozesse - vollständige Durchführung eines Forschungsprojekts zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung; Erarbeitung der Forschungsfrage, Aufbereitung des jeweiligen Forschungsstands, Entwicklung geeigneter Forschungsmethoden			
Qualifikationsziele				Entwicklung von Urteilsvermögen sowie organisatorischer und analytischer Fähigkeiten, um Praxis und Wissenschaft in angemessener Weise selbstständig zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zu vermitteln / Formung durch Teamarbeit			
Lehrformen				Seminare, Praxis- und/oder Forschungsprojekt			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Teilnahme und Mitwirkung an Projekten inkl. Projekt-Präsentation			

2. Semester	MP 2.1		MP 2.2		MP 2.3		MP 2.4		SWS	LP
Wirtschaft			2	4					2	4
Recht			2	4					2	4
P + G	2	1			2	2			4	3
F + O					2	2	2	1	4	3
KMK	4	2			2	1			6	3
Leistungsnachweise	R	1	K	2	H	2				5
Semester-Projekt							3	5	3	5
Wochen-Projekt							1	3	1	3
MP 2.1 – 2.4	6	4	4	10	6	7	6	9	22	30

Ergänzungs-Legende: P + G = Politik und Gesellschaft / F + O = Führung und Organisation / KMK = Kulturelle und Medien-Kompetenz

MP 2.1				Kultur- und Gesellschaft: Systeme, Akteure und Medien im Kontext des Kultur- und Medienmanagements II			
Art	Umfang	LN	LP	Seminar	6 SWS	Referat	3 + 1 LP
Bestandteile des Moduls				Ästhetik und Management II Kulturelle Bildung und Medienkompetenz Medien und Kultur im soziokulturellen Kontext Strukturen und Akteure der Zivilgesellschaft			

Inhalte	Theorie und Praxis der sinnlichen Wahrnehmung unter Einbeziehung philosophischer und soziologischer Reflexionsfelder / Medienethik und Mediennutzung, Medienkunde und Medienkritik, Journalistische Ethik, Kulturtheorien und Kulturkritik, Management im Kontext von Kultur und Medientheorien, Intensivkurs Medien III / Partizipation am künstlerisch kulturellen Geschehen einer Gesellschaft im Besonderen und an ihren Lebens- und Handlungsvollzügen im Allgemeinen, Wechselseitige Beziehungen zwischen Massenmedien, Gesellschaft und Individuen und ihr Einfluss auf die Formen gesellschaftlicher Kommunikation / Metatrends, Megatrends, konsum- und soziokulturelle Trends sowie Produkt- und Modetrends, Akteure und Aktionen der Künste und Medien / Analyse und Umsetzung von gesellschaftlichen Entwicklungen und Trends, Vertiefung Stiftungsmanagement und Fundraising, Non-Profit-Organisationen im gesellschaftlichen Wandel, Engagementforschung
Qualifikationsziele	Erkennen und kritische Diskussion um Ambivalenzen, Reibungspunkte und Synergien der Wechselwirkungen und Positionierungen von Ästhetik und Management / Erkennen der Bedeutung von kultureller Bildung für eine nachhaltige Beeinflussung des sozialen Lebens sowie der Fähigkeit, Medien und ihre Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend zu nutzen / Erfahren der soziologischen Aspekte von Architektur, Bildenden Künsten, Literatur, Musik, Darstellenden Künsten usw. / Erlernen der gesellschaftlichen Anpassungsstrategien an veränderte Umweltbedingungen demographischer, ökonomischer, technologischer oder kultureller Art
Lehrformen	Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Thementage, Ringveranstaltungen, Podiumsdiskussionen
Voraussetzung zum LP-Erwerb	Teilnahme und Referat / Gestaltung von Thementagen

MP 2.2				Strategisches Management im Kultur- und Medienmanagement			
Art	Umfang	LN	LP	Vorlesung und Seminar	4 SWS	Klausur	8 + 2 LP
Bestandteile des Moduls				Strategisches Management in Kultur und Medien Strategisches Marketing in Kultur und Medien Vertiefung „Rechtliche Rahmenbedingungen“ Vertiefung „Recht und Arbeit“			
Inhalte				Verfahren und Modelle des Change Management, (z.B. Lean Management und Business Process Reengineering, Total Quality Management); Methoden und Instrumente, (z. B. Wertschöpfungs-, Markt-, Branchen-, Stakeholder- und Zielanalyse, Entwicklungsszenarien, Preis- und Vertriebsmanagement), Vertiefung Finanzwirtschaft & Business Planung, Volkswirtschaftliche Schwerpunkte, Strategische Fundraising / Entwicklung von Leitbild und CI, Corporate Communications, strategisches Verlagsmarketing, Praxisbeispiele, Medien & Marketing II / Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Verhältnis des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zu seinem Werk und damit von Inhalt, Umfang, Übertragbarkeit und Folgen der Verletzung des subjektiven Rechts), Recht der Verwertungsgesellschaften, Vertiefung Presserecht, Rechtliche Rahmenbedingungen im Fundraising, Vertiefung Veranstaltungsrecht / Arbeitsrecht, Organ-Haftung, Existenzgründung, Rechnungslegung			
Qualifikationsziele				Erlernen von Aufgaben, Maßnahmen und Tätigkeiten zu bereichsübergreifenden und inhaltlich weit reichenden Veränderung – zwecks Umsetzung von neuen Strategien, Strukturen, Systemen, Prozessen und/oder Verhaltensweisen in einer Organisation / Erfahren von Konflikten mit Zielen und Prinzipien / Erfassen des subjektiven und absoluten Rechts auf Schutz geistigen Eigentums in ideeller und materieller Hinsicht / Erkennen der Rechtsbeziehungen des Arbeitgebers zu seinen Arbeitnehmern			
Lehrformen				Vorlesungen, Seminare, Fallbeispiele			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Teilnahme und Klausur			

MP 2.3				Creative Leadership II			
Art	Umfang	LN	LP	Vorlesung und Seminar	6 SWS	Hausarbeit	5 + 2 LP
Bestandteile des Moduls				Führung in Kultur und Medien II Change Management Kommunikationspolitik			
Inhalte				Vertiefung Führungskompetenz: Führungsstile, und -techniken, Mitarbeitermotivation, Gesprächs- und Verhandlungsführung, Personalauswahl und -entwicklung, Mediation und Coaching / Entscheidungs- und Innovationsprozesse in kreativen Organisationen, Gestaltung von Veränderungsprozessen / Interne und externe Kommunikation, Presse- und Medienarbeit, Praxis der Öffentlichkeitsarbeit und Public Affairs, Corporate Communication, Krisenkommunikation			
Qualifikationsziele				Einführung in die Theorie beschränkt rationaler Entscheidungen / Erlernen der systematischen Planung, Steuerung und Kontrolle von Innovationen in Organisationen zum Zwecke der Verwertung von Ideen im Unterschied zu Kreativität (= Entwicklung von Ideen) / Erfahren des sprachlichen Verhaltens und Absichten von Dialogpartnern in Sprechsituationen / Erkennen der Relevanz von verbaler und nonverbaler Kommunikation zwischen Angehörigen einer bestimmten Gruppe oder Organisation zum Zweck			

	der Optimierung organisatorischer Abläufe (Effizienz), Informationsverbreitung (Transparenz), Austausch (Dialog) sowie Motivation und Bindung
Lehrformen	Vorlesungen, Seminare, Diskussionsrunden
Voraussetzung zum LP-Erwerb	Teilnahme und Hausarbeit/Referat

MP 2.4				Projektmanagement II			
Art	Umfang	LN	LP	Seminar und Projektarbeit	6 SWS	Präsentation	1 + 5 + 3 LP
Bestandteile des Moduls				Controlling und Evaluation von Projekten Projekt-Kolloquium Semesterprojekte Kompaktprojekte			
Inhalte				Analyse, Auswertung und Vermittlung quantitativer und qualitativer Daten, Soll-Ist-Vergleich, Feststellung der Abweichungen, Bewerten der Konsequenzen und Vorschlägen von Korrekturmaßnahmen, Mitwirkung bei Maßnahmenplanung und Kontrolle der Durchführung, Modelle zur Optimierung von Entscheidungen und Instrumenten zur Verbesserung der Transparenz wirtschaftlicher Vorgänge, Erkennen von Chancen und Risiken für eine optimale Projektabwicklung / Einblick in die berufliche Praxis – vollständige Durchführung eines anwendungsorientierten Projektes zur Bearbeitung einer praktischen Aufgabenstellung; Erarbeitung von Projektziel und Projektplan, Definition von Projektschritten und Arbeitsteilung, Akquisition und Präsentation, Einblick in Forschungsprozesse - vollständige Durchführung eines Forschungsprojekts zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung; Erarbeitung der Forschungsfrage, Aufbereitung des jeweiligen Forschungsstands, Entwicklung geeigneter Forschungsmethoden			
Qualifikationsziele				Entwicklung von Urteilsvermögen sowie organisatorischer und analytischer Fähigkeiten, um Praxis und Wissenschaft in angemessener Weise selbstständig zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zu vermitteln / Formung durch Teamarbeit			
Lehrformen				Seminare, Praxis- und/oder Forschungsprojekt			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Teilnahme, Mitwirkung an Projekten inkl. Projekt-Präsentation			

3. Semester	MP 3.1		MP 3.2		MP 3.3		SWS	LP
Wirtschaft	2	2	2	2			4	4
Recht	1	1					1	1
P + G			1	1			1	1
F + O			1	1			1	1
KMK	1	1					1	1
Leistungsnachweise	P	2	R	1	(Kolloquium)			3
Externe Station					10	16	10	16
Prüfung zur ES					2	3	2	3
MP 3.1 – 3.3	4	6	4	5	12	19	20	30

Ergänzungs-Legende: P + G = Politik und Gesellschaft / F + O = Führung und Organisation / KMK = Kulturelle und Medien-Kompetenz

MP 3.1				Interdisziplinäre Werkstatt I			
Art	Umfang	LN	LP	Seminar und Workshop	2 SWS	Präsentationen	4 + 2 LP
Bestandteile des Moduls				Anwendungsbezogene und forschungsbezogene Fälle Kultur Anwendungsbezogene und forschungsbezogene Fälle Medien			
Inhalt				Bearbeitung einer anwendungsbezogenen wissenschaftlich-praktischen oder auch künstlerischen Fragestellung aus Forschung oder Praxis.			
Qualifikationsziele				Die interdisziplinären Fälle ermöglichen einen Einblick sowohl in den beruflichen Alltag von Managern wie Künstlern als auch in die Verläufe von Forschungsprozessen über Entscheidungen. Sie stärken die kulturelle Sensibilität der Studierenden und deren Kompetenz in der komparativen Forschung, indem sie lernen, Situationen und Aktionen zu erfassen, zu reflektieren und selbstständig zu gestalten.			
Lehrform				Seminar, Workshop, Diskussionsrunden			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Teilnahme und Präsentation (nicht benotet)			

MP 3.2				Aktuelle Themen des Kultur- und Medienmanagements			
Art	Umfang	LN	LP	Vorlesung und Seminar	4 SWS	Referat	4 + 1 LP
Bestandteile des Moduls				Kultur- und Medienmanagement im Kontext künstlerischer Prozesse Kultur- und Medienmanagement im Kontext der Entwicklung von Städten und Regionen Kultur- und Medienmanagement in Kontext aktueller Entwicklungen der Kultur- und Medienökonomie Kultur- und Medienmanagement im Kontext gesellschaftlicher Entwicklung			
Inhalte				Kreative Milieus und offene Räume / Kulturelle Zukunft der Stadt sowie der Lebensbedingungen ihrer Bewohner und Bewohnerinnen, aktuell: Stadt- und Regionalplanung, Stadtentwicklung durch Kultur, Stadt- und Soziokultur, Strategie einer Offenen Stadt,			

	Förderung der Rahmenbedingungen für kreative Arbeitsplätze sowie Entwicklung neuer und alter Orte einer Stadt / Mikro- und makroökonomische Fragen bzw. Entscheidungen für eine kulturelle und mediale Entwicklung, aktuell: Bedeutung und Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft, UNESCO-Konvention für Kulturelle Vielfalt vs. GATS / Nationale und internationale Milieustudien, Demografische Eigenschaften (u.a. Bildung, Beruf, Einkommen) und reale Lebenswelten, Lebensauffassungen und Lebensweisen, Kultur und Entwicklung, Soziokultur und Partizipation, Barrierefreiheit in Kultur und Medien, demografischer Wandel
Qualifikationsziele	Erkennen des formellen und informellen Geflechts von Interaktionen zwischen Kultur, Kunst und Management / Erkennen des formellen und informellen Geflechts von Interaktionen zwischen Unternehmen, regionalen Bildungseinrichtungen sowie weiteren lokalen und regionalen Institutionen / Erfahren der Strategien zur milieu-orientierten Entwicklung einer Region unter Berücksichtigung sozialer und kultureller / Erlernen der ökonomische Analyse von Bedingungen kultureller und medialer Produktion, deren Distribution und Konsums / Erfassen der Modelle zur Gruppierung der Menschen nach Lebensauffassungen und Lebensweisen
Lehrform	Vorlesungen, Seminare, Podiumsdiskussionen, Thementage, Exkursionen
Voraussetzung zum LP-Erwerb	Teilnahme und Referat

MP 3.3				Externe Station			
Art	Umfang	LN	LP	Seminar	12 SWS	-	16 + 3 LP
Bestandteile des Moduls				Begleitendes Kolloquium Externe Station			
Inhalte				Auswahl und Umsetzungsprozess der Station, Reflexion und Erkenntnis / Die Externen Stationen können wahlweise Ergebnisse und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis vertiefen (Praktikum) oder zur wissenschaftlichen Forschung genutzt werden zur Suche nach neuen Erkenntnissen.			
Qualifikationsziele				In der Externen Station (Praktikum/Aufenthalt an einer Partnerhochschule) intensivieren die Studierenden ihre berufspraktischen/wissenschaftlichen und kommunikativen Kompetenzen und wenden ihr im Studium bereits erworbenes Wissen in der Praxis/internationalen Forschung an. In einem Zeitraum von mindestens 12 Wochen erfahren sie die Arbeit im Alltag einer Kultur- oder Medieninstitution bzw. einer internationalen Hochschule und können entweder neue Tätigkeiten und Berufs-/Forschungs- sowie Funktionsfelder kennenlernen oder ihre Kenntnisse von vertrauten Aufgaben und Bereichen/in der wissenschaftlichen Forschung trainieren. Zudem profitieren sie in ihrer persönlichen Entwicklung vom realitätsnahen Umgang mit Kollegen, von der konkreten Einbindung in eine Institution/ein Forschungsprojekt sowie von der Verantwortungsübernahme, die aus der Bearbeitung eigener Aufgabenstellungen resultiert.			
Lehrform				Seminare, Kolloquien, Praktikum / Studium			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Teilnahme am Kolloquium / Absolvieren der Externen Station (mindestens 12 Wochen) / Bericht und Mündliche Reflexion (Prüfung, benotet)			

4. Semester	MP 4.1		MP 4.2		MP 4.3		SWS	LP
Fallstudien und Koll.	2	4	2	2			4	6
Masterarbeit					12	18	12	18
Mündliche Prüfung					4	6	4	6
MP 4.1 – 4.3	2	4	2	2	16	24	20	30

Ergänzungs-Legende: P + G = Politik und Gesellschaft / F + O = Führung und Organisation / KMK = Kulturelle und Medien-Kompetenz

MP 4.1				Interdisziplinäre Werkstatt II			
Art	Umfang	LN	LP	Seminar und Workshop	2 SWS	Präsentationen (nicht benotet)	4 LP
Bestandteile des Moduls				Anwendungsbezogene und forschungsbezogene Fälle Kultur Anwendungsbezogene und forschungsbezogene Fälle Medien			
Inhalte				Bearbeitung einer anwendungsbezogenen wissenschaftlich-praktischen oder auch künstlerischen Fragestellung aus Forschung oder Praxis.			
Qualifikationsziele				Die interdisziplinären Fälle ermöglichen einen Einblick sowohl in den beruflichen Alltag von Managern wie Künstlern als auch in die Verläufe von Forschungsprozessen über Entscheidungen. Sie stärken die kulturelle Sensibilität der Studierenden und deren Kompetenz in der komparativen Forschung, indem sie lernen, Situationen und Aktionen zu erfassen, zu reflektieren und selbstständig zu gestalten.			
Lehrform				Seminare, Workshops, Diskussionsrunden			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Teilnahme und Präsentation (nicht benotet)			

MP 4.2				Examenskolloquien			
Art	Umfang	LN	LP	Seminar	2 SWS	Exposé (nicht benotet)	2 LP
Bestandteile des Moduls				Examensvorbereitendes Kolloquium Examensbegleitendes Kolloquium			
Inhalte				Vorstellung des Masterarbeits-Vorhabens, Diskussion über das Masterarbeits-Vorhaben im Seminar, Vorstellung und Erörterung des Aufbaus einer Masterarbeit / Erörterung der Kriterien zur Bewertung einer Masterarbeit, Beantwortung von Bearbeitungsfragen, Diskussionen über inhaltliche Ausrichtungen von Masterarbeiten, Erläuterung der Anforderungen der Mündlichen Masterprüfung.			
Qualifikationsziele				Die Kolloquien dienen der Vorbereitung auf die schriftlichen und mündlichen Anforderungen im Examen.			
Lehrform				Kolloquien			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Teilnahme und Exposé (nicht benotet)			

MP 4.3				Masterprüfung			
Art	Umfang	LN	LP	Einzelleistungen	12 + 4 SWS	-	18 + 6 LP
Bestandteile des Moduls				Masterarbeit Mündliche Masterprüfung			
Qualifikationsziele				In der Masterarbeit soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb von drei Monaten eine Aufgabe aus dem Bereich „Kultur- und Medienmanagement“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit entsprechen. Die Mündliche Masterprüfung gliedert sich in drei gleichberechtigte Teile: (a) und (b) jeweils eine Prüfung in einem Fach, das sich thematisch nicht mit der Masterarbeit deckt, (c) Verteidigung der Masterarbeit – hier sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Forschungsergebnisse in verschiedenen Theorien- und Praxiskontexten vertiefend, reflektierend und meinungsbildend zu diskutieren.			
Teilnahmevoraussetzung				Zulassung zur Masterprüfung			
Lehrform				Selbststudium			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Absolvieren von Masterarbeit und Mündlicher Prüfung			

Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)

Vom 7. Juli 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 13. Juli 2010 die vom Hochschulsenat am 7. Juli 2010 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 473), beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

- I. Allgemeines zum Studium
- II. Zulassung zum Studium
- III. Allgemeine Studienbestimmungen
- IV. Allgemeine Prüfungsbestimmungen
- V. Master-Prüfung
- VI. Sonstige Bestimmungen

I.

Allgemeines zum Studium

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Weiterbildenden Studiengang Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) (fortan: Master-Studiengang) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (fortan: Hochschule).

Die Fachgruppe „Kultur- und Medienmanagement“ führt die Bezeichnung „Institut für Kultur- und Medienmanagement“ und ist dem Studiendekanat III – wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge – (im Folgenden: Studiendekanat III) der Hochschule zugeordnet. Der Master-Studiengang ist inhaltlich und organisatorisch im Institut für Kultur- und Medienmanagement angesiedelt.

§ 2

Ziele

Das Master-Studium im Kultur- und Medienmanagement wendet sich an Interessenten, die im Kultur- und Medienbereich tätig sind und die eine leitende Funktion in Einrichtungen bzw. im Rahmen von Projekten der Bereiche Kultur und/oder Medien einnehmen möchten. Struktur und Inhalte des Weiterbildenden Studiums sind in allen Aspekten darauf ausgelegt, die Studierenden auf der Grundlage ihrer beruflichen Erfahrungen zu befähigen, Verantwortung auf höherer Führungsebene zu übernehmen.

Der Fokus des Studiengangs liegt auf der strategischen Ausrichtung und Gestaltung von Projekten, Organisationen und Institutionen. Durch den Studiengang soll die Fähigkeit zur strategischen und umfeldorientierten Ausrichtung von Projekten, Institutionen und Ideen unter Berücksichtigung eines sich im permanenten Wandel befindlichen Arbeitsbereiches gestärkt werden. Die Studierenden sollen die Kompetenz erlangen, strategische Entscheidungen zu treffen und das organisatorische Umfeld aktiv mitgestalten zu können, um auch mit einer umfangreichen Verantwortung ausgestattet eigenverantwortlich arbeiten und Mitarbeiter führen zu können.

Die Studierenden sollen befähigt werden, ihre Erfahrungen und Erkenntnisse auf hohem wissenschaftlichem Niveau verarbeiten und vermitteln zu können. Das Studium soll die berufliche Weiterentwicklung auf eine höhere Managementebene ermöglichen bzw. Optionen zur Promotion eröffnen.

§ 3

Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte des Master-Studienganges orientieren sich an theoretischen und praktischen Erfordernissen von Berufsfeldern aus dem Bereich Kultur- und Medienmanagement. Dazu zählen insbesondere

- a) Funktionen im gehobenen Management u.a. in den Bereichen klassische und populäre Musik | Sprech-, Musik- und Tanztheater | Bildende Kunst, z.B. Museumsmanagement | Literatur, z.B. Verlagsmanagement | Angewandte Künste | Printmedien | audiovisuelle Medien | Neue Medien | Stiftungsmanagement,
- b) das Veranstaltungs- und Projektmanagement im Kultur- und Medienbereich,
- c) das Fundraising und Sponsoring,
- d) die nationale und internationale Kultur- und Medienpolitik,
- e) Kommunikation und Mitarbeiterführung.

(2) Die Vermittlung der Erfordernisse erfolgt über Präsenzveranstaltungen und Studienbriefe aus folgenden Bereichen:

- a) Modulelement „Wirtschaft und Recht“: Es werden ökonomische und juristische Kenntnisse bezogen auf den Bereich Kultur- und Medienmanagement vermittelt.
- b) Modulelement „Politik und Gesellschaft“: Es werden Kenntnis und kritisches Durchdringen der vielfältigen

und politischen Bedingungsbeziehungen ausgebildet.

- c) Modulelement „Führung und Organisation“: Es werden Felder organisationaler, persönlicher und personeller Beziehungen im Kultur- und Medienbereich aufgezeigt.
- d) Modulelement „Kulturelle und Medien-Kompetenz“: Die Studierenden erhalten einen systematischen Überblick und gleichzeitig einen detaillierten Einblick in die spezifischen Profile unterschiedlicher Kultur- und Medienbereich. Es werden zudem berufspraktische Eigenheiten der Studierenden ausgebaut sowie Berufs- und Aktionsfelder im Bereich Kultur- und Medienmanagement vorgestellt.

Die Vermittlung der Erfordernisse wird ergänzt durch die Gegenüberstellung von öffentlich-rechtlichen und privaten Anforderungen, von Einzel- und Kollektivstrukturen sowie von gemeinnützigen und erwerbswirtschaftlichen Aspekten.

(3) Das Studium vermittelt vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Gestaltung von kultur- und medienrelevanten Prozessen und Organisationen, der strategischen Ausrichtung von Konzepten und Ideen sowie der Formung von Führungskompetenz.

(4) Die zentralen Studienelemente im Fernstudium sind

- a) Studienbriefe, die im Fernstudium die Vorlesungen eines Präsenzstudiums ersetzen und vorrangig der Wissensvermittlung dienen. Das erforderliche Wissen und damit zentrale Inhalte des Master-Studiums werden durch gedrucktes Studienmaterial (Studienbriefe) vermittelt. Sie werden zur individuellen Bearbeitung bereitgestellt. Die Kurse vermitteln sowohl disziplinübergreifendes Grundlagenwissen als auch Wissen zu spezifischen Arbeitsbereichen des Kultur- und Medienmanagements sowie begleitend kultur- bzw. medienwissenschaftliches Hintergrundwissen. Jeder Studienbrief behandelt ein Thema abschließend, unterstützt durch ein umfassendes Spektrum an Übungsaufgaben. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über die intensive Bearbeitung der Studienbriefe hinaus die dort genannte weiterführende Literatur verwenden. Die Bearbeitung der Studienbriefe wird durch Klausuren geprüft.
- b) Präsenzveranstaltungen dienen als ein- bis zweitägige Seminare und Workshops vorrangig der Wissensanwendung. In ihnen wird das durch Studienbriefe vermittelte Wissen vertieft und Themen und Trend werden erörtert. Präsenzveranstaltungen dienen der Vertiefung des Lehrstoffs, der gemeinsamen Erarbeitung von Fragestellungen und der Auseinandersetzung mit kulturellen und medialen Praxisfeldern. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Studierenden auf die Präsenzveranstaltungen vorbereiten; entsprechende Literatur- und weiterführende Hinweise geben die Dozentinnen und Dozenten. Die Studierenden erwerben begleitend zu Präsenzveranstaltungen Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten.

§ 4

Aufnahme des Studiums

Das Studium im Master-Studiengang KMM kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag für einen Studienbeginn im Wintersemester ist jeweils bis 1. August, für einen Studienbeginn im Sommersemester bis 1. Februar an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 5

Studienabschluss, akademischer Grad

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 2 genannten Ziele erreicht wurden.

(2) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(3) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 6

Gebühren für das Studium

Die Hochschule erhebt für die Teilnahme an dem Master-Studiengang KMM Gebühren. Näheres ist in der Gebührenordnung für Weiterbildende Studienangebote im Bereich Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg geregelt.

II.

Zulassung zum Studium

§ 7

Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Master-Studiengang ist berechtigt, wer die Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 2 erfüllt und die Eignung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 8 nachgewiesen hat.

(2) Nachzuweisen ist der Abschluss eines Hochschulstudiums bzw. eines ersten akademischen Grades sowie berufspraktische Erfahrung mit einem Umfang von mindestens 12 Monaten im Kultur- bzw. Medienbereich.

(3) Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ferner gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist durch entsprechende Bescheinigungen allgemein anerkannter Institutionen zu erbringen (z.B. Goethe Institut Mittelstufenprüfung bzw. ein Äquivalent).

§ 8

Einzureichende Unterlagen, Aufnahmeprüfungsverfahren

(1) Das Aufnahmeprüfungsverfahren dient der inhaltlichen Eignungsprüfung sowie der Ermittlung von Interessenlage, Reflexions- und Verbalisierungsvermögen der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen. Deren Mitglieder werden vom Fachausschuss Kultur- und Medienmanagement bestimmt. Sie setzt sich zusammen aus mindestens zwei, höchstens vier Professorinnen und Professoren bzw. Lehrbeauftragten des Master-Studiengangs sowie höchstens zwei Wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Kultur- und Medienmanagement.

(3) Das Aufnahmeprüfungsverfahren erfolgt in zwei Stufen.

(4) Für die Stufe 1 der Aufnahmeprüfung sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses folgende Unterlagen einzureichen:

1. der ausgefüllte Aufnahmeantrag,
2. ein ausführlicher und den Studienanforderungen entsprechend aussagefähiger Lebenslauf, aus dem auch die

bisherige Tätigkeit im Kultur- und Medienbereich hervorgeht,

3. Nachweise der darin genannten Schul- und Studienabschlüsse (beglaubigte Kopien) und Tätigkeiten,
4. Lichtbild mit namentlicher Kennzeichnung auf der Rückseite,
5. handschriftlich unterzeichnete eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen,
6. ausführliche Angaben über Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
7. ein Motivationsbericht gemäß Absatz 5.

(5) Der Motivationsbericht umfasst bis zu drei DIN-A4-Seiten, wobei eine DIN-A4-Seite rund 2500 Zeichen entspricht. Darin sind logisch strukturiert, grammatikalisch korrekt, inhaltlich verständlich und kritisch-konstruktiv darzustellen:

1. Erwartungen an das Studium,
2. Erwartungen an die eigene berufliche Entwicklung sowie
3. Einschätzungen über gegenwärtige und über zukünftige Strukturen und Anforderungen im Kultur- und Medienmanagement.

(6) Die Stufe 1 der Aufnahmeprüfung gemäß Absatz 4 wird von einer Prüfungskommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zur Stufe 2 der Aufnahmeprüfung gemäß Absatz 7 kann nur zugelassen werden, wer Stufe 1 mit „bestanden“ absolviert hat. Wird die Stufe 1 von einem Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission mit „bestanden“, von einem anderen Mitglied mit „nicht bestanden“ bewertet, lautet die Note der Prüfung „nicht bestanden“.

(7) Die Stufe 2 der Aufnahmeprüfung umfasst eine Klausur, die Fragen zu aktuellen Themen aus dem Kultur- und Medienmanagement enthält (bis zu 45 Minuten) sowie ein Einzelgespräch (bis zu 15 Minuten) zum Erfassen studienrelevanter Vorkenntnisse sowie der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit und sozialer Indikatoren.

(8) Die Bewertung erfolgt von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission gemeinschaftlich. Es stehen die Noten „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zur Verfügung. Wird einer der beiden Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ bewertet, dann gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als „nicht bestanden“. Die Aufnahmeprüfungskommission fertigt eine Niederschrift über die Aufnahmeprüfung und deren Ergebnisse an. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission zu unterschreiben.

(9) Werden die genannten Unterlagen nicht vollständig eingereicht, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und auf Zulassung zum Studium.

(10) Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

III.

Allgemeine Studienbestimmungen

§ 9

Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs KMM beträgt einschließlich der Master-Abschlussprüfung

vier Semester. Das Master-Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert. Es kann auf Antrag auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Das Master-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Master-Abschlussprüfungseinheit mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

(3) Für die gesamte Arbeitsbelastung während des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, studienbegleitender Leistungsnachweise, der Vor- und Nachbereitungen sowie der Master-Abschlussprüfung werden pro Semester 30 Leistungspunkte, also insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden.

§ 10

Aufbau des Studiums

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen, in denen mehrere inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen zu in sich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten zusammengefasst sind und Teilqualifikationen im Hinblick auf das Studiengangziel vermitteln. Die Module werden grundsätzlich mit einer Modulprüfung (studienbegleitende Leistungsnachweise) abgeschlossen, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird. Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Der Erwerb der Leistungspunkte ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(2) Die Belegung der Module erfolgt je nach Modul durch den Erwerb von Studienbriefen, die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, durch das erfolgreiche Absolvieren von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten und der Abschluss-Prüfung.

(3) Die Module, ihre Anordnung im Studium und die Verteilung der Leistungspunkte ist ersichtlich in den Anlagen „Studienplan“ und „Modulbeschreibungen“.

(4) Innerhalb der Module sind die zu absolvierenden Leistungen gemäß der Anlage als „Pflicht“ und „Wahlpflicht“ gekennzeichnet.

(5) Die Module sind interdisziplinär angelegt. Sie werden von Lehrenden verschiedener Fachrichtungen und unterschiedlichen praktischen Hintergrunds durchgeführt.

(6) Modulbeschreibungen geben Auskunft über

- Dauer der Module,
- Frequenz des Angebots,
- Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- Modulverantwortliche/n,
- gegebenenfalls Teilnahmevoraussetzungen,
- zugeordnete Präsenzveranstaltungen und Studienbriefe,
- Anzahl der Leistungspunkte pro Modul,
- Voraussetzungen zum Erwerb der Leistungspunkte.

(7) Über die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und den Erwerb der Studienbriefe erhalten die Studierenden eine Bescheinigung. Über das erfolgreiche Absolvieren von Prüfungen erhalten die Studierenden einen Leistungsnachweis.

(8) In den Studieninhalten „Wahlpflicht“ können die Studierenden individuell Studienschwerpunkte wählen.

Die Wahl von Studienschwerpunkten fördert die Profilbildung der Studierenden.

(9) Alle Studienmodule werden als Ganzes studiert. Sie müssen grundsätzlich von allen Studierenden im Laufe des Studiums belegt werden.

(10) Ort und Zeit der Veranstaltungen und Prüfungstermine werden frühzeitig veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Durchführung der sie betreffenden Veranstaltungen sowie über sonstige Bekanntmachungen des Hochschulsensats, des Fachausschusses Kultur- und Medienmanagement sowie der Lehrenden aktiv zu informieren.

§ 11

Koordination, Betreuung und Beratung

(1) Für die Organisation der Lehre und die inhaltliche Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen sind Koordinatorinnen und Koordinatoren („Modulverantwortliche“) zuständig. Sie informieren den Fachausschuss Kultur- und Medienmanagement rechtzeitig vor Semesterbeginn über den Lehrveranstaltungsplan. Sie sind an Beschlüsse des Studiendekanats gebunden.

(2) Der Master-Studiengang bietet eine Studienfachberatung an. Sie unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studientechniken sowie über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

IV.

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Zur Organisation von Aufnahmeprüfungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen, Zusatzprüfungen und Master-Abschlussprüfungen sowie weiteren Aufgaben nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Er berichtet dem Rat des Studiendekanats III – wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge – (im Folgenden: Studiendekanat III) der Hochschule.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in der in dieser Ordnung festgesetzten Zusammensetzung und den vorgesehenen Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren,
- ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
- sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe

von der Institutsleitung eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Über Widersprüche entscheidet ein Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Zu Beginn der Amtszeit sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss bestellt als Prüferin oder Prüfer, wer das Prüfungsfach an der Hochschule hauptberuflich, als Professorin bzw. Professor gemäß § 17 HmbHG, oder als Lehrbeauftragte/r bzw. Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in lehrt.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können auf schriftliche Antrag der Studierenden auf Gleichwertigkeit geprüft und angerechnet werden, soweit diese gegeben ist. Die Antragsteller sind dafür verantwortlich, dass ihr Antrag die zur Anerkennung erforderlichen Informationen enthält bzw. diese dem Antrag als Anlage beigefügt sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung ist auch mit Auflagen möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleis-

tungen anzurechnen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen und nicht in die Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss gemäß § 12 bestellt die Prüferinnen und Prüfer aller studiengangsrelevanten Prüfungen.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren des Instituts KMM können für alle Prüfungen zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch Prüferinnen und Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen beispielsweise Führungskräfte aus Kultur- und Medieneinrichtungen.

(3) Die Bewertung einer Leistung liegt in der Verantwortung der Prüfenden. Sind in bestimmten Fällen mehrere Prüfende vorgesehen, so liegt die Verantwortung der Bewertung bei allen Prüfenden. Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen sowie für die Prüfungsbestandteile der Master-Abschlussprüfung können die Studierenden Prüfungsinhalte vorschlagen. Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind aber an diese Vorschläge nicht gebunden. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Das Gleiche gilt für andere studienbegleitende Prüfungsleistungen, sofern sie als „nicht ausreichend“ erachtet werden sollten.

(5) Für Modulprüfungen sind durch den Prüfungsausschuss grundsätzlich mit den Inhalten der Lehrveranstaltung vertraute Lehrende zu Prüferinnen und Prüfern zu bestellen.

§ 15

Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Leistungsnachweise stellen im Studienverlauf fest, ob Studierende die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und schließen jeweils ein Modul ab. Sie dienen dazu, die je nach Studienverlauf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden zu überprüfen. Die Studierenden sollen nachwei-

sen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fachaufgaben lösen können.

(2) Die Bewertungen der studienbegleitenden Leistungsnachweise gehen in die Berechnung der Note des Master-Abschlusses ein. Anzahl und Form der Leistungsnachweise ergeben sich aus der Anlage.

(3) Prüfungsformen für die studienbegleitenden Leistungsnachweise in den Modulen 1.1.-4.2 sind:

- a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben zu den jeweiligen Studienbriefen allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln schriftlich zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt 240 Minuten. Die Voraussetzung für die Teilnahme an Klausuren ist der Erwerb des entsprechenden Studienbriefes.
- b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit von bis zu 15 DIN-A4-Seiten Umfang (mit jeweils 2500 Zeichen) über ein Thema aus der ihr zugeordneten Präsenzveranstaltung. Studierende bearbeiten eine von den Lehrenden vorgegebene Aufgabe unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Dauer der Bearbeitung beträgt 6 Wochen nach offizieller Vergabe der Aufgabenstellung an die Studierenden. Voraussetzung für eine Hausarbeit ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung.
- c) Referat: Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten. Zum Referat kann nach rechtzeitiger Vorgabe durch die Prüfenden die Moderation einer sich auf das Referat beziehenden und ihr unmittelbar folgenden Diskussion gehören. Die Dauer der Diskussion beträgt maximal 45 Minuten. Die Voraussetzung für die Anrechnung einer Leistung, die durch ein Referat erbracht wird, ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung.

Alle Formen der Leistungserbringung sind Einzelleistungen und können nicht in Gruppenarbeit erbracht werden.

(4) Die Studierenden entscheiden sich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist während des Semesters zur Erbringung von Leistungsnachweisen. Dazu reichen sie eine schriftliche Anmeldung ein (Online-Portal). Die Eintragung ist nach Ablauf der Frist verpflichtend. Eine Änderung der Eintragung nach Fristende ist ohne triftige Gründe entsprechend § 17 Absatz 2 nicht zulässig. Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß der Eintragung werden als „nicht bestanden“ bewertet und müssen bis zur Zulassung zur Master-Abschlussprüfung wiederholt werden.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) gemäß § 16 ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Die Modulprüfungsnote errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der ihr zugewiesenen Prüfungsleistungen. Das Modul gilt dann als abgeschlossen.

(6) Aus den Noten aller Leistungsnachweise aus den Modulen 1.1.-4.2 wird als arithmetisches Mittel eine Durchschnittsnote gebildet. Diese Durchschnittsnote geht als Teilnote in die Bewertung des Master-Abschlusses ein. Es werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem

Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Bewertung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung bewertet. Die Bewertungskriterien sind von den Lehrenden frühzeitig offen zu legen.

(2) Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind die Bewertungen 0,7 – 4,3 – 4,7 – 5,3.

(3) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note des Leistungsnachweises errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen. Die Note des Leistungsnachweises lautet:

1 bis 1,50	sehr gut,
1,51 bis 2,50	gut,
2,51 bis 3,50	befriedigend,
3,51 bis 4,00	ausreichend,
ab 4,01	nicht ausreichend.

(4) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(5) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftige Gründe von einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Triftige Gründe sind Krankheit der Studierenden oder Erkrankung eines Kindes, für das die Studierenden erziehungsberechtigt sind. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amts-

ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin an. Bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen. Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt werden. Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit einem unrichtigen Zeugnis sind auch Urkunden einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ihren Antrag übermitteln sie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form unter Beifügung einer Begründung. Bis zur Entscheidung über den Antrag durch den Prüfungsausschuss wird der Vollzug der Entscheidung, die zu dem Antrag führte, ausgesetzt. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG).

§ 18

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder

einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Behinderung angemessene Bedingungen und Formen zur Leistungserbringung einräumen; die Anforderungen zur Leistungserbringung bleiben davon unberührt.

(2) Die besonderen Bedingungen werden zwischen Prüfungsausschuss und Studierenden rechtzeitig vorher abgeprochen.

(3) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19

Wiederholen von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete studienbegleitende Prüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Die Master-Arbeit kann einmal, in besonderen Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden.

(3) Sind alle Wiederholungsversuche erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholung der Prüfung abzulegen ist. Hält sich der oder die Studierende nicht an diese Frist, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ (5,0).

(5) Der Termin und weitere Vorgaben zur Leistungserbringung werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

(6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

V.

Master-Prüfung

§ 21

Zulassungsantrag zur Master-Prüfung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Zur Master-Prüfung zugelassen werden Studierende, die die erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise in der erforderlichen Zusammensetzung gemäß der Anlage erfolgreich absolviert haben.

(2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. gegebenenfalls ein Antrag über anzurechnende studienbegleitende Leistungsnachweise gemäß § 13,
3. Themenvorschlag für die Master-Arbeit,
4. Vorschläge für Prüferinnen bzw. Prüfer der Master-Arbeit gemäß § 23 Absatz 9,
5. Nennung der beiden Themen für die Mündliche Masterprüfung,
6. Vorschläge für Prüferinnen bzw. Prüfer der Mündlichen Master-Prüfung gemäß § 24 Absatz 6,
7. eine unterzeichnete Erklärung darüber, dass die/der Studierende in einem Masterstudiengang KMM oder einem damit vergleichbaren Studiengang keine Prüfung endgültig nicht bestanden hat bzw. ob ein schwebendes Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges anhängig ist.

(3) Ist es den Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Über seine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Zulassungsantrag kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu 1 Monat vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Die Entscheidung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die/der Studierende die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 Nummer 7 nicht beibringen kann.

§ 22

Umfang und Art der Master-Abschlussprüfung

(1) Die Masterprüfung-Abschlussprüfung erstreckt sich über die letzten 6 Monate der Regelstudienzeit (Modul MF 4.3 „Master-Abschlussprüfung“).

(2) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. Wissenschaftliche Abschlussarbeit (Master-Arbeit) gemäß § 23,
2. Mündliche Prüfung (Mündliche Master-Prüfung) gemäß § 24.

(3) Ein begleitendes Master-Kolloquium bereitet die Studierenden auf die Master-Abschlussprüfung vor.

§ 23

Master-Arbeit

(1) Mit der Master-Arbeit weisen Studierende nach, dass sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend im letzten Semester.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 90 Tage. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der

Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die eine Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten schriftlich zu erläutern und zu belegen. Bei Krankheit wird unter Vorlage eines ärztlichen Attests die durch Krankheit versäumte Bearbeitungszeit auf den Abgabetermin aufgerechnet, ohne dass dies mit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gleichgesetzt wird.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Zeitpunkt der Ausgabe und die Themenstellung werden aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 2 beginnt mit Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Bei der Bestimmung von Thema und Inhalt muss sichergestellt sein, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb dieser Frist möglich ist. Es sollte möglichst praxisorientiert ausgewählt werden. Weicht das Thema vom Vorschlag der Studierenden ab, so sind diese vor der Ausgabe des Themas zu hören. Das Thema der Master-Arbeit kann im ersten Monat der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Bearbeitung eines neu gestellten Themas gilt in diesem Fall weiterhin als Erst-Versuch. Für die Bearbeitung der neuen Themenstellung bleibt der Abgabetermin bestehen, der terminlich für die alte Themenstellung festgelegt wurde (Restlaufzeit).

(4) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers zulassen.

(5) Die Master-Arbeit umfasst bis zu 50 DIN-A4-Seiten á 2500 Zeichen. Abweichungen sind nur nach entsprechender Genehmigung der Betreuerin bzw. des Betreuers zulässig. Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung.

(6) Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der umgehenden Unterrichtung des Prüfungsausschusses. Nebenabreden in Unkenntnis des Prüfungsausschusses sind unwirksam.

(7) Die Master-Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in vierfacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Master-Arbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

1. sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen benutzt hat,
2. dass er Zitate entsprechend kenntlich gemacht hat,
3. die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung in vergleichbaren Studienangeboten verwendet worden ist,
4. die Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

Ein nachweislicher Verstoß gegen diese Versicherung kann zum Ausschluss von der Masterprüfung führen. Ein

nach erfolgter Masterprüfung nachgewiesener Verstoß kann zu einer nachträglichen Aberkennung der Masterprüfungsleistungen führen.

(9) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren sein. Beide Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 11 Absatz 11 bestimmt, wobei die Studierenden Vorschläge machen können, denen soweit möglich und vertretbar entsprochen wird.

(10) Die Master-Arbeit ist von beiden Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16. Sie ist von beiden Prüfenden in Form einer schriftlichen Stellungnahme festzuhalten. Die Gutachten werden zur Prüfungsakte genommen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestimmt. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren der Master-Arbeit sollte innerhalb von 10 Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann gemäß § 19 einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen zum zweiten Mal, wiederholt werden. Dazu ist die Bearbeitung eines neuen Themas erforderlich, das sich grundsätzlich von dem Thema der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit unterscheidet.

§ 24

Mündliche Masterprüfung

(1) Die Mündliche Masterprüfung wird durchgeführt, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Master-Arbeit mindestens 4,00 beträgt.

(2) Die Mündliche Masterprüfung dauert bis zu 45 Minuten und ist eine Einzelprüfung.

(3) Die Mündliche Masterprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Prüfungsteil I: Disputation der Master-Arbeit,
- b) Prüfungsteil II: Prüfung in zwei Lehrgebieten, die keine wesentlichen inhaltlichen Überschneidungen mit der Master-Arbeit aufweisen dürfen.

(4) Im Prüfungsteil I sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen auf dem Gebiet ihrer Master-Arbeit verfügen. Dazu sind die Ergebnisse der Master-Arbeit selbstständig zu begründen sowie eigenständige Stellungnahmen und Bewertungen zu praxisbezogenen Problemstellungen aus dem Umfeld der Master-Arbeit abzugeben.

(5) Im Prüfungsteil II sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen aus zwei Modulelementen, die die Studierenden selbst auswählen, verfügen.

(6) Die Prüfungskommission der Mündlichen Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 bestellt und besteht aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern. Der Prüfungskommission gehört in jedem Fall einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Master-Arbeit an. Studierende können die Prüfungsgegenstände und Prüferin bzw. Prüfer der Lehrbereiche vorschlagen. Prüferin bzw. Prüfer der Master-Arbeit ist eine/r der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter.

(7) Die Bewertung der Mündlichen Masterprüfung erfolgt gemäß § 16. Sie erfolgt unabhängig von der Bewertung der Master-Arbeit. Die Note der Mündlichen Master-

prüfung wird den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung und Beratung mitgeteilt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von allen Prüfenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

(8) Aus den von den Prüferinnen bzw. Prüfern abgegebenen Noten wird eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

§ 25

Bewertung der Master-Abschlussprüfung und Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde und
2. die beiden Teile der Mündlichen Masterprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurden.

(2) Für die Master-Prüfung wird eine Teilnote gebildet. Sie ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung der Teilprüfungen. Dabei gilt folgende Gewichtung: Master-Arbeit: 66 %, Mündliche Master-Prüfung: 34 %. Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Teilnote der Masterprüfung lautet entsprechend § 16.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich aus der Teilnote der Masterprüfung und den Teilnoten der Modulprüfungen. Es gilt folgende Gewichtung:

- a) Teilnote Master-Prüfung: 50 %,
- b) Teilnote Modulprüfungen: 50 %.

(4) Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach den aktuell geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 26

Akademischer Grad, Master-Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird den Studierenden der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen. Über die bestandene Masterprüfung stellt die den Masterstudiengang Kultur- und Medienmanagement durchführende Hochschule für Musik und Theater Hamburg ein Zeugnis, ein Diploma Supplement und eine Masterurkunde aus, in der die Verleihung des Mastergrades beurkundet wird. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Mastergrad auf Grund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Kultur- und Medienmanagement verliehen wird.

(2) Das Zeugnis enthält:

- a) die Gesamtnote gemäß § 25,
- b) die Noten der Einzelleistungen der Master-Prüfung,
- c) das Thema der Master-Arbeit,
- d) die Einzelnoten der Modulprüfungen,
- e) die Teilnote der Modulprüfungen.

Allen gerundeten Teilnoten wird der zugrundeliegende Wert in Klammern beige stellt.

(3) Das Diploma Supplement wird nach den Maßgaben der Hochschulrektorenkonferenz gestaltet.

(4) Die Urkunde und das Zeugnis werden vom Präsidenten der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

(5) Zeugnis und Masterurkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Haben Studierende ihr Studium abgebrochen, an der Masterprüfung nicht teilgenommen oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Ein schriftlicher Nachweis über die absolvierten Modulprüfungen kann auf Antrag erstellt werden.

§ 27

Ungültigkeit der Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln und Aberkennung des Mastergrades

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Prüfungsleistung kann nachträglich als „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(2) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der Master-Prüfung wird den Prüflingen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

VI.

Sonstige Bestimmungen

§ 29

Geltungsbereich und Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Diplomstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 19. Dezember 2008 fort. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2016/2017 außer Kraft. Nach dem 31. März 2017 ist ein Abschluss nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Diplomstudiengang Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 14. November 2007 (Amtl. Anz. 2008 S. 1051) studieren, können nach dem 31. März 2014 keinen Abschluss nach dieser Studien- und Prüfungsordnung mehr machen, sie tritt zum Wintersemester 2013/2014 außer Kraft.

Hamburg, den 7. Juli 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 871

Anlagen:
Studienplan, Modulstruktur und Modulbeschreibungen

Der Studienplan des Weiterbildenden Master-Studiengangs (Fernstudium) in der Übersicht:

Semester	Modul	Bezeichnung	PSB	LP	WSB	LP	K	LP	PPV	LP	WPV	LP	HA	LP	LP Σ
1	MF 1.1	Creative Leadership I	1	2			1	2	1	2	1	2	1	2	10
	MF 1.2	Ökonomische und juristische Bedingungen	2	4			2	4			1	2	1	2	12
	MF 1.3	Politische und soziale Faktoren	1	2	2	4					1	2			8
2	MF 2.1	Creative Leadership II	1	2							3	6	1	2	10
	MF 2.2	Marketingmanagement für Kultur und Medien	1	2	1	2	1	2			1	2	1	2	10
	MF 2.3	Methodenkompetenz in Kultur und Medien	2	4			1	2			1	2	1	2	10
3	MF 3.1	Creative Leadership III			1	2					3	6	1	2	10
	MF 3.2	Finanzmanagement für Kultur und Medien			1	2	1	2			1	2	1	2	8
	MF 3.3	Wahlbereich aus Kultur oder Medien			3	6	1	2			1	2	1	2	12
4	MF 4.1	Creative Leadership IV			2	4									4
	MF 4.2	Examensvorbereitung							1	2			1 (R)	2	4
	MF 4.3	Master-Abschlussprüfung			Abschlussarbeit			16	Mündliche Abschlussprüfung			6	22		

MF = Master-Studiengang im Fernstudium

SB = Studienbrief | PSB = Pflicht-SB | WSB = Wahlpflicht-SB | PV = Präsenzveranstaltung | PPV = Pflicht PV | WPV = Wahlpflicht-PV
LP = Leistungspunkte (credit points) | LN = Leistungsnachweise | K = Klausur | HA = Hausarbeit | R = Referat | E = Exposé

Modulstruktur und Modulbeschreibungen

1. Semester	MF 1.1	LP	MF 1.2	LP	MF 1.3	LP	LP
Pflicht-SB	1	2	2	4	1	2	8
Wahlpflicht-SB					2/3	4	4
Klausur	1	2	2	4			6
Pflicht-PV	1	2					2
Wahlpflicht-PV	1/2	2	1/2	2	1/2	2	6
Hausarbeit	1	2	1	2			4
LP MF 1.1 – 1.3		10		12		8	30

MF 1.1				Creative Leadership I			
SB	PV	LN	LP	1 PSB	1 PPV + 1 aus 2 WPV	1 K + 1 HA	2 + 2 / 4 + 2 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 1 Leadership PPV 1 KMM Kompakt WPV 1 Mitarbeitergespräche WPV 2 Verhandlungstraining			
Qualifikationsziele				Einordnung der Lehrgebiete und wesentlichen Arbeitsfelder des Kultur- und Medienmanagements sowie deren Zusammenhänge / Erkennen der Praxis- und Forschungsrelevanz der Studieninhalte / Entwicklung eigener Ansätze für berufliche und forschungsbezogene Fragestellungen / Erlernen des Führens von Mitarbeitergesprächen und Verhandlungen / Erfahren einer Sensibilisierung für Wechselwirkungen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern sowie für den Ablauf von Kommunikationsprozessen mit dem Ziel, reflexive Fähigkeiten zur Erarbeitung praktischer Möglichkeiten, einen Status neu zu verhandeln und sich selbst in zielführendere, effektivere Positionen und Rollen zu bringen, zu nutzen			
Inhalte				Orientierung zur Organisation des Studienverlaufs und zur Einordnung in die Berufstätigkeit / Darstellung aktueller Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt eingebettet in aktuelle gesellschaftliche, politische und ökonomische Entwicklungen / Grundlagen und Methoden der Verhandlungsführung / Theorien und Methoden von Statusverhalten in Management- und Verhandlungssituationen mit Behörden, Kreativen, Mitarbeitern, Sponsoren / Kommunikationstheoretische Grundlagen zur zielführenden Gestaltung von Kommunikation (u.a. Fragen stellen, aktives Zuhören) / Führung von Mitarbeitergesprächen (u.a. kritisieren, loben, coachen) und von Beratungsgesprächen / Methoden der Konflikterkennung und Konfliktlösung			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

MF 1.2				Ökonomische und juristische Bedingungen			
SB	PV	LN	LP	2 PSB	1 aus 2 WPV	2 K + 1 HA	4 + 4 / 2 + 2 = 12 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 2 Ökonomie in Kultur und Medien PSB 3 Recht in Kultur und Medien WPV 1 NPO-Management WPV 2 Vertragsrecht			
Qualifikationsziele				Erlangen einer Anwendungskompetenz von Methoden der Betriebswirtschaftslehre zur eigenständigen Bearbeitung praxis- und forschungsorientierter Fragestellungen anhand einer problemorientierten Auseinandersetzung mit Theorieansätzen insbesondere betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Methoden in Kenntnis wesentlicher Bestimmungsvorschriften (UStG, KStG, EStG, GewStG, AO) / Schaffen einer Sensibilität für den Umgang mit verschiedenen Anspruchsgruppen vor dem Hintergrund des Stakeholder-Ansatzes / Erlangung von Kenntnissen im Urheberrecht und verwandter Schutzrechte			
Inhalte				Methoden der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere der Produktions- und Kostentheorie, von Investition und Finanzierung, des Marketing / Charakter und Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung und des betrieblichen Rechnungswesens / Marketing als Managementaufgabe inklusive ethischer Bedingungen eines marktorientierten Denkens und Handelns / Gesellschafts- und Steuer sowie Vertragsrecht / Verfassungsrechtliche, Europarechtliche, kartellrechtliche, wettbewerbsrechtliche und datenschutzrechtliche Grundlagen / Verwaltungsrecht für Kulturinstitutionen und Veranstalter / Überblick über historische Wurzeln und aktuelle Trends von Non-Profit-Märkten			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Bearbeitung und Teilnahme, 2 Klausuren und 1 Hausarbeit			

MF 1.3				Politische und soziale Faktoren			
SB	PV	LN	LP	1 PSB + 2 aus 3 WSB	1 aus 2 WPV	-	6 / 2 = 8 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 3 Grundlagen der Politik und Verwaltung WSB 1 Kulturosoziologie WSB 2 Wissensmanagement WSB 3 Bürgerschaftliches Engagement WPV 3 Stiftungsmanagement WPV 4 Management von Ehrenamtlichen			
Qualifikationsziele				Erkennen und kritische Diskussion um Ambivalenzen, Reibungspunkte und Synergien der Wechselwirkungen und Positionierungen von Politik und Gesellschaft/Erfassen von Theorien und Modellen komplexer gesellschaftlicher Zusammenhänge/Erarbeitung theoretischer Grundlagenpolitik- und gesellschaftswissenschaftlicher Forschung/Erfahren des wechselseitigen Aufeinandereinflusses von Akteuren oder Systemen in Politik und Gesellschaft allgemein sowie einzelner Ausprägungen (u.a. Bürgerschaftliches Engagement) im Besonderen			
Inhalte				Konzeptionalisierung des Kulturbegriffs, Massenkultur und Hochkultur, Konstruktion kultureller Wirklichkeit, Kultur als Anpassung des Menschen an seine eigene Natur, Kultur als Weltfrömmigkeit / Staatliche und kommunale Grundprinzipien, Staatsorgane in Bund und Ländern, staatlicher und kommunaler Verwaltungsaufbau / Verfassungsrecht aller Gebietskörperschaften / Willensbildung und Entscheidungsfindung in Kommunen / Verwaltungsorganisation und Neues Steuerungsmodell unter Beachtung der Rechtsquellen und Regelungen, Ziele, Maßnahmen und Mitteln des Verwaltungshandelns / Merkmale, Herausforderungen und Probleme der Wissensgesellschaft, insbesondere anhand des „lebenslangen Lernens“ und „lernender Organisationen“ / Bürgerschaftliches Engagement, insbesondere in Form von Ehrenamt und Stiftungswesen (u.a. rechtlich selbstständige und unselbstständige Stiftungen, fördernde und operative Stiftungen, Familienstiftungen, Treuhandstiftungen) / Stiftungs- und steuerrechtliche Grundlagen, Stiftungsgründung, Entwicklung einer Stiftungsstrategie, Programmentwicklung und Projektarbeit, Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit für Stiftungen / Historische Einordnung des Ehrenamtes, Theorie und Praxis des Freiwilligenmanagements, Aufbau ehrenamtlicher Arbeitsgebiete, Integration Ehrenamtlicher in Institutionen			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Bearbeitung und Teilnahme			

2. Semester	MF 2.1	LP	MF 2.2	LP	MF 2.3	LP	LP
Pflicht-SB	1	2	1	2	2	4	8
Wahlpflicht-SB			1/2	2			2
Klausur			1	2	1	2	4
Pflicht-PV							
Wahlpflicht-PV	3/4	6	1/2	2	1/2	2	10
Hausarbeit	1	2	1	2	1	2	6
LP MF 2.1 – 2.3		10		10		10	30

MF 2.1				Creative Leadership II			
SB	PV	LN	LP	1 PSB	3 aus 4 WPV	1 HA	2 / 6 + 2 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 1 Projektsteuerung und Evaluation im Kultur- und Medienmanagement WPV 1 Personalwirtschaft WPV 2 Personalmanagement WPV 3 Personalauswahl WPV 4 Projektentwicklung			
Qualifikationsziele				Wissenschaftliches Erfassen von Aufbau und Evaluation projektgebundenen Managements / Erfahren der Bedeutung von Projektzielen und ihrer Strukturierungsfunktion sowie Verständnis des Qualitätsbegriffs / Erlangen eines Bewusstseins für Bedeutung von Teamarbeit und die vielfältigen Interdependenzen von Teamkonstellationen / Bildung eines Anwendungsverständnisses für Anforderungen, die an Führung und Delegation gestellt werden / Einführung in die Theorie beschränkt rationaler personalpolitischer Entscheidungen / Erlernen der systematischen Planung, Steuerung und Kontrolle von Innovationen in Organisationen vor dem Hintergrund personaltheoretischer und personalpolitischer Konsequenzen / Erkennen der Relevanz von verbaler und nonverbaler Kommunikation zwischen Angehörigen einer bestimmten Gruppe oder Organisation zum Zweck der Optimierung organisatorischer Abläufe (Effizienz), Informationsverbreitung (Transparenz), Austausch (Dialog) sowie Motivation und Bindung			
Inhalte				Entwicklungshintergrund und Begriffsabgrenzung von „Projekt“ und „Projektmanagement“ / Ziele und Qualität in Projekt und Projektprozess, Projektcontrolling, Evaluationsverfahren im Projektmanagement / Strategische Projektsteuerung im Management-Alltag unter Anwendung von Mehrphasen-Programmen zur Strategieentwicklung / Relevanz, Grundbegriffe und „Philosophie“ der Personalarbeit / Einsatzbereiche des Personalmanagements in (Kultur- und Medien-)Organisationen, Methoden und Instrumente zur Planung / Vorbereitung und Durchführung von Personalauswahl- und			

	Personalentwicklungsverfahren / Personalmanagement als quantitative und qualitative Personalarbeit / Integration von Personalmanagement und Organisationsentwicklung / Personalentwicklung als qualitative Personalarbeit / Erfolgsfaktor „Personalentwicklung“
Lehrformen	Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen
Voraussetzungen zum Erwerb von LP	Bearbeitung und Teilnahme, Klausur

MF 2.2				Marketingmanagement für Kultur und Medien			
SB	PV	LN	LP	1 PSB + 1 aus 2 WSB	1 aus 2 WPV	1 K + 1 HA	4 + 2 / 2 + 2 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 2 Marketing-Management WSB 1 Marketing-Mix WSB 2 Marketing-Konzeption WPV 5 Corporate Social Responsibility WPV 6 Marketingkommunikation und -entwicklung			
Qualifikationsziele				Befähigung zur selbstständigen, strukturierten Bewältigung spezifischer Marketinganforderungen / Aneignung von Marketingstrategien, Erlernen der Instrumente zu Planung, Durchführung und Kontrolle von Marketing-Maßnahmen / Erlangen von Kenntnis der Struktur der Marktsegmente und des Verhaltens der mittelbaren und unmittelbaren Marktteilnehmer / Erlernen der Bedingungen zur Preisgestaltung im privat und im öffentlich getragenen Kultur- und Medienbetrieb / Erlangen von grundlegendem Wissen über Bedeutung, Funktionen und Einsatzmöglichkeiten der Managementinformationssysteme / Erkennen der Bedeutung von CSR als below-the-line-Tool / Erlernen von Marketingcontrolling-Instrumenten und Bewertung der Leistungsfähigkeit von Marketingaktivitäten im Hinblick auf Organisationsziele und -strategien			
Inhalte				Kulturelle Grundlagen der marktwirtschaftlichen Ordnung / Ziele und Elemente des Marketing-Managements unter Einbindung der Verhaltenstheorie / Marketingperspektiven kultureller und medialer Institutionen / Methoden und Instrumente der Marktanalyse und -segmentierung / Strategische Marketingentscheidungen sowie strategische Aspekte von Marketingplanung, Marketingstrategien und -programmen / Entscheidungsmodelle für Internationalisierungsstrategien und Wettbewerbsstrategien / Methoden der Preisbestimmung / strategisches und operatives Marketingcontrolling / Bausteine einer Konzeption für das interne Marketing, Integration in das Unternehmensmanagement / Wirtschafts- und Unternehmensethik im Hinblick auf Konzepte der gesellschaftlichen Verantwortung und des sozialen Engagements von Unternehmen / Motive, Ziele, Instrumente und Nutzen von CSR / Interne und externe Kommunikation, Evaluation und Reporting			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

MF 2.3				Methodenkompetenz in Kultur und Medien			
SB	PV	LN	LP	2 PSB	1 aus 2 WPV	1 K + 1 HA	4 + 2 / 2 + 2 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 3 Kultur- und Medienforschung PSB 4 Kultur- und Medienkompetenz WPV 7 Medien- und Kulturforschung WPV 8 Kulturelle Kompetenz und Medien-Kompetenz			
Qualifikationsziele				Erlernen von Möglichkeiten, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Einsatzes der Methoden der Datengewinnung, Grundlagenwissen über mathematisch-statistische Verfahren zur eigenständigen Beantwortung der jeweiligen Fragestellung / Erlangen methodischen Wissens zur Analyse des Makro- und Mikroumfelds von kulturellen und medialen Entscheidungen			
Inhalte				Methodologie und Methodik, Auswertungs- und Prognosemethoden / Datenauswertung und -prognose, insbesondere Auswertungsmethoden zur Erstellungs- und Imagemessung, zur Umfeld- und Wettbewerbsanalyse, zur Analyse des Makro- und Mikroumfeldes / Analyse des eigenen Betriebes, insbesondere Struktur und Methoden der Organisationsanalyse / Kulturmanagement im internationalen Vergleich / Methoden der telemetrischen Zuschauerforschung, Ansätze der Hörerforschung, der Programmforschung und der Darstellung von Konsequenzen dieser Forschung für die Programmpolitik / Methodik von Bevölkerungsumfragen / Soziale und ästhetische Dimensionen der Mediatisierung, Ästhetik des Synthetischen, Einführung in medienwissenschaftliche Fragen ästhetischer Phänomene, Schlüsselbegriffe der Medientheorie, Anforderungen medialer Verfügbarkeit und ihrer Auswirkungen auf die Akteure / Kulturelle Vielfalt, Kulturvermittlung, Vermittlungskonzepte und -formate			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

3. Semester	MF 3.1	LP	MF 3.2	LP	MF 3.3	LP	LP
Pflicht-SB							
Wahlpflicht-SB	1/2	2	1/2	2	3/4	6	10
Klausur			1	2	1	2	4
Pflicht-PV							
Wahlpflicht-PV	3/4	6	1/2	2	1/2	2	10
Hausarbeit	1	2	1	2	1	2	6
LP MF 3.1 – 3.3		10		8		12	30

MF 3.1				Creative Leadership III			
SB	PV	LN	LP	1 aus 2 WSB	3 aus 4 WPV	1 HA	2/6 + 2 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				WSB 1 Organisationsentwicklung WSB 2 Modelle des Change Managements WPV 1 Organisationsentwicklung WPV 2 Konfliktmanagement und Krisenkommunikation WPV 3 Führungstraining und Coaching WPV 4 Mitarbeitermotivation			
Qualifikationsziele				Erlernen von techno-, sozio- und systemstrukturierten organisationstheoretischen Ansätzen sowie von Modellen und Methoden der Organisationsentwicklung / Aneignung der Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Kultur, Kulturbegriff und Kultur- und Medien-Kritik / Entwicklung eines Verständnisses für Business Process Reengineering unter Berücksichtigung von Umweltkonstellationen sowie betriebsinterner und -externer Entscheidungsprozesse / Erlernen von Reaktionsmöglichkeiten auf ein sich wandelndes Managementverständnis / Erkennen und Berücksichtigen von Triebkräften und Hemmnissen zur Analyse von Innovationspotenzialen			
Inhalte				Modelle und Methoden der Organisationsentwicklung / Modelle des Kulturwandels zweiter Ordnung / Umgang mit Vielfalt (Managing Diversity) / Grundlagen des Business Process Reengineering und Anwendbarkeit des BPR auf Kultur- und Medieninstitutionen / Prozesse als Gliederungskriterien / Spektrum prozessorientierter Organisationskonzepte / IT-Unterstützung und Yield-Management / Management von Reorganisationsprojekten, einer Innovationsorganisation und von Forschungs- und Entwicklungsarbeit / Möglichkeiten und Grenzen der Mediation sowie Ablauf von Mediationsverfahren / Krise und Prävention unter Berücksichtigung von sozialpsychologischen Bestimmungsfaktoren / Coaching-Modelle			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Bearbeitung und Teilnahme, Hausarbeit			

MF 3.2				Finanzmanagement für Kultur und Medien			
SB	PV	LN	LP	1 aus 2 WSB	1 aus 2 WPV	1 K + 1 HA	2 + 2/2 + 2 = 8 LP
Bestandteile des Moduls				WSB 3 Finanzanalyse WSB 4 Fundraising WPV 5 Finanzierungsalternativen für Kultur und Medien WPV 6 Fundraising-Management			
Qualifikationsziele				Erfahren finanzwirtschaftlicher Zusammenhänge und der dahinter liegenden Gesetzmäßigkeiten / Gewinnen von Erkenntnissen über finanzpolitische Anforderungen unter Berücksichtigung betriebsinterner und -externer Strukturen und Prozesse / Erlernen des kontinuierlichen, systematischen, auf wissenschaftlichen Methoden basierenden und objektiven Finanzprozesses zum Zwecke der Findung oder Absicherung von Entscheidungen			
Inhalte				Finanzanalyse, Finanzplanung und -controlling, unter anderem anhand der Kennzahlenanalyse / Modelle und Methoden zur Erstellung und Auswertung von Business-Plänen / Darstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Profit- und Non-Profit-Finanzierung in Dienstleistungsorganisationen / Sonderformen der Finanzierung unter Berücksichtigung des Einflusses der betrieblichen Umwelt auf die Finanzplanung / Fundraising als Beschaffungs- und Beziehungsinstrument / Strukturen und Entwicklungen des Dritten Sektors			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

MF 3.3				Wahlbereich aus Kultur oder Medien			
SB	PV	LN	LP	3 aus 4 WSB	1 aus 2 WPV	1 K + 1 HA	6 + 2/2 + 2 = 12 LP
Bestandteile des Moduls				WSB 5 Kulturelle Identität(en) WSB 6 Museen und ihre Transferrelevanz für die Kultur WSB 7 Medieneinsatz WSB 8 Die Auktion auf dem internationalen Kunstmarkt WPV 7 Fallbeispiele aus dem Bereich Kultur WPV 8 Fallbeispiele aus dem Bereich Medien			

Qualifikationsziele	Erkennen und kritische Diskussion um Ambivalenzen, Reibungspunkte und Synergien der Wechselwirkungen und Positionierungen von Ästhetik und Management / Erkennen der Bedeutung von kultureller Bildung für eine nachhaltige Beeinflussung des sozialen Lebens sowie der Fähigkeit, Medien und ihre Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend zu nutzen / Erfahren der soziologischen Aspekte von Architektur, Bildenden Künsten, Literatur, Musik, Darstellenden Künsten usw. / Erlernen der gesellschaftlichen Anpassungsstrategien an veränderte Umweltbedingungen demographischer, ökonomischer, technologischer oder kultureller Art
Inhalte	Kultur- und Mediengeschichte, Kultur- und Medientheorie / Erwerb von Kultur, Selbst- und Fremdentifikation anhand von Bildern und Stereotypen / Bedeutung der Immaterialität und der Integrativität für Kultureinrichtungen / Konsequenzen der Integrativität für Besucher und weitere Anspruchsgruppen / Konsequenzen für die Gestaltung und Steuerung von Dienstleistungsprozessen / Gestaltung und Steuerung des Leistungserstellungsprozesses unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens von Leistungspotenzial und Leistungserstellungsprozess / Strategische Aspekte der Identifikation und des Erfassens von Leistungspotenzialen, operative Aspekte eines besucherorientierten Einsatzes des Leistungspotenzials / Verfahren zur sozialwissenschaftlichen Informationsgewinnung und Besucherforschung / Ausgewählte Befragungs- und Evaluationsprojekte
Lehrformen	Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen
Voraussetzungen zum Erwerb von LP	Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit

4. Semester	MF 4.1	LP	MF 4.2	LP	MF 4.3	LP	LP
Pflicht-SB					MAA	16	16
Wahlpflicht-SB	2/3	4					4
Klausur							
Pflicht-PV			1	2	MMP	6	8
Wahlpflicht-PV							
Referat			1	2			2
LP MF 4.1 + 4.2		4		4		22	30

MF 4.1				Creative Leadership IV			
SB	PV	LN	LP			4 LP	
Bestandteile des Moduls				WSB 1 Qualitätsmanagement WSB 2 Strategisches Management WSB 3 Kulturmanagement-Repetitorium			
Qualifikationsziele				Erlernen von Aufgaben, Maßnahmen und Tätigkeiten zu bereichsübergreifenden und inhaltlich weit reichenden Veränderung – zwecks Umsetzung von neuen Strategien, Strukturen, Systemen, Prozessen und/oder Verhaltensweisen in einer Organisation / Erfahren von Konflikten mit Zielen und Prinzipien / Erfassen des subjektiven und absoluten Rechts auf Schutz geistigen Eigentums in ideeller und materieller Hinsicht / Erkennen der Rechtsbeziehungen des Arbeitgebers zu seinen Arbeitnehmern			
Inhalte				Qualitätsmanagementsysteme für Kultureinrichtungen / Gestaltung von QM-Systemen und die Prozesse zu ihrer Einführung unter Berücksichtigung von Exzellenzmodellen / Verfahren und Modelle zur Bestimmung der Dienstleistungsqualität (u.a. SERVQUAL, Mystery-Shopping, Blueprint, Critical Incident Technik, Problem Detecting) / Führen in Zeiten des Umbruchs und im Zeichen wachsender Komplexität / Delegation von Verantwortung / Strategische Analyse- und Planungskonzepte / Essays zur kritischen Theorie, zur Kultursoziologie, zur Organisationssoziologie und zur Systemtheorie			
Lehrformen				Studienbriefe			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Bearbeitung			

MF 4.2				Examensvorbereitung			
SB	PV	LN	LP			2 + 2 = 4 LP	
Bestandteile des Moduls				PPV Examenskolloquium			
Qualifikationsziele				Das Kolloquium dient der Vorbereitung auf die schriftlichen und mündlichen Anforderungen im Examen.			
Inhalte				Im Kolloquium werden die Themen und Inhalte der Abschlussarbeiten präsentiert und diskutiert. Die Teilnehmer erhalten individuelles Feedback.			
Bemerkungen				Die Präsenzveranstaltung findet in Hamburg statt.			
Lehrform				Kolloquium			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Teilnahme und Präsentation			

MF 4.3				Master-Abschlussprüfung			
SB	PV	LN	LP	-	-	MAA / MMP	16 + 6 = 22 LP
Bestandteile des Moduls				Abschlussarbeit (MAA) Mündliche Abschlussprüfung (MMP)			
Qualifikationsziele				<p>Masterarbeit: In der Masterarbeit soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb von drei Monaten eine Aufgabe aus dem Bereich „Kultur- und Medienmanagement“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit entsprechen.</p> <p>Mündliche Masterprüfung: Die Mündliche Masterprüfung gliedert sich in drei gleich berechnete Teile: (a) und (b) jeweils eine Prüfung in einem Fach, das sich thematisch nicht mit der Masterarbeit deckt, (c) Verteidigung der Masterarbeit – hier sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Forschungsergebnisse in verschiedenen Theorien- und Praxiskontexten vertiefend, reflektierend und meinungsbildend zu diskutieren.</p>			
Bemerkungen				Die Mündliche Prüfung findet in Hamburg statt.			
Teilnahmevoraussetzung				Zulassung zur Masterprüfung			
Lehrform				Selbststudium			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Absolvieren von Masterarbeit und Mündlicher Prüfung			

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 11 A 0050

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 11 A 0050
Mauerarbeiten
- c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- d) Ort der Ausführung:
Alter Wandrahm 16, 20457 Hamburg
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Museum, Denkmal Baujahr 1918, BGF ca. 2000 m²
Umfang der Leistung:
Sanierung der denkmalgeschützten Fassade, Erneuerung der Dacheindeckung, Dämmung der gesamten Dachfläche.
- f) Aufteilung in Lose: Nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Ausführungsfrist:
Beginn: 27. Juni 2011,
Ende: 30. September 2011
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Bewerbungsschluss: 4. April 2011
Versand der Verdingungsunterlagen: 8. April 2011
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabenummer: 11 A 0050

Höhe des Entgeltes: 8,- Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 11 A 0050

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,

– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,

– die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebotseröffnung:

27. April 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 27. Mai 2011

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124).

v) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Buchstabe a)

Frau Schnur, Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 3 81

Nachprüfung behaupteter Verstöße: Entfällt
 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Amt für Bauordnung und Hochbau,
 Bundesbauabteilung,
 Stabsstelle Recht – BBA R –,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 4 50,
 Telefax: +49 (0)40/4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 17. März 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Bundesbauabteilung –**

275

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Wissenschaft und Forschung,
 vertreten durch die
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 ABH 57, Hochschulbau – HSB,
 Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
 Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
 Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Raumluftechnik
- e) Chemische Institute Universität Hamburg,
 Sedanstraße 19, 20146 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 40/11**
 Raumluftechnik
 Im Gebäude AC der Universität Hamburg, Fachbereich Chemie, werden in den Geschossen Erdgeschoss bis III. Obergeschoss Laborarbeitsplätze ergänzt. Bei den Flächen handelt es sich um Praktikalabore. Die Arbeiten erfolgen bei laufendem Gebäudebetrieb.
 Im vorliegenden Gewerk Raumluftechnik sind die erforderlichen Lüftungs- und Wärmeversorgungsanlagen aufgeführt. Bei den Lüftungsanlagen in den Laboren handelt es sich um ein Zu- und Abluftsystem mit variablen Volumenströmen. Die Regelung basiert auf einem LON System mit zugehörigen Zu- und Abluftvolumenstromreglern. Die neue Zuluftanlage wird mit einer Luftleistung von 55 000 m³/h neu errichtet und ersetzt eine vorhandene Anlage im Außenbereich. Im Einzelnen sind folgende hauptsächlich Lieferungen und Montagen abgefragt:
 Zuluftanlage mit Filterung, Vor- und Nacherhitzer, Ventilator und Schalldämpfer, 250 m² Stahlblechkanal und ca. 200 m verz. Luftleitung rund. Ferner sind vier Abluftanlagen in PPs, sowie ca. 230 m² Luftkanal in Chromnickelstahl (Mat.-Nr.: 1.4571) zu verbauen. Für die Wärmeversorgung sind Heizleitungen zum RLТ Gerät neu zu verlegen, sowie Nacherhitzer im Feld zu erschließen.
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: 25. Juli 2011, Ende: 14. Oktober 2011
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
 vom 18. März 2011 bis 1. April 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 28,- Euro
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung
 Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
 Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
 Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
 Geldinstitut: Bundesbank
 Verwendungszweck:
 Referenz: 4040600000004 (ÖA – 40/11)
 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 12. April 2011, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 12. April 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 12. Mai 2011.
- w) Beschwerdestelle:
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Amt für Bauordnung und Hochbau,
 Amtsleiter – ABH 0,
 Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 17. März 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

276

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
 Zentrale Vergabestelle K5,
 Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
 Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 93
 Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
 E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg-Billstedt
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-133/11**
 Wesentliche Leistungen:
 Herstellung einer Lärmschutzwand aus Stahlbetonfertigteilelementen zw. Stahlprofilpfosten auf Tiefgründung mittels Bohrpfählen bzw. auf Fertigteilbalcken; 475 m Lärmschutzwand auf Böschungskrone BAB (H bis 5,30 m).
- g) Entfällt

- h) Entfällt
- i) Beginn: Frühestens 3. September 2011 vor Ort
Ende: 10. Dezember 2011
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:
vom 22. März 2011 bis 26. April 2011, dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
Anschrift: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Zimmer E 228, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 12,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 3. Mai 2011, 9.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 3. Mai 2011, 9.30 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 24. Juni 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF), Sachsenkamp 1-3,
20097 Hamburg, Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 17. März 2011
Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
- 277
- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle K5,
Sachsenkamp 1-3, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 93
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg-Billstedt
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-134/11**
Wesentliche Leistungen:
1575 m Lärmschutzwall herstellen (ca. 45 000 m³ Bodenmaterial liefern und einbauen), Verkehrssicherung stellen.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 4. Juli 2011, Ende: 14. Januar 2012
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:
vom 22. März 2011 bis 27. April 2011, dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
Anschrift: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Zimmer E 228, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 14,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 4. Mai 2011, 9.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 4. Mai 2011, 9.30 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 24. Juni 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenkamp 1-3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 17. März 2011
Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
- 278

**Bekanntmachung über zusätzliche Informationen,
Informationen über nichtabgeschlossene Verfahren
oder Berichtigung**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 igs internationale gartenschau
 hamburg 2013 GmbH
 Postanschrift:
 Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Bearbeiterin: Frau Borstelmann,
 Telefon: +49 (0)40 / 2 26 31 98 53,
 Telefax: +49 (0)40 / 2 26 31 98 99
 E-Mail: manfred.wickert@igs-hamburg.de
- I.2) **Art der beschaffenden Stelle**
 Öffentlicher Auftraggeber (bei Aufträgen, die unter die Richtlinie 2004/18/EG fallen)

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung:
 igs 2013 Gärtnerische Ausstellung Wechsel flor u. Stauden Bereich 43 Wasserwerk und Bereich 50 Welt der Religion.
- II.1.2) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):
 Pflanz- und Pflegeleistungen: Herstellung Ausstellungsfläche-Staudenpflanzung 2100 m², Fertigstellungs- und Ausstellungspflege an Pflanzen ca. 10 000 Stück, Herstellung Ausstellungsfläche Wechsel flor 2670 m², Pflanzung von Frühjahrs- und Sommerblumen ca. 48 000 Stück, Fertigstellungs- und Ausstellungspflege von Blumenzwiebeln ca. 110 000 Stück.
- II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):
 Hauptgegenstand: 77.31.00.00-6

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.2) **Verwaltungsinformationen**
- IV.2.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber/beim Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung, falls anwendbar):
 OV-IGS-123/11
- IV.2.2) Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen: –
- IV.2.3) Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht: –
- IV.2.4) Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung: 15. März 2011

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Diese Bekanntmachung bezieht sich auf:**
 Berichtigung

VI.2) **Informationen über nicht abgeschlossene Ver-
gabeverfahren: –**

VI.1) **Diese Bekanntmachung bezieht sich auf:**
 Berichtigung

VI.2) **Informationen über nicht abgeschlossene Ver-
gabeverfahren: –**

VI.3) **Zu berichtende oder zusätzliche Informatio-
nen**

VI.3.1) Änderung der ursprünglichen Informationen, die vom öffentlichen Auftraggeber übermittelt wurden.

VI.3.2) –

VI.3.3) In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigender Text:

Stelle des zu berichtenden Textes:

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen

Anstatt: 31. März 2011

muss es heißen: 7. April 2011

VI.3.4) In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtende Daten:

Stelle der zu berichtenden Daten:

Anstatt: 5. April 2011, 11.15 Uhr

muß es heißen: 12. April 2011, 11.00 Uhr

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

17. März 2011

Hamburg, den 17. März 2011

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

279

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Hauptgeschäftszimmer (Zimmer 100),

Telefax: 040/4 28 23 - 14 02

Weitere Auskünfte erteilen:

andere Stellen: siehe Anhang A.I

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

den oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
und Haupttätigkeit(en)**

Regional- oder Lokalbehörde

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
Lieferung von Leuchten und Zubehör
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
(b) Lieferung
Kauf
Hauptlieferort: Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
Abschluss einer Rahmenvereinbarung
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung:
Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern
Höchstzahl der an der geplanten Rahmenvereinbarung Beteiligten: 11
Laufzeit der Rahmenvereinbarung: 3 Jahre
Geschätzter Gesamtwert des Auftrags über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung ohne MwSt.: 2 650 000,- Euro.
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Lieferung von Leuchten und Zubehör
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 31500000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Ja
Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: für ein oder mehrere Lose.
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Ja, Verlängerung der Laufzeit für ein weiteres Jahr.
Voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen: in 12 Monaten
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
48 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
152-39/2
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 19. April 2011, 14.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 5,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.hamburg.gateway.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren. Dort werden Ihnen die Verdingungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich gegen Vorabensendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg, Kontonummer 391 336-206, BLZ 200 100 20, unter

- Angabe der Projektnummer 2007000164 abgefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.
- IV.3.4) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:**
26. April 2011, 14.00 Uhr
- IV.3.5) **Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber:** –
- IV.3.6) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:** Deutsch
- IV.3.7) **Bindefrist des Angebots:**
Bis 1. Juni 2011
- IV.3.8) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote:**
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) **Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren**
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift: Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland, Telefon: 040/4 28 23 - 0, Telefax: 040/4 28 23 - 14 02
- VI.4.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)**
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) **Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:** –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
16. März 2011

ANHANG A**SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
zu Händen Herrn Axel Eggebrecht,
Telefax: 040/4 28 23 - 13 64

ANHANG B**ANGABE ZU DEN LOSEN****Los-Nr. 1****Bezeichnung: Hersteller Trilux**

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Rabattsatz der aktuellen Werkspreisliste der Produktlinie des Herstellers Trilux

- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 31500000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 2**Bezeichnung: Hersteller Siemens**

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Rabattsatz der aktuellen Werkspreisliste der Produktlinie des Herstellers Siemens
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 31500000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 3**Bezeichnung: Hersteller Bega Teil 1**

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Rabattsatz der aktuellen Werkspreisliste der Produktlinie des Herstellers Bega Teil 1
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 31500000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 4**Bezeichnung: Hersteller Bega Teil 2**

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Rabattsatz der aktuellen Werkspreisliste der Produktlinie des Herstellers Bega Teil 2
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 31500000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 5**Bezeichnung: Hersteller Norka**

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Rabattsatz der aktuellen Werkspreisliste der Produktlinie des Herstellers Norka
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 31500000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 6**Bezeichnung: Hersteller Glashütte Limburg**

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Rabattsatz der aktuellen Werkspreisliste der Produktlinie des Herstellers Glashütte Limburg

- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 31500000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 7**Bezeichnung: Hersteller Ludwig**

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Rabattsatz der aktuellen Werkspreisliste der Produktlinie des Herstellers Ludwig
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 31500000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 8**Bezeichnung: Hersteller Zumtobel**

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Rabattsatz der aktuellen Werkspreisliste der Produktlinie des Herstellers Zumtobel
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 31500000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 9**Bezeichnung: Hersteller Ceag**

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Rabattsatz der aktuellen Werkspreisliste der Produktlinie des Herstellers Ceag

- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 31500000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 10**Bezeichnung: Hersteller Platek**

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Rabattsatz der aktuellen Werkspreisliste der Produktlinie des Herstellers Platek
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 31500000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 11**Bezeichnung: Hersteller Kandem**

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Rabattsatz der aktuellen Werkspreisliste der Produktlinie des Herstellers Kandem
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 31500000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Hamburg, den 16. März 2011

Die Finanzbehörde

280

Gerichtliche Mitteilungen**Zwangsversteigerung**

71 r K 64 und 65/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen das in Hamburg, Balduinstraße, Friedrichstraße 37 belegene, im Grundbuch von St. Pauli Süd a) Blatt 2439 und b) Blatt 2448 eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, bestehend aus a) 1294/10 000 bzw. b) 5/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 302 m² großen Flurstück 833, verbunden mit dem Sondereigentum a) an der Wohnung Nummer 4 bzw. b) an dem Stellplatz Nummer 13, durch das Gericht versteigert werden.

Zu a): 4-Zimmer-Wohnung (Küche, Vollbad, Duschbad, Abstellraum, Balkon, Kellerraum) mit etwa 106 m² im II. Obergeschoss links; Parkett, Isolierglasfenster, Gaszentral-Fußbodenheizung; mittlere bis gehobene Ausstattung. Zu b): Stellplatz in der Tiefgarage. Dreigeschossige, voll unterkellerte

Wohnanlage mit acht Wohnungen und sieben Pkw-Garagenstellplätzen; Baujahr 2004; beide Objekte waren zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: Zu a) 265 000,- Euro, zu b) 20 000,- Euro, Gesamtwert: 285.000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 24. Mai 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungs- und Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die

Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. März 2011

Das Amtsgericht, Abt. 71
281

Zwangsvolle Versteigerung

– Berichtigung –

802 K 17+18+19/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Hamburg, Edwin-Scharff-Ring 32/46, 58/80 belegenen, in den Grundbüchern von Steilshoop Blatt 1714, Blatt 1726 und Blatt 1730 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, bestehend aus a) 6039/1 702 909 Miteigentumsanteilen, b) 6065/1 702 909 Miteigentumsanteilen, c) 6065/1 702 909 Miteigentumsanteilen an dem 22 670 m² großen Flurstück 565, verbunden mit dem Sonder Eigentum a) an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 69, b) an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 81, c) an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 85 des Aufteilungsplanes, durch das Gericht versteigert werden.

Alle drei Wohnungen befinden sich in einer 1972 erbauten, voll unterkellerten, vier- bis zehngeschossigen, ringförmigen Mehrfamilienwohnanlage mit 20 Hauseingängen und Innenhofanlage. Anstehende Sanierungsarbeiten am gemeinschaftlichen Eigentum. Es handelt sich jeweils um 2-Zimmer-Wohnungen mit Balkon und 60 m² Wohnfläche, die alle zur Zeit der Gutachtenerstellung vermietet waren. a) 802 K 17/09: II. Obergeschoss links des Gebäudeteils Edwin-Scharff-Ring 80, b) 802 K 18/09: Erdgeschoss links des Gebäudeteils Edwin-Scharff-Ring 76, c) 802 K 19/09: II. Obergeschoss links des Gebäudeteils Edwin-Scharff-Ring 76.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: Zu a) 51 000,- Euro bzw. 25 500,- Euro je hälftigen Miteigentumsanteil. Zu b) 56 000,- Euro bzw. 28 000,- Euro je hälftigen Miteigentumsanteil. Zu c) 59 000,- Euro bzw. 29 500,- Euro je hälftigen Miteigentumsanteil.

In dem Versteigerungstermin vom 17. November 2010 ist der Zuschlag jeweils aus den Gründen des § 74 a Absatz 1 versagt worden, somit darf der Zuschlag nun nicht mehr aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a versagt werden.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 25. Mai 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten

kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. Juli 2009 bzw. 21. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. März 2011

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek
Abteilung 802 282

Zwangsvolle Versteigerung

902 K 49/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Hammerlandstraße 72 a bis 72 c und Luisenweg 1/3 belegene, im Grundbuch von Hamm Marsch Band 63 Blatt 2334 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 289/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 2675 m² großen Flurstück 1516, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der Wohnung Nummer 34 des Aufteilungsplanes, belegen Luisenweg 3 Erdgeschoss rechts, nebst Keller und Boden, durch das Gericht versteigert werden.

Die eigentümergegenutzte 84,65 m² große 3 1/2-Zimmer-Wohnung (22,90 m²/21,15 m²/13,20 m²/6,91 m²) nebst Küche, Bad, Flur und Loggia befindet sich in einem im Jahre 1956 errichteten viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 83 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 1. Juni 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertor-damm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.39, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. März 2011

Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg
Abteilung 902 283

Zwangsvolle Versteigerung

323 K 45/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Schillerstraße 45 belegene, im Grundbuch von Altona-Südwest Blatt 2453 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 125/1000 Miteigentumsanteilen an dem 405 m² großen Flurstück 1322, verbunden mit dem Sondereigentum an den wie im Aufteilungsplan mit 3. Stockwerk bezeichneten Räumen, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Teileigentum ist in einem mehrgeschossigen Bürohaus mit 8 Büroeinheiten im III. Obergeschoss belegen. Baujahr der Anlage: 1959. Die Gewerberäume haben eine Nutzfläche von etwa 115 m². Die Toiletten der Gewerberäume befinden sich außerhalb im Treppenhaus. Die Räume waren im Zeitpunkt der Gutachtenerstellung im Oktober 2007 vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 182 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 8. Juni 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. März 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

284

Zwangsversteigerung

616 K 43/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21077 Hamburg, Dahlenkamp 34 belegene, im Grundbuch von Harburg Blatt 16988 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1530/10000 Miteigentumsanteilen an dem 768 m² großen Flurstücken Nummern 2508 und 3071, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 7 und im Grundbuch von Harburg Blatt 17332 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 20/70000 Miteigentumsanteilen an dem 768 m² großen Flurstücken Nummern 2508 und 3071, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Stellplatz Nummer 6, durch das Gericht versteigert werden.

3-Zimmer-Wohnung; Parterre rechts; Mehrfamilienhaus mit 7 Parteien; Baujahr 1999/2000; Wohnfläche etwa 92 m² zuzüglich 26 m² Nebenflächen und Terrasse. Tiefgaragenstellplatz. Das Objekt ist vermietet.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 168 000,- Euro für die Wohnung, 10 200,- Euro für den Stellplatz, 178 200,- Euro Gesamtwert.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 7. Juni 2011, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.versteigerungspool.de und www.zvhh.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. März 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

285

Zwangsversteigerung

616 K 81/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21079 Hamburg, Buchholzer Weg 16 c belegene, im Grundbuch von Langenbek Blatt 1389 eingetragene Erbbaurecht an dem 180 m² große Grundstück (Flurstück 1054) und dem 1/4 MEA an dem 3 m² großen

Grundstück (Flurstück 1058), durch das Gericht versteigert werden.

Laufzeit: 99 Jahre seit dem 16. Juni 1964. Bebauung mit einem Reihenmittelhaus; Baujahr etwa 1967; unterkellert, 2 Vollgeschosse; Keller: Wasch- und Trockenraum, Kellerraum, Heizungskeller, Flur; Erdgeschoss: Wohnzimmer, Küche, WC, Diele; Obergeschoss: 3 Zimmer, Bad Flur, Abstellraum; Gesamtwohnfläche etwa 98 m². Es besteht Sanierungs-/Renovierungsbedarf. Das Haus ist eigengenutzt. Für die Erteilung des Zuschlags ist die Genehmigung des Erbbaurechtsinhabers erforderlich.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 100 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 14. Juni 2011, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.versteigerungspool.de und www.zvhh.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. März 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

286

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12, Nummer 1 VOL/ A

DESY Ausschreibungsnummer C-2005-11

- a) Auftraggeber:
Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040 / 89 98 - 24 80
Telefax: 040 / 89 98 - 40 09
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. (1) VOL/A
- c) Form in der Angebote einzureichen sind:
Angebote sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Öffentliche Ausschreibung DESY C2005-11, Angebotsfrist 14. April 2011“ per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg

einzureichen. Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

- d) Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von 2 Stück 3D-Bearbeitungszentren mit CNC-Steuerung.
Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg
- e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: entfällt
- f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: entfällt
- g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: schnellst möglich
- h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Frau Dietsch/Frau Grantz
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,
Telefon: 040 / 89 98 - 24 80,
Telefax: 040 / 89 98 - 40 09,
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

- i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 7. April 2011 angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: 14. April 2011

Ablauf der Bindefrist: 13. Mai 2011

- j) Geforderte Sicherheiten:
Für die Zeit der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen wird bei einer Schlussrechnungssumme von mehr als 50 000,- Euro + MwSt. ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 5 % einbehalten. Eine Ablösung durch Bürgschaft ist möglich.
- k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:
Gemäß dem kaufmännischen Teil der Verdingungsunterlagen.

- l) Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

Bewerber müssen zweifelsfrei nachweisen bzw. bestätigen, dass sie über die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Spätestens mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Erklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

- m) Vervielfältigungskosten: entfällt

- n) Zuschlagskriterien:

Gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das Wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 18. März 2011

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

287

Bekanntmachung einer Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichen Teilnahmewettbewerb § 12, Absatz 1 VOL/A

DESY Ausschreibungsnummer B4010-11

- a) Auftraggeber:
Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040 / 89 98 - 24 80
Telefax: 040 / 89 98 - 40 09
- b) Vergabeverfahren:
Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichen Teilnahmewettbewerb nach VOL Teil A § 3 Absatz 3 (a)
- c) Form in der Angebote einzureichen sind:
Teilnahmeanträge sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichen Teilnahmewettbewerb DESY B4010-11, Teilnahmefrist 30.03.2011“ per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim
- Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY**
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
- einzureichen. Elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge können nicht angenommen und gewertet werden.
- d) Art und Umfang der Leistung:
Lieferung und Montage eines Hotelschließsystems, Fabrikat Messerschmitt, basierend auf berührungslosen Mifare-Karten, bestehend aus 182 Stück Messerschmitt Hotelbeschlagn Classic 3 Serie (davon 12 Stück für den

Einsatz in Brandschutztüren). Der Auftrag umfasst zusätzlich die Inbetriebnahme des Systems und die Schulung der Nutzer.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg

- e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: entfällt
- f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: entfällt
- g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: siehe Vergabeunterlagen
- h) Stelle, bei der der Teilnahmeantrag zu stellen ist:
**Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichen
Teilnahmewettbewerb DESY B4010-11
Notkestraße 85, 22607 Hamburg**
- i) Die Teilnahmeunterlagen können bis zum 30. März 2011 eingereicht werden.
- j) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- l) Mit dem Teilnahmeantrag **vorzulegende Unterlagen** zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

Bewerber müssen zweifelsfrei nachweisen bzw. bestätigen, dass sie über die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Es sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

1. Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
2. Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
3. Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
4. Eigenerklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Abgabe von Steuern nachgekommen ist.
5. Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bewerbers in Frage stellt.
6. Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
7. Der Bieter muss den Nachweis erbringen, dass er bereits Hotelschließsysteme der Firma Messerschmitt installiert hat und im Umgang damit vertraut ist. Entsprechende Referenzkunden sind mit Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners zu benennen.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

m) Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen etc.: entfällt

n) Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das Wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 21. März 2011

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

288

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt eine **Rahmenvereinbarung für die Übernahme und Verwertung von Pappe, Papier und Kartonagen** unter der Nummer **OV-RV 2011.49** im Offenen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im EG-Amtsblatt, Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 120, und im Internet: [www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen](http://www.srhh.de/Über_uns/Ausschreibungen). Die Unterlagen können bis zum 15. April 2011 angefordert werden.

Hamburg, den 16. März 2011

Stadtreinigung Hamburg

289

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt den **Pförtner- und Wachdienst auf dem Betriebsgelände Schnackenburgallee 100** unter der Nummer **Ö 2011.21** im Öffentlichen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 120, und im Internet: [www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen](http://www.srhh.de/Über_uns/Ausschreibungen). Die Unterlagen können bis zum 21. April 2011 angefordert werden.

Hamburg, den 17. März 2011

Stadtreinigung Hamburg

290

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Herstellung und Lieferung von Abfallsammelbehältern aus Kunststoff** unter der Nummer **OV 2011.61** im Offenen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im EG-Amtsblatt, Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 120, und im Internet: [www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen](http://www.srhh.de/Über_uns/Ausschreibungen). Die Unterlagen können bis zum 6. Mai 2011 angefordert werden.

Hamburg, den 18. März 2011

Stadtreinigung Hamburg

291